

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

**Organische Bestimmungen und das Reglement für den inneren freiwilligen Sanitätsdienst im Kriege, dann die Beschreibung der Sanitätszüge des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, G. v. Ö. B. (etc.) 4. ...**

**Mundy, Jaromir von**

**Wien, 1889**

# Organische Bestimmungen

und das

## Reglement für den inneren freiwilligen Sanitätsdienst

im Kriege,

dann die Beschreibung der Sanitäts-Züge

des

Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, G. v. Ö. B. etc.

durch

**J. Mundy** und **H. Zipperling.**



(Vierte vermehrte und veränderte Auflage.)

Mit 8 Tafeln.

*auf 15 Bbl.*

WIEN

Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. k. Hof-Buchhandlung.

1889.

ULB Tirol



+C258706100



1901. Doubl. Aust. m. N. B. Wien, qb.

11/608

# I N H A L T.

|  | Seite |
|--|-------|
| Vorwort zur ersten Auflage . . . . .   | IV    |
| Vorwort zur zweiten Auflage . . . . .  | V     |
| Vorwort zur dritten Auflage . . . . .  | VIII  |
| Vorwort zur vierten Auflage . . . . .  | VIII  |
| Organische Bestimmungen . . . . .  | 1     |
| Anhang . . . . .   | 8     |
| Uebersicht des Standes und der Zusammensetzung der Eisenbahn-<br>Sanitäts-Züge . . . . .   | 9     |
| Das Reglement für den inneren Sanitäts-Dienst . . . . .  | 10    |
| Die Instruction für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-<br>Sanitätszügen, dann über das Ein- und Auswaggoniren der Kranken<br>und Verwundeten . . . . . | 41    |
| Allgemeine Beschreibung der Sanitätszüge . . . . .   | 55    |
| Zugscommandanten- und Aertzewagen (Tafel Nr. 1) . . . . .  | 63    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 65    |
| Proviant- oder Vorrathswagen (Tafel Nr. 2) . . . . .   | 66    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 66    |
| Küchenwagen (Tafel Nr. 3) . . . . .  | 67    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 68    |
| Speisewagen (mit Bremse) (Tafel Nr. 4) . . . . .   | 69    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 69    |
| Ambulance- oder Sanitätswagen (Tafel Nr. 5) . . . . .  | 70    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 73    |
| Magazinswagen (mit Bremse) (Tafel Nr. 6) . . . . .   | 73    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 74    |
| Monturen- und Rüstungswagen (Tafel Nr. 7) . . . . .  | 78    |
| Inventarium dieses Wagens . . . . .  | 78    |
| Verhaltens- und Vorsichtsmassregeln . . . . .  | 79    |
| Uebereinkommen (vom 27. März 1876) mit den Eisenbahn-Verwaltungen . . . . .  | 84    |
| Repartitions-Ausweis der Eisenbahn-Sanitäts-Wagen . . . . .  | 87    |
| General-Verzeichniss über die Dimensionen und die Beschaffenheit der<br>Sanitäts-Waggons, Tabelle I . . . . .  | 88    |
| Zusammenstellung der Sanitäts-Züge im Kriege nach Bedarf bis auf<br>6 Züge, Tabelle II . . . . .   | 90    |
| Anmerkung . . . . .  | 91    |
| Zeichnungen auf acht Tafeln.   |       |

## Vorwort zur ersten Auflage.

---

In den »Studien über den Umbau und die Einrichtung von Güterwaggons zu Sanitätswaggons«, Wien, 1875, Druck und Verlag von L. W. Seidel & Sohn (mit 9 Tfln.) haben wir den Bau eines zum Sanitätswagen umgeformten Güterwaggons behandelt. Jetzt sind wir in der Lage, die technische Beschreibung (mit 9 Tfln.) des ersten österreichischen Sanitäts-Schulzuges des souveränen Malteser-Ritter-Ordens (Grosspriorat v. Böhmen etc.), welcher in der von Hugo Zipperling, Director der Maschinen- und Waggon-Fabriks-Actiengesellschaft (vormals H. D. Schmid) in Simmering bei Wien, auf Kosten dieses Ordens und nach dem »System Mundy« (ö. a. Professor der Militär-Sanität an der k. k. Wiener Universität und Chefarzt des Ordens), gebaut und im März 1875 vollendet wurde, hier zu veröffentlichen.

Einer Schrift, welche sich noch unter der Presse befindet und worin die ganze Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes im Kriege, des souveränen Malteser-Ritter-Ordens (Grosspriorat von Böhmen etc.), geschildert wird, soll später dieser hier nachfolgende Theil auch beigegeben werden.\*)

Wien, im Februar 1876.

J. Mundy.

Hugo Zipperling.

---

\*) Dieses Buch erschien 1879 unter dem Titel: „Der Sanitätsdienst im Kriege des S. M. R. O., G. v. B. etc.“ Wien 1879, bei L. W. Seidel & Sohn.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Die Anfangs des Jahres 1875 erschienenen »Studien über den Umbau und die Einrichtung von Güterwaggons zu Sanitätswaggons« (mit 9 Tafeln), waren die ersten Versuche des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Grosspriorat von Böhmen etc. auf diesem zeitgemässen und humanitären Felde. Ein Jahr darauf 1876 war dieser Ritter-Orden schon in der Lage, eine zweite Schrift, nämlich: »Die technische Beschreibung des ersten österreichischen Sanitäts-Schulzuges des S. M. R. O., G. v. B. etc.« (mit 9 Tafeln, deutsch und separat französisch) herauszugeben. Nach kurzen weiteren zwei Jahren, und zwar bei Gelegenheit der Occupation von Bosnien 1878, erprobten sich die früher 1875 durch wohlervogene »Studien« vorbereitet und mittelst der praktischen Ausführung als erfolgreich, erkannten Principien, welche zuerst nur auf den 1876 gebauten Muster- und Sanitäts-Schulzug des S. M. R. O. angewendet wurden.

Fast zu gleicher Zeit (1879) erschien das unentbehrliche Handbuch, das den ganzen »Freiwilligen Sanitäts-Dienst« des S. M. R. O., G. v. B. etc. reglementirt. Der General-Bericht über den zur Zufriedenheit beendeten Evacuations-Dienst (1878), war diesem Buche als Beweis nicht getäuschter Voraussetzungen beigegeben.

Der P. T. Herr Grossprior von Böhmen etc. ruhte aber noch immer nicht, und befahl eine genaue Ueberprüfung aller Einzelheiten der äusseren und inneren Einrichtung des Materials, sowie der ganzen Organisation seines freiwilligen Sanitäts-Dienstes im Felde.

Es ergaben sich wohl im Ganzen und Grossen keine bedeutenden Abänderungen als nothwendig oder wünschenswerth. In gewissen Einzelheiten erschien es aber gerathen, entweder technisch vorzusehen oder hygienisch zu ergänzen.

Die unwesentlichen Beigaben oder Abänderungen wäre wohl überflüssig, hier zu bezeichnen. In den Hauptsachen hat sich ohnedem Nichts geändert.

Dass die Zahl der Waggons von 15 per Zug, um einen Waggon, nämlich den: Monturen- und Rüstungswagen\*) vermehrt wurden, erscheint an sich selbst von so wesentlich praktischer Bedeutung, dass es keiner Begründung bedarf. Desgleichen ist die »Veranda«, welche dem Commandanten- und Aerztewagen mehr Raum und Luft zugebracht hat, eine erwähnenswerthe Neuerung. Es kann uns nur angenehm sein, dass jene Herren, welche — wohl etwas zu voreilig — die Einrichtungen des ebenerwähnten Wagens so überschwänglich fanden, derzeit darüber nicht mehr beunruhigt zu sein scheinen.

Aber bedauern müssen wir gewisse Aussprüche einer Conferenz in Paris, die 1878, eben zu jener Zeit tagte, als wir am emsigsten mit den Sanitäts-Zügen beschäftigt waren. Wir meinen unter Anderen die Erklärung, dass die »Küchenwagen« bei diesem Sanitäts-Dienste im Felde entbehrlich sind. Wären diese Herren statt derlei Beschlüsse rasch zu fassen, zur Delegirung eines Mitglieds geschritten, welches unsern Evacuations-Dienst mitgemacht hätte, so würden dieselben gar bald von solchen, in der That unhaltbaren Ansichten abgekommen sein. Alles was die 1873 in Wien abgehaltene Privat-Conferenz in ihren sieben Beschlüssen als nothwendig, ja unentbehrlich, und zwar einstimmig anzuerkennen für gut fand, gilt noch heute und zwar als »unabänderlich«.

Würden die in Paris 1878 versammelten Herren nicht verschmäht haben, die Wiener Beschlüsse von 1873 früher durchzulesen, ehe die Debatte über diesen Gegenstand begonnen hatte, so wären dieselben nicht nur eiteln Wiederholungen aus dem Wege gegangen, sondern sie würden auch gleichzeitig der erprobten Praxis gerecht geworden sein. Es war daher unsere Pflicht, auch an der Organisation dieses Dienstes und den Einrichtungen aller Extra-Waggons unverbrüchlich festzuhalten.

Die nachfolgende »Beschreibung der Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens« ist sonach nur eine vermehrte und theilweise veränderte Auflage der technischen Beschreibung, die schon 1876 erschienen war.

Wir hielten es für überflüssig die Detail-Zeichnungen, welche der oben erwähnten Schrift beigelegt waren, diesmal nochmals wiederzugeben, da dieselben ohnedem schon vielseitig bekannt sind.

\*) In dem 1874 (bei Gerold in Wien) erschienenen Buche »Ueber den Transport im Felde Verwundeter und Kranker« von Billroth und Mundy (I. Theil pag. 153), wird schon der Montur- und Rüstungswagen für unentbehrlich erklärt.

Wichtiger erschien es uns durch Anschluss zweier Tabellen den Modus der Repartition der Sanitäts-Züge bis zur Maximalzahl von zwölf Zügen klar zu stellen. Auch war es nöthig, die Dimensionen und die Beschaffenheit der, von den verschiedenen Bahnverwaltungen beizustellenden Waggons genau zu registriren. Dies geschah durch die Beigabe einer dritten Tafel.

Diese drei Tafeln mit den beigefügten Anmerkungen werden den Leser genügend über ihren eigentlichen Zweck aufklären.

Dadurch erscheint aber die gesammte Organisation wohl für eine lange Zeit in jeder Beziehung gesichert.

Auch ist alles so vorbereitet, dass auf ein kurzes Aviso der competenten Behörde in den ersten acht Tagen zwei und in weiteren vierzehn Tagen rasch nacheinander mehrere Sanitäts-Züge bis zur reglementmässigen Maximalzahl von sechs — fallweise zwölf — activirt werden können.

Hierbei ist eben die hier nachfolgende Schrift von wesentlicher Bedeutung und unabweisbarer Nothwendigkeit.

Das im vorigen Jahre erschienene Sanitäts-Dienstreglement des Malteser-Ritter-Ordens vervollständigt die ganze Organisation und Administration und schliesst somit das ganze Werk der Barmherzigkeit im Kriege praktisch ab.

Um namentlich die verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen — denen wir bei dieser Gelegenheit für die stete Bereitwilligkeit und Förderung des Werkes den wärmsten Dank sagen — in Rücksicht auf die ganze Organisation, sowie den inneren Sanitäts-Dienst des Malteser-Ritter-Ordens genügend aufzuklären, haben wir (im Anhange) nebst dem durch Se. Majestät unsern allergnädigsten Monarchen genehmigten Statute, auch das erste Capitel des innern Sanitäts-Dienstreglements des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, endlich gewisse von uns schon erprobte Vorsichtsmassregeln bei der Führung solcher Sanitäts-Züge, hier angefügt.

Wien, im Februar 1880.

J. Mundy.

Hugo Zipperling.

## Vorwort zur dritten Auflage.

---

Das Schlusswort zu unserer im Februar 1880 veröffentlichten zweiten Auflage lautet wie folgt:

»Es ist selbstverständlich, dass die Eingangs gemachte Erklärung des erfolgten Abschlusses der Organisation des gesammten »Sanitäts-Materiales des S. M. R. O. nur eine bedingte Giltigkeit »haben kann. Sollten in der Zeit neue und bessere Systeme oder »Erfindungen zu Tage treten, so werden dieselben gewiss gleich »wieder benützt werden.«

»Nicht fortschreiten« — dessen sind wir uns bewusst — heisst »rückwärts gehen.«

Durch die hier ersichtlichen Veränderungen (siehe die angeschlossenen 8 Tafeln), namentlich durch den ganz umgestalteten Commandanten- und Aertzewagen, endlich der Stellagen aus Eisen, glauben wir wieder wichtige Verbesserungen in diesem Sanitäts-Dienste eingeführt zu haben. Wir empfehlen daher dieselben, so wie das ganze Büchlein der erneuerten Aufmerksamkeit der Sachkundigen.

Wien, im März 1882.

J. Mundy.

Hugo Zipperling.

## Vorwort zur vierten Auflage.

---

Manche Veränderungen in der Organisation der Sanitätszüge des souv. Malteser-Ritter-Ordens und auch im innern Dienste erheischen eine neue Auflage dieses Buches, welches im Falle eines Krieges der beste Leitfaden zur schnellen Mobilmachung der Sanitätszüge und des ganzen freiwilligen Sanitäts-Dienstes sein dürfte.

Wien, im August 1889.

J. Mundy.

Hugo Zipperling.

# **Organische Bestimmungen\*)**

für die

**freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege  
durch den souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat  
von Böhmen.**

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, wird während des Krieges im Anschlusse an die militärische Sanitätspflege freiwilligen Sanitäts-Dienst leisten durch die Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten, und zwar:

Auf Eisenbahnen.

## **Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen.**

**Die Eisenbahn-Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens,  
Grosspriorat von Böhmen.**

### § 1.

Die vom souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, selbstständig aufzustellenden und auszurüstenden Eisenbahn-Sanitäts-Züge haben die Bestimmung, Kranke und Verwundete von den Feld-Sanitäts-Anstalten, entweder directe, wenn diese in den an einer Eisenbahn liegenden Orten sich befinden, oder von den diesen Anstalten zunächst gelegenen Bahnstationen, in die rückwärtigen Sanitäts-Reserve-Anstalten zu transportiren.

Zu diesem Behufe wird der Orden im Kriegsfall sechs Eisenbahn-Sanitäts-Züge dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Verfügung stellen, welche deren Disponirung auf den Kriegsschauplatz, beziehungsweise Zuweisung an die Feld-Eisenbahn-Transportsleitung der operirenden Armee veranlassen wird.

---

\*) Diese organischen Bestimmungen sind im Praes.-Nr. 2215, 1875 (N.-V.-B., 24. Stück), dann als Berichtigung Nr. 3310, vom 10. Juli 1876, enthalten.

§ 2.

Stand, Zusammen-  
setzung und  
Ausrüstung.

Der Stand und die Zusammensetzung der sechs Eisenbahn-Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens ist aus der beiliegenden Uebersicht zu ersehen.

Die zweckentsprechende äussere und innere Einrichtung, dann die Ausrüstung derselben erfolgt Seitens des Ordens.

Ausserdem wird der souveräne Malteser-Ritter-Orden für seine Sanitäts-Züge beizustellen haben:

- a) die sechs Zugs-Commandanten und sechs Rechnungsführer;
- b) die zwölf Aerzte;
- c) die Wärter und Köche;
- d) die Uniformirung, dann
- e) die Besoldung des sub c) bezeichneten Personales während der ganzen Dauer der Activirung der Sanitäts-Züge; endlich
- f) die erforderlichen Instrumentarien und Apotheken, sowie die losen Spitals-Utensilien für alle sechs Sanitäts-Züge.

Die Heeres-Verwaltung hingegen ersetzt dem Orden auf Grund der getroffenen Vereinbarung (Praes.-Nr. 1302 vom 15. April 1875) die Kosten für die Besoldung der zwölf Aerzte, und wird sowohl den zu transportirenden Kranken und Verwundeten, als auch dem gesammten Geleit- und Wartpersonale des Ordens die Etapen-Verpflegung vom Eintritte derselben, eventuell die Naturalkost, nach den für das k. k. Heer diesfalls bestehenden Normen, unentgeltlich erfolgen.

Das für die Ordens-Sanitäts-Züge erforderliche technische Bahnpersonale, sowie die Locomotive, die Sicherheits-Waggons und das sonstige Betriebs-Materiale, stellen die betreffenden Bahn-Gesellschaften bei, auf deren Bahnen die Sanitäts-Züge verkehren.

Ein während der Evacuationszeit im Jahre 1878 erschiener Reichskriegsministerieller Erlass dispensirt den Malteser-Ritter-Orden von der Aufstellung der Sous-Commandanten, und zwar für immer. Dafür stellte nun der Orden eigene Rechnungsführer an.

Auf jedem Malteser-Sanitäts-Zuge befindet sich ein Maschinen-schlosser und ein Feuerbursch.

§ 3.

a) Evident-  
haltung des Ge-  
leit- und Wart-  
personales;

Um die rechtzeitige Activirung der Eisenbahn-Sanitäts-Züge im Mobilisirungsfalle zu sichern, wird der souveräne Malteser-Ritter-Orden das gesammte, im § 2 erwähnte Geleit- und Wartpersonale schon im Frieden fürwählen und evident halten.

Desgleichen ist das erforderliche **Transports-Materiale** schon im Frieden seitens des Ordens contractlich sicherzustellen.

b) Vorrath-  
haltung und  
Deponirung des  
Transports-  
und sonstigen  
Ausrüstungs-  
Materiales  
im Frieden.

Das für einen completen Sanitäts-Zug (im Frieden zugleich «Schulzug») aus eigenen Mitteln bereits beschaffte Materiale (zehn Ambulanz- und sechs Extra-Waggons), wird der souveräne Malteser-Orden in eigener Obsorge und Verwahrung behalten.

Die für die übrigen fünf Sanitäts-Züge erforderlichen 75 leeren Güter-Waggons werden hingegen von den Eisenbahn-Gesellschaften, nach den von denselben mit dem souveränen Malteser-Ritter-Orden auch rücksichtlich der äusseren Einrichtung getroffenen Vereinbarungen, erst im Mobilisirungsfalle über Aufforderung des Ordens beigestellt.

Das Sanitäts-Ausrüstungs-Materiale, namentlich die innere Einrichtung und die gesammte Ausrüstung für alle 90 Waggons wird der Malteser-Orden schon im Frieden beschaffen und in seinem Material-Depot zu Strakonitz in Böhmen aufbewahren. Hievon sind nur jene Sanitäts-Ausrüstungs-Gegenstände ausgenommen, welche auf dem allgemeinen Markte leicht und in beliebiger Zahl erhältlich sind und durch längere Magazinirung — bei mangelnder Umsetzung — leicht deterioriren.

Letztere Gegenstände, sowie die Monturs-Sorten für das Wart-personale, sind jedoch schon im Frieden durch den Orden contractlich sicherzustellen.

Der qualitative und quantitative Inhalt der Magazins-Waggons wurde vom Malteser-Orden bereits festgestellt, jener der Proviant-Waggons wird vor Activirung der Sanitäts-Züge im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt werden. Für die Beischaffung der ermittelten diesbezüglichen Erfordernisse sorgt der Malteser-Orden bei eintretender Mobilmachung.

Ende Februar jeden Jahres gibt der souveräne Malteser-Ritter-Orden dem Reichs-Kriegs-Ministerium den Stand der Ausrüstung seiner Sanitäts-Züge bekannt.

Bei diesem Anlasse sind speciell die vom souveränen Malteser-Ritter-Orden fùrgewählten Commandanten der Sanitäts-Züge und deren Stellvertreter, welche der Orden aus der Zahl seiner Profess- und Ehren-Ritter wählt, unter besonderer Hinweisung auf nicht active Militär-Personen, die eine Officiers-Charge begleiten oder solche, welche überhaupt noch militärpflichtig sind, dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen.

Nach erfolgter Zustimmung des Reichs-Kriegs-Ministeriums wird der Malteser-Orden dieselben definitiv in Vormerkung nehmen und alle etwa eintretenden Veränderungen dem Reichs-Kriegs-Ministerium fallweise mittheilen.

#### § 4.

Instruction des Geleit- und Wartpersonales durch den Chef-Arzt des Ordens im Frieden. Der souveräne Malteser-Ritter-Orden wird Sorge tragen, dass die für seine Sanitäts-Züge bestimmten Commandanten und die Rechnungsführer, die Aerzte, Wärter und Köche sich schon im Frieden mit allen Obliegenheiten ihrer seinerzeitigen Verwendung im Kriege genau vertraut machen.

Zu diesem Zwecke wird der Orden das gedachte Personale alljährlich zusammenberufen und den einschlägigen Sanitäts-Dienst unter der Leitung des Ordens-Chef-Arztes auf den im § 3 erwähnten, vollständig ausgerüsteten «Schulzuge» einüben lassen.

Die diesfalls erforderlichen Instructionen und Vorschriften werden mit strenger Rücksichtnahme auf die analogen Vorschriften des k. k. Heeres vom Chef-Arzte des Ordens verfasst, welcher mit der gesammten Leitung der Schulen, der Evidenthaltung des Personales und der Ueberwachung des Materials betraut ist.

#### § 5.

Aufstellung im Mobilisirungsfalle. Die Aufstellung der Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens erfolgt im Mobilisirungsfalle an den vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu bezeichnenden Punkten.

Der Malteser-Orden wird nach der diesfalls und bezüglich des Zeitpunktes der Aufstellung erhaltenen Verständigung seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums, im Einvernehmen mit demselben, sowohl das Geleit- und Wart-Personale, als auch das Ausrüstungs- und Transports-Materiale seiner Sanitäts-Züge nach den betreffenden Aufstellungspunkten zu leiten haben.

Von diesen Punkten erfolgt die weitere Disponirung der Züge, wie im § 1 erwähnt, durch das Reichs-Kriegs-Ministerium.

#### §. 6.

Dienstbetrieb. Für den Dienstbetrieb bei den activirten Eisenbahn-Sanitäts-Zügen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sind im Allgemeinen die einschlägigen Bestimmungen der für das k. k. Heer bestehenden Reglements und Vorschriften, namentlich das Reglement für den Sanitäts-Dienst des k. k. Heeres, IV. Theil, betreffend den «Sanitäts-

Dienst im Felde» das Normale für Eisenbahn-Sanitäts-Züge und die «Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen» massgebend.

Die besondere Thätigkeit und Mitwirkung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens bei dem Transporte von Kranken und Verwundeten wird sich überdies nach den jeweiligen speciellen Dispositionen der Militär-Behörden richten.

### §. 7.

Der Chef-Arzt des freiwilligen Sanitäts-Dienstes des souveränen Malteser-Ritter-Ordens übernimmt im Kriege die oberste Leitung und Inspicirung der Ordens-Sanitäts-Züge, insoferne dies den inneren Sanitäts-Dienst des Ordens betrifft.

In Bezug auf den äusseren Dienst aber bleibt derselbe der competenten Militär-Behörde untergeordnet.

Dem Ordens-Chef-Arzte (oder dessen Stellvertreter) ist es unbenommen, sich während des Krieges bei der operirenden Armee aufzuhalten und sich nach Erfordernis seines Dienstes entweder dem operirenden Armee-Hauptquartier oder dem Armee-General-Commando anzuschliessen.

Für denselben, sowie für dessen Diener gelten während des Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee, bezüglich der Natural-Verpflegung, des Transportes und der Unterkunft, dieselben Vorschriften wie für die Militär-Aerzte der VI. Diäten-Classe, insofern er nicht in eine höhere Diäten-Classe rangieren sollte; für die eigenen Pferde werden ihm während des Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee die Futtergebür und die Unterkunft von der Heeres-Verwaltung beigelegt.

Die Commandanten der Sanitäts-Züge haben — und zwar wenn sie militärische Chargen bekleiden, ohne Rücksicht auf diese — namentlich in Bezug auf den übernommenen freiwilligen Sanitäts-(Transports-) Dienst, allen diesfälligen Anordnungen der Militär-(speciell Instradirungs- und sonstigen Militär-Eisenbahn-Transports-) Behörden unbedingt nachzukommen und auch den pünktlichen Vollzug Seitens des übrigen bei ihren Zügen eingetheilten Ordens-Personales zu überwachen.

Die zu befördernden Militär-Personen haben sich unbedingt den Anordnungen der Commandanten der Sanitäts-Züge zu fügen.

Die auf den Sanitäts-Zügen des Malteser-Ritter-Ordens eingetheilten Aerzte (zwei per Zug), welche der Orden soviel als möglich aus seinen Commenden beistellt, werden im Frieden rück-

Stellung und  
Unterordnung:  
a) des Chef-  
Arztes des  
Ordens;  
b) der Comman-  
danten und  
c) der Aerzte  
des Malteser-  
Sanitäts-Züge.

sichtlich ihrer Eignung zur Verrichtung des ihnen obliegenden ärztlichen Dienstes durch den Chef-Arzt des Ordens geprüft und erprobt.

In der Ausübung dieses Dienstes werden sie im Kriege je nach Umständen durch den betreffenden Armee-Chef-Arzt oder Sanitäts-Chef bei dem Armee-General-Commando eventuell durch einen vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu delegirenden höheren Militär-Arzt überwacht.

In Bezug auf den inneren Sanitäts-Dienst, dann auf die Einteilung der Aerzte in den Sanitäts-Zügen des Ordens, steht auch dem Ordens-Chef-Arzte das Ueberwachungs-, beziehungsweise Verfügungsrecht zu.

Das Verhältnis der sub *a)*, *b)* und *c)* bezeichneten Personen zu einander, sowie zu dem übrigen Ordens-Personale und überhaupt der gesammte innere freiwillige Sanitäts-Dienst des Ordens sind durch besondere Vorschriften des souveränen Malteser-Ritter-Ordens geregelt.

#### § 8.

Adjustirung.

Für das gesammte Ordens-Personale seiner Sanitäts-Züge hat der souveräne Malteser-Ritter-Orden eine, dem militärischen Decorum und dem Dienste, für welchen dasselbe bestimmt ist, entsprechende, thunlichst uniforme Adjustirung und Ausrüstung gewählt.

Ueberdies hat das gesammte Ordens-Personale zur Unterscheidung unterhalb der vorgeschriebenen Armbinde mit dem rothen Kreuze, an diese anschliessend, eine zweite 8 Ctm. breite, aus gleichem Stoffe bestehende rothtuchene Binde, auf deren Aussenseite das Malteser-Kreuz aus weissem Tuche aufgestept ist, zu tragen.

Ein gleiches Malteser-Kreuz trägt das gedachte Personal auf den Mützen.

Die Commandanten der Sanitäts-Züge sind durch die gleichen Distinctionen auf der Brust und auf der Mütze kenntlich.

Die Waggons der Ordens-Sanitäts-Züge sind mit entsprechenden Aufschriften und Buchstaben, dann auch mit dem rothen Kreuz im weissen Felde und Malteser-Kreuz versehen.

#### § 9.

Verpflegs-  
Geld- und son-  
stige Gebühren.

Von dem Zeitpunkte der Aufstellung bis zu jenem der Ausrüstung der Ordens-Sanitäts-Züge erfolgt und bestreitet die Heeresverwaltung nach den für das k. k. Heer bestehenden Normen:

- a) die Etapen-Verpflegung vom Eintritte derselben oder eventuell die Naturalkost für die zu transportirenden Kranken und Verwundeten, sowie für das gesammte Geleit- und Wart-Personale der Ordens-Sanitäts-Züge; dann
- b) die Kosten für den Transport und die Unterkunft dieses Personales und des Materiales des Ordens.

Ausserdem vergütet die Heeres-Verwaltung, wie im §. 2 erwähnt, die Kosten für die Besoldung der zwölf Aerzte.

Die Commandanten der Sanitäts-Züge und ihre Stellvertreter, als Ordens-Ritter, leisten ihre Dienste ohne irgend eine Entlohnung.

Die nothwendigen Reparaturen und Nachschaffungen an der inneren Einrichtung und den sonstigen Spitals-Requisiten der Ordens-Sanitäts-Züge werden vom souveränen Malteser-Ritter-Orden besorgt. — Die Kosten für etwaige durch die „*Force majeure*“ eintretende Beschädigungen oder Verluste an dem Transport-Materiale der Sanitäts-Züge des Ordens ersetzt die Heeres-Verwaltung.

#### § 10.

Die Vergütung für durch Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens transportirte Kranke und Verwundete findet durch das Reichs - Kriegs - Ministerium an die Bahn - Gesellschaften nach denselben Bestimmungen statt, welche durch das Uebereinkommen über den Transport Kranker und Verwundeter im liegenden Zustande festgestellt und mit der Circular-Verordnung vom 12. December 1877, Abth. 11, Nr. 5146 (Normal-Verordnungsblatt 66. Stück) verlaublich worden sind.

Entschädigung  
der Bahn-Ge-  
sellschaften.

#### § 11.

Bei der Demobilisirung der Armee und nach Massgabe, als die Ordens-Sanitäts-Züge entbehrlich werden, bestimmt das Reichs-Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den souveränen Malteser-Ritter-Orden den Zeitpunkt ihrer Auflösung.

Auflösung.

Das gesammte, im § 3 erwähnte Ausrüstungs-Materiale des Ordens wird seitens desselben nach und nach auf den früheren Stand gebracht und bis zur erneuerten Verwendung deponirt.

## A n h a n g.

Die früher systemisirte Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten von den Bahnhöfen der Haupt- und Residenzstadt Wien wurde mittelst k. k. Kriegsministerial-Rescript 14. Abthlg., Praes.-Nr. 12, vom 5. Jänner 1881 dem souv. M.-R.-O., G. v. B. etc. erlassen, derselbe Orden hat die 12 Ambulancewagen und 48 Tragen, welche in seinem Besitze waren, dem Reichs-Kriegsministerium zur Disposition gestellt und dieses überliess wieder der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze das eben angeführte roulante Sanitäts-Transports-Material.

Derzeit hat der souveräne Malteser-Ritter-Orden mit der bestehenden Wiener freiwilligen Rettungs-Gesellschaft ein Uebereinkommen abgeschlossen, wodurch diese Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die auf den Bahnhöfen von Wien fallweise ankommenden Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens zu evacuiren und den Transport der Verwundeten oder Kranken nach den Spitälern von Wien und Umgebung zu übernehmen.

---



## Das Reglement für den inneren Sanitäts-Dienst.

### Für die Malteser-Sanitätszüge.

Im letzten Alinea des «§ 7 der organischen Bestimmungen» ist ausdrücklich die Anordnung vorgeschrieben, nach welcher «der gesammte innere freiwillige Sanitäts-Dienst des Malteser-Ritter-Ordens durch besondere vom Ritter-Orden festgesetzte Vorschriften geregelt werden soll.» Diese Vorschriften sind die Nachfolgenden:

### Im Frieden.

1. Es sind die organischen Bestimmungen für den Frieden und namentlich die in den Paragraphen 2, 3, 4, 6, 7 und 11 festgestellten Normen, endlich das Uebereinkommen mit den Bahnverwaltungen aufrecht zu halten und zu befolgen.
2. Besondere, vom Grossprior angeordnete Instructionen bestimmen den Unterricht mit dem Schulzuge, sowie die Evidenzhaltung des Personals und Materials.
3. Hinsichtlich des organischen, administrativen und finanziellen Theiles, somit auch allen neuen Anschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, steht allein dem jeweiligen Grossprior des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, G. v. B. etc. im Frieden wie im Kriegsfall das Dispositionsrecht zu.
4. Als Beiräthe für den freiwilligen Sanitätsdienst stehen der jeweilige Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes des Ordens dem Herrn Grossprior zur Seite; desgleichen der jeweilige Ordenskanzler und der General-Chefarzt.
5. Der Cassa-Verweser des Sanitäts-Fonds für die freiwillige Hilfe im Kriege ist der gegenwärtige Ordens-Kanzler und Legationsrath, bei welchem auch die Archive über den gesammten Sanitätsdienst verwahrt werden. Der jeweilige Grossprior wählt aus dem Beamtenstand des Ritter-Ordens stets jene Vertrauens-Person aus, welcher er dieses wichtige eben bezeichnete Amt anzuvertrauen gedenkt.

## Im Kriegsfall.

### Allgemeine Bestimmungen bei der Aufstellung und Ausrüstung der Sanitätszüge.

Alle in den organischen Bestimmungen für den Kriegsfall, sowie die diesfällige Mobilisirung vorgeschriebenen Anordnungen sind unverzüglich auszuführen.

Abgesehen der namentlich in den Paragraphen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der organischen Bestimmungen getroffenen Verfügungen und auch auf Grund derselben, wird das Nachfolgende festgesetzt:

1. Nach erfolgter Aufforderung (§ 1 und § 5 der organischen Bestimmungen) des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Aufstellung der Sanitätszüge, sowie nach erhaltener Weisung wie viele solche Sanitätszüge und auf welchen Orten aufgestellt werden sollen, verfügen sich der jeweilige Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes in Oesterreich sowie der Kanzler des Ordens, mit dem General-Chefarzte in das Eisenbahnbureau des Reichs-Kriegs-Ministeriums, um sich mündlich über den Umfang sowie die Einzelheiten der gesammten Activirung des Transports-Dienstes der Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen — insoferne derselbe die Malteser-Sanitäts-Züge betrifft — genau zu informiren.

Das Resultat dieser Besprechungen referiren die oben genannten Functionäre sogleich dem Grossprior.

2. Der Grossprior bestimmt sodann die Commandanten der Sanitäts-Züge, welche sogleich einberufen werden und ihren Dienst auf den ihnen vom Grossprior angewiesenen Sanitätszügen antreten.

3. Die Aerzte wählt der Chefarzt aus der schon im Frieden in Evidenz gehaltenen Zahl aus (§ 7) und schlägt dieselben dem Grossprior zur Ernennung und Eintheilung in den Sanitätszügen vor.

Auch die Aerzte übernehmen sogleich den Dienst nach den ihnen durch den Chefarzt ertheilten Instructionen.

4. Die Oberwärter und Wärter werden von den Domainen durch die Wirthschaftsräthe, nach directem Befehle des Grosspriorates (auf Grund der Evidenzhaltung im Frieden) auszuwählen, einzuberufen und gleichfalls sogleich zur Dienstleistung zu commandiren sein.

5. Die Vertheilung der Oberwärter und Wärter in den verschiedenen Sanitätszügen wird, nach den vom Grossprior ertheilten

Weisungen, durch die Commandanten, den General-Chefarzt und die Aerzte der Sanitätszüge ausgeführt.

6. Die schon im Frieden designirten und ausgewählten Köche werden nach Ermessen der Commandanten und Aerzte auf den Sanitätszügen vertheilt. Der Chefkoch kann einen ihm tauglich scheinenden Feuerburschen auf seine Verantwortung hin selbstständig aufnehmen.

7. Die Wahl des Rechnungsführers steht den Commandanten ganz selbstständig zu, desgleichen jene ihres Dieners und zwar Beide unter eigener Verantwortung. Die Diener der Commandanten bedienen gleichzeitig die Aerzte auf den Sanitätszügen.

8. Der für jeden Sanitätszug nothwendige (in den organischen Bestimmungen nicht erwähnte) Maschinschlosser, wird — wenn die Bahnverwaltungen es nicht vorziehen, ihn selbst fürzuwählen und zu bestimmen — von Seite jener Eisenbahn-Waggonfabrik bestellt, welcher schon im Frieden contractlich die innere Ausrüstung der Züge anvertraut worden ist.

9. Sogleich nach erfolgter Aufforderung des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Aufstellung von Sanitätszügen begeben sich der jeweilige Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes, dann der Ordenskanzler, sowie auch der General-Chefarzt des Ordens zu dem mit der Ausrüstung beauftragten Contrahenten, um das gesammte schon fertige oder das allenfalls noch zur Anschaffung nöthige Material zu besichtigen und zu begutachten.

10. die gesammte Ausrüstung und die innere Einrichtung aller Sanitätszüge, ist auf Grund des Buches «Organische Bestimmungen und Reglement für den freiwilligen Sanitätsdienst des souveränen Malteser-Ritter-Ordens und die Beschreibung der Sanitätszüge etc.» (Vierte Auflage, Wien, 1889, auf Befehl des Grosspriors verfasst und gedruckt) und den darin in allen Einzelheiten angegebenen Inventarien jedes Waggons zu controliren.

11. Jeder Sanitätszug muss gerade so wie der in der Domaine des Grosspriorats Strakonitz am Bahnhofe remisirte Schulzug armirt und ausgestattet sein.

12. Ausser den durch den Grossprior allenfalls anbefohlenen Aenderungen und Ergänzungen, hat ohne Wissen und Willen des Grosspriors Niemand das Recht, sich bei der

äusseren und inneren Einrichtung und Ausrüstung der Sanitätszüge irgend eine Abweichung zu erlauben.

13. Die Armirung der Malteser-Sanitätszüge wird in der Regel stets in Wien stattfinden.

Nur die in Strakonitz magazinirten Waggons (beziehungsweise auch der Schul- und Sanitätszug *A*) werden stets in Strakonitz (Domaine des Grosspriorates) ausgerüstet und dann erst nach Wien geführt.

Zu diesem Behufe wird im Falle der Activirung ein Delegirter des Malteser-Ritter-Ordens mit einem technischen Beamten der Fabrik, welchem die Ausrüstung dieser Züge anvertraut wurde, sich nach Strakonitz mit den Instructionen des Grosspriors begeben.

14. Die Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens erhalten die fortlaufenden Buchstaben des Alphabets, also die 6 normalmässig aufzustellenden Malteser-Sanitätszüge werden mit *A, B, C, D, E, F* bezeichnet.

15. Auf Grund des Uebereinkommens mit den Bahn-Verwaltungen und der besonderen Verhältnisse, welche bei jeder Activirung der Sanitätszüge eintreten können, bezeichnet der Grossprior jene Bahn-Verwaltungen, welche um die Zustellung der nöthigen Waggons zu der nach Bedarf stattfindenden Ausrüstung der Sanitätszüge (16 Waggons per Zug) anzugehen sein werden. (Siehe das Verzeichniss dieser Repartition.)

16. Nach den vom Grossprior erteilten Instructionen, setzen sich der Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes, dann der Ordens-Kanzler und der General-Chefarzt auf kurzem Wege mit den für die Zustellung der Sanitäts-Waggons erwählten Bahn-Verwaltungen in Verbindung und vereinbaren mit denselben alle Einzelheiten der Activirung.

17. Nachdem die auf Grund des Uebereinkommens mit den Bahn-Verwaltungen beigegebenen Waggons am Bestimmungsorte der Ausrüstung angelangt und in Züge rangirt sind, erfolgt sogleich die Ausrüstung der Sanitätszüge durch den hiezu gewählten Contractanten, in der unter 10, 11, 12, 13, 14 dieses Reglements schon bezeichneten Weise.

18. Bei der Einrichtung der Sanitätszüge und ihrer Armirung haben schon die Commandanten der Sanitätszüge und ebenso die

Aerzte, Rechnungsführer, Köche und die Wärter anwesend zu sein, um die nöthige Mithilfe zu leisten. (Siehe auch 2 dieses Abschnittes.)

19. Alle Anschaffungen für die innere Einrichtung und Armirung der zu activirenden Sanitätszüge besorgen unter Controle des Commandeurs der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes der Ordens-Kanzler durch die für die verschiedenen Lieferungen im Vorhinein schon im Frieden bestellten hiezu verpflichteten Contrahenten.

Alles für den ärztlichen Dienst Erforderliche wird vom General-Chefarzt zum Einkaufe vorgeschlagen und durch ihn besorgt.

Keine was immer für einen Namen führende Ausgabe oder Anschaffung darf während der Zeit der Ausrüstung der Sanitätszüge ohne Willen und Wissen des Grosspriors, des Commandeurs für die Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes und des Ordens-Kanzlers, oder des General-Chefarztes gemacht werden.

20. Während der Activität der Sanitätszüge bleiben aber den Commandanten die regelmässigen Anschaffungen aller Art überlassen. Bei bedeutenderen Kosten für ausserordentliche Bedürfnisse ist früher um die Genehmigung des Grosspriors anzusetzen.

21. Alle die innere Administration der Sanitätszüge, sowie die Geldgebarung und Rechnungslegung betreffenden Agenden werden auf kurzem Wege zwischen dem Commandanten und ihren Rechnungsführern, dann aber dem Commandeur der Organisation für den freiwilligen Sanitätsdienst, und auch dem Ordens-Kanzler vor Abgang der Sanitätszüge nach ihrem jeweiligen Bestimmungsorte geregelt.

22. Zu diesem Behufe haben sich die Rechnungsführer bei Uebernahme ihres Dienstes sogleich bei dem Commandeur der Organisation für den freiwilligen Sanitätsdienst, sowie bei dem Ordens-Kanzler vorzustellen und auf Grund der bestehenden Verrechnungsbücher ihre weiteren Instructionen zu erbitten.

23. Ist die Einrichtung und Ausrüstung der Sanitätszüge vollendet, so besichtigen vor Allem der Commandeur für den freiwilligen Sanitätsdienst, dann der Ordens-Kanzler und der General-Chefarzt die eingerichteten Sanitätszüge, um die Ueberzeugung zu erlangen, dass auf Grund aller schon früher erwähnten Vorschriften,

weder äusserlich noch innerlich an den Sanitätszügen Etwas zu beanständen ist.

24. Bei dieser Gelegenheit hat über die Beschaffenheit der Kasten, Achsen, Räder, der abnehmbaren Gallerien, Stufen, Plattformen, Ventilations-Laternen, der Bremsen\*) etc., sowie den gesammten äusseren und inneren Zustand der Waggonen, auch der Contrahent, dem die innere Ausrüstung anvertraut wurde, einen speciellen mündlichen Bericht zu erstatten und somit bei der definitiven Uebergabe der Sanitätszüge an die Commandanten gleichfalls gegenwärtig zu sein.

25. Nach dieser Besichtigung übernehmen — wenn Alles in Ordnung befunden wurde — die Commandanten den ihnen anvertrauten Sanitätszug und melden diese Uebernahme mündlich dem Grossprior und nach dessen Anweisung den competenten höchsten Militär-Behörden.

In Wien ist diese Meldung von den Commandanten (und den sie dabei begleitenden Aerzten) an den k. k. Herrn Reichs-Kriegs-Minister, den k. k. Herrn Chef des Generalstabes und die jeweiligen Herren Chefs des Präsidial- und des Eisenbahn-Bureaus im k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium, dann auch dem commandirenden Herrn Generalen zu erstatten.

26. Auch der General-Chefarzt des souveränen Malteser-Ritter-Ordens hat die gleichen Meldungen zu vollziehen.

27. Nach erfolgten Meldungen haben die Commandanten und ihr Personale die weiteren Befehle der Militär-Behörde wegen ihren Abgang zu erwarten und verbleiben sonach auch auf ihren Sanitätszügen in Permanenz.

28. Jede dienstfreie Zeit benützen dieselben zum Abhalten von Schulen, über den Dienst mit dem Wärter und die verschiedenen Obliegenheiten der Bedienungsmannschaft auf den Sanitätszügen.

29. Der General-Chefarzt besteigt — nach Zustimmung des Grosspriors — jenen Sanitätszug, auf welchem er vorerst zu verbleiben für gut achtet, oder begibt sich derselbe im Sinne des § 7 der organischen Bestimmungen in das Hauptquartier des Armeekorps-Ober-Commandanten der operirenden Armee und stellt sich Hochdemselben für den Evacuationsdienst zur Disposition.

---

\*) Von den verschiedenen Systemen der Bremsen wird stets jene gewählt, welche bei der Mehrzahl der Bahnverwaltungen schon in Verwendung steht.

## Dienstes-Vorschriften während der ganzen Dauer des Betriebes der Malteser-Sanitäts-Züge.

### *Der Grossprior.*

I. Der Grossprior verbleibt, als höchster Chef des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Grosspriorates von Böhmen etc., gleichzeitig der oberste Leiter des gesammten freiwilligen Sanitätsdienstes im Frieden und im Kriege und disponirt selbstständig ohne Unterschied über das gesammte Personale und Materiale, dann die Administration der Sanitäts-Züge, insofern es sich um den internen Dienst und interne Angelegenheiten des freiwilligen Sanitätsdienstes seines Ritter-Ordens handelt. (Siehe auch Punkt 3 im Frieden.)

II. Dem Grossprior haben die Commandanten der Sanitätszüge den Abgang und die Ankunft jeder Evacuation mit Angabe der Zahl von Evacuirten telegraphisch zu melden.

III. Ausserdem sind durch die Commandanten und von dem Chefärzte alle besonderen Vorfällen während den Fahrten oder auch auf den Haltstationen, dann wichtige Ereignisse, welche den inneren Sanitätsdienst des Ritter-Ordens betreffen, dem Grossprior des souveränen Malteser-Ritter-Ordens telegraphisch anzuzeigen.

IV. Auf jedesmaliges Verlangen oder wenn es nöthig erscheint, ist dem Grossprior auch ein schriftlicher Bericht über den gesammten inneren Sanitätsdienst oder einzelne Zweige desselben, von dem Commandanten und dem General-Chefarzte zu erstatten.

V. So oft sich der Grossprior auf einem Sanitätszuge des souv. Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. befindet, so übernimmt auch derselbe die oberste Direction des inneren Sanitätsdienstes, ohne dass dadurch die Pflichten und Obliegenheiten der Commandanten, der Aerzte, Rechnungsführer, Köche und der gesammten Mannschaft eine Veränderung erleiden würden.

VI. Alle Meldungen über den internen Sanitätsdienst sind sodann zuerst an den Grossprior zu richten.

VII. Der General-Chefarzt des Ordens hat — im Falle es ihm die Zeit und die Umstände seines chefärztlichen Dienstes erlauben,

— sobald derselbe durch die Commandanten oder Aerzte telegraphisch verständigt wurde, auf welchem Malteser-Sanitätszuge sich der Grossprior befindet, sich gleichfalls auf diesem Zug einzufinden und sich dem Grossprior zur Disposition zu stellen.

VIII. Der Grossprior wählt, wenn Er auf einem Sanitätszuge anwesend ist, seine Lagerstätte im Commandanten-Waggon.

IX. Zwei Monate nach erfolgter Abrüstung der Malteser-Sanitätszüge hat der General-Chefarzt dem Grossprior einen schriftlichen General-Bericht über die Resultate des ganzen Dienstes vorzulegen, welcher Bericht sodann nach Billigung und Anweisung des Grosspriors in Druck zu legen und an die Ordens-Ritter zu vertheilen ist.

X. Die detaillirte Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben haben die Rechnungsführer alle Monate und auch sonst stets auf Verlangen pünktlich dem Grossprior einzusenden.

XI. Die Schlussrechnung ist gleichfalls 14 Tage nach Abrüstung der Malteser-Sanitätszüge dem Grossprior zu unterlegen. Die monatlichen Abrechnungen sowie die Schlussrechnung der Rechnungsführer müssen durch die Commandanten der Sanitätszüge begutachtet und von denselben unterzeichnet werden.

Alle Verrechnungen sammt den Belegen, unterbreitet seiner Zeit auch der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter dem Grossprior und dieser dem Ordenscapitel.

XII. Alle speciellen Anträge, Entschlüsse und Befehle, welche den freiwilligen Sanitätsdienst des Ordens im Frieden oder im Kriege betreffen und welche der Grossprior in oder ausser den Malteser-Ordenscapiteln seines Grosspriorates vorzuschlagen oder anzuordnen für gut findet, sind reservater Natur und entziehen sich der Oeffentlichkeit, daher auch von denselben in diesem Reglement keine Rede sein kann.

Alle Oeconomica und Financiararia, namentlich die Einnahmen und Ausgaben, für den freiwilligen Sanitätsdienst des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. bleiben sonach im Kriege wie im Frieden für alle Zeiten Amtsgeheimnisse des Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. und sind auch alle im Dienste dieses Ordens stehenden Personen, insbesondere die Aerzte und Rechnungsführer, mittelst Handschlag, zum Einhalten der Dienstesverschwiegenheit im Frieden wie im Kriege verpflichtet.

*Der Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes in Oesterreich.*

1. Der Commandeur der Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes in Oesterreich ist im Frieden wie im Kriege der unmittelbare Beirath des Grosspriors in allen Sanitäts-Angelegenheiten; er ist gleichzeitig mit der Controle über die gesammte Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes betraut. Im Frieden controlirt derselbe daher wenigstens zweimal im Jahre das gesammte in der Domaine Strakonitz magazinirte Sanitätsmaterial und berichtet über den Befund dem Grossprior schriftlich und mündlich.

2. Im Kriegsfall begibt sich der Commandeur in Begleitung des Ordens-Kanzlers und des General-Chefarztes in's Reichs-Kriegs-Ministerium um sich über die Einzelheiten der ganzen Activirung des Kranken-Transport-Dienstes, insofern dies die Sanitätszüge des souv. Malteser-Ritter-Ordens betrifft, genau zu informiren.

3. Auch die Besichtigung des gesammten Sanitäts-Materiales bei dem Contrahenten, sowie die Billigung oder fallweise Abweisung derselben nimmt im Ausrüstungsfalle der Sanitätszüge der Commandeur unter Begleitung des Ordens-Kanzlers und des Chefarztes vor und berichtet darüber sogleich dem Grossprior.

4. Sodann trifft der Commandeur unter Mitwirkung des Ordens-Kanzlers und Chefarztes die nöthigen Vereinbarungen mit den Eisenbahn-Verwaltungen zur Activirung und Eintheilung der Sanitäts-Waggons, welche diese Verwaltungen zur Disposition des souv. Malteser-Ritter-Ordens zu halten sich verpflichteten.

5. Alle Anschaffungen stehen auch unter der Controle des Commandeurs.

6. Die innere Organisation und Administration der Sanitätszüge (vor ihrem Abgange) hat auch der Commandeur das Recht zu prüfen und fallweise nöthige Abänderungen dem Grossprior in Vorschlag zu bringen, bevor nämlich die Sanitätszüge an ihren Bestimmungsort abgehen.

7. Die gänzliche Fertigstellung der Sanitätszüge hat der Commandeur sowohl dem Reichs-Kriegsminister als auch dem Grossprior persönlich zu melden.

8. Beim Abgange der Sanitätszüge hat der Commandeur stets gegenwärtig zu sein, um auch allenfallsige besondere Wünsche der Commandanten der Züge entgegenzunehmen und dem Grossprior hierüber Bericht zu erstatten.

9. Dem Commandeur ist es freigestellt, zeitweilig einen oder den anderen der activirten Sanitätszüge zu besteigen und auf denselben die Desiderien der Commandanten entgegenzunehmen und sodann dieselben dem Grossprior in Vortrag zu bringen.

10. In der Regel befindet sich jedoch der Commandeur zur Kriegszeit in Wien, um von diesem Centralorte aus die nach Weisungen des Grosspriors allenfalls für die Sanitätszüge und ihr Personale nöthig erscheinenden weiteren Verfügungen sogleich treffen und von allen Nachrichten der Commandanten der Züge Kenntniss nehmen zu können.

11. Im Abrüstungsfalle controlirt die Abrüstung jedes Sanitätszuges der Commandeur.

12. Bei der Deponirung des Sanitäts-Materials in die Magazine in Strakonitz hat gleichfalls der Commandeur seine Controlsrechte auszuüben.

#### ***Der Ordens-Kanzler.***

I. Ausser den in den vorherstehenden Paragraphen namentlich angegebenen Verpflichtungen steht der Ordens-Kanzler dem Grossprior in allen den Sanitätsdienst betreffenden Agenden zum steten Befehle.

II. Im Frieden wie im Kriege vermittelt der Ordens-Kanzler die Correspondenzen mit den verschiedenen Behörden und Privatpersonen, insbesondere dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, den Bahnverwaltungen, allen Contrahenten und selbstverständlich auch mit den Commandanten der Malteser-Sanitätszüge und dem General-Chefarzte.

III. Alle den ärztlichen Dienst oder organisatorische, sowie die technischen Anordnungen betreffenden Actenstücke, sind jedoch vom General-Chefarzte zu bearbeiten und dem Grossprior zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Ueber die gesammten Agenden des freiwilligen Sanitätsdienstes des S. M.-R.-O. benimmt sich stets der Ordens-Kanzler mit dem General-Chefarzte und dieser letztere wieder mit dem Ordens-Kanzler, und zwar in der Regel auf kurzem Wege mündlich, so dass keinem von Beiden ein, diesen Dienst betreffender Gegenstand oder Actenstück, unbekannt bleiben darf.

V. Bei abweichenden Ansichten fällt in allen Fällen der Grossprior die Entscheidung.

VI. Dasselbe gilt bei ähnlichen strittigen Fällen zwischen den Commandanten und dem Ordens-Kanzler oder dem General-Chefarzte, wo gleichfalls die Entscheidung dem Grossprior zusteht.

VII. Der Ordens-Kanzler hat im Kriegsfall die Approvisionirung und Completirung der Sanitätszüge mit jenem Materiale, welches von den Commandanten oder dem Chefarzte als zum Dienstes-Betriebe nothwendig erklärt wird, und dies zwar nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen, im Sinne der ihm durch den Grossprior erteilten mündlichen Befehle zu besorgen.

VIII. Der Ordenskanzler ist auch mit der Evidenzhaltung des Personales (Commandanten, Aerzte, Köche) beauftragt.

IX. Im Falle von Erkrankungen oder sonst sich ergebenden Personalveränderungen beantragen der Commandeur für die Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes in Oesterreich gemeinschaftlich mit dem Ordens-Kanzler und dem General-Chefarzte beim Grossprior die entsprechenden Ersatzmänner.

Die Wärter werden durch die Wirthschaftsräthe der Domainen des Grosspriorats in Evidenz gehalten und fallweise ihr Ersatz besorgt.

X. Nur die Aerzte sind vom Chefarzt auszuwählen und stets auch im Frieden in Evidenz zu halten, sowie jede Veränderung mit denselben vom Chefarzt dem Grossprior zu beantragen. (§ 3, 4 und § 7 der organischen Bestimmungen.)

XI. Bei der Abrüstung der Sanitätszüge veranlasst der Ordens-Kanzler die Transferirung und Magazinirung des gesammten inneren mobilen Sanitäts-Materiales der Sanitäts-Waggons, sowie die nöthige Ausbesserung, Reinigung und endlich den allenfallsigen Ersatz durch den Contrahenten.

XII. Auch der General-Chefarzt hat sich von dem pünktlichen Einhalten des unter XI Angeordneten zu überzeugen und dem Grossprior darüber Bericht zu erstatten.

### **Die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge.**

Ausser den in den Paragraphen 3, 4, 6, 7 der organischen Bestimmungen angegebenen Weisungen gelten für die Commandanten noch die nachfolgenden Anordnungen:

I. Die Commandanten, welche durch den Grossprior bestimmt, abberufen oder transferirt werden, sind aus der Reihe der geschwornen Baillis, Profess- und Justizritter und nur ausnahmsweise auch aus der Zahl der Ehrenritter zu wählen.

II. Dieselben werden durch das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium in ihren Diensten als Commandanten der Sanitätszüge (§ 3 der organischen Bestimmungen) bestätigt.

III. Die Commandanten verrichten ihre Dienste ohne irgend eine Entlohnung, nur im Kriege gebührt ihnen die Naturalverpflegung. (§ 7 und 9 der organischen Bestimmungen.)

IV. Zu den besonderen Verpflichtungen der Commandanten rechnet man:

A) Die Ueberwachung der Ausrüstung und Einrichtung der Sanitätszüge bei ihrer Armirung nach den unter 2, 4, 5, 6, 7, 18, 20, 21, 26, 28, 29; dann II, III, IV, V, VI, VII, VIII, XI, XII in diesem Reglement schon erwähnten allgemeinen und weiter nachfolgenden Bestimmungen.

B) Die zweckentsprechende Instandhaltung, Bewahrung und Verwendung, sowie den jeweiligen Ersatz des gesammten Materials. (Siehe auch 20 dieses Reglements.)

C) Die Ueberwachung des Dienstbetriebes auf den Malteser-Sanitätszügen, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin beim gesammten Personale. (§. 7 der organischen Bestimmungen.)

Ausser dem auf den Malteser-Sanitätszügen statutarisch festgesetzten Sanitäts-Dienst-Personale dürfen die Commandanten Niemanden Fremden auf den Sanitätszügen dulden oder beherbergen.

D) Das dienstliche Einverständnis mit den Militär-Behörden, namentlich den k. k. General-Commanden, k. k. Etapen-Commanden, sowie dem ärztlichen und administrativen Personale der Militär-Sanitäts-Anstalten, Spitäler und Ambulancen im Felde, auf k. k. Militär-Sanitätszügen oder den k. k. Schiffs-Ambulancen.

E) Der dienstliche Verkehr mit dem gesammten Personale der Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen.

F) Desgleichen der Verkehr mit den Civil-Behörden.

G) Die Uebernahme und Uebergabe der Kranken und Verwundeten.

H) Die Ueberwachung der Ein- und Auswaggonirung der Kranken und Verwundeten.

I) Die Controle der Uebernahme und der Ausfolgung der Waffen, Monturen und des Gepäckes der Kranken und Verwundeten.

K) Die Feststellung der jeweiligen täglichen Stundeneintheilung und der Geschäftsordnung, dann die Bestimmung der Speisekarte und des Kellerzettels für das gesammte Personale, mit Einschluss jener für die Kranken und Verwundeten. (Unter Einvernehmen der Aerzte.)

Die Extra-Kost und Extra-Weine hängen von der selbstständigen Ordination der Aerzte ab, doch müssen dieselben täglich im Küchen- und Keller-Buch detaillirt ersichtlich gemacht werden.

L) Die rechtzeitige, qualitative und quantitative, dann auch diätetisch richtige Verproviantirung der Sanitätszüge, insbesondere aber einer guten Wasserzufuhr. Zu diesem Behufe müssen sich die Commandanten genau orientiren, wo gute Brunnen, dann wo Verpflegsartikel jeder Art, namentlich Brod, Fleisch, Milch, Wein, ferner Service-Artikel als Oel, Salz, Kohlen etc. am besten und schnellsten zu erhalten sein werden.

M) Die strenge Ueberwachung aller sanitären Massregeln sowohl am Sanitätszuge selbst, als in der Umgebung der Orte, wo derselbe stationirt ist.

Namentlich ist die Desinfection genau zu regeln und zu controliren. Auch für eine correcte Reinigung der Leib-, Tisch- und Bettwäsche ist stets rechtzeitig vorzusorgen.

N) Die Commandanten haben auf den Zustand der Räder, Achsen, Federn und der Kuppelung etc., sowie die allgemeine Beschaffenheit der Waggons im Aeusseren und Innern, ein sehr scharfes Augenmerk zu richten und dem am Sanitätszuge befindlichen Maschinenschlosser zur strengsten Aufmerksamkeit bei Ausübung seiner Dienstpflichten anzuhalten.

O) Zu diesem Behufe, sowie zur Ueberwachung der administrativen, ärztlichen, dann des Dienstes der Wärter, haben die Commandanten oftmals bei Tag und Nacht den Zug zu durchschreiten und jede Unregelmässigkeit sogleich abzustellen.

P) Das Verfassen und Vidiren der jeweilig von den k. k. Behörden und von dem Grossprior abgeforderten oder normalmässig vorgeschriebenen Berichte, Ausweise und Meldungen.\*)

Q) Dem Commandanten steht fallweise das Suspensionsrecht der Functionen der Aerzte auf den Malteser-Sanitätszügen unter sogleicher Bericht-Erstattung an den Grossprior und Angabe der Motive für ein solches Vorgehen zu. Nur der General-Chefarzt darf von dem Commandanten nicht suspendirt werden.

R) Auch ist dem Commandanten bei vorkommenden schweren Vergehen oder Unverbesserlichkeit, nach wiederholter Warnung, insbesondere bei Vergehen gegen die Subordination, Trunksucht etc., dann auch bei erwiesener Untauglichkeit, das Entlassungsrecht des subalternen Dienstes-Personales, d. h. des Rechnungsführers, der Köche, der Wärter, des Maschinschlossers und der Diener auszuüben gestattet.

S) Bei solchen Fällen haben die Commandanten auf ihre eigene Verantwortung den Ersatz der Entlassenen zu besorgen und später um die Genehmigung dieser Verfügung beim Grossprior einzukommen. Selbstverständlich sind die Ursachen eines solchen Vergehens unter Begründung desselben dem Grossprior ohne Versäumnis schriftlich oder telegraphisch zur Kenntnis zu bringen.

T) Das Beobachten der an verschiedenen Orten dieses Reglements schon angegebenen oder nachfolgenden speciellen, die Commandanten betreffenden Bestimmungen, namentlich die beim Abschnitt vom Grossprior, Ordens-Kanzler, dem General-Chefarzte etc. angeführten Punkte.

U) Hinsichtlich der militärischen Stellung der Commandanten wird hier wörtlich Alinea b, des §. 7 der organischen Bestimmung wiederholt:

»Die Commandanten der Sanitätszüge haben — u. z. wenn sie militärische Chargen bekleiden, ohne Rücksicht auf diese — namentlich in Bezug auf den übernommenen Sanitäts-(Transport-)

---

\*) Die Meldungen an den Grossprior sind schon unter dem Capitel „der Grossprior“ bezeichnet worden. An das k. k. Eisenbahn-Bureau des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums, dann den Sitz des jeweiligen k. k. General-Militär-Stadt- oder Stations-Commandos, wohin der Malteser-Sanitätszug gerichtet ist, sind auch die Meldungen (stets telegraphisch) zu richten.

Die Anzahl der nur durch Tragen oder auf Wagen zu befördernden Kranken sowie Verwundeten ist stets beizufügen.

dienst allen diesfälligen Anordnungen der Militär- (speciell Instradirungs- und sonstigen Militär-Eisenbahn-Transport-) Behörden unbedingt nachzukommen und auch den pünktlichen Vollzug seitens des übrigen bei ihren Zügen eingetheilten Ordens-Personales zu überwachen. Die zu befördernden Militär-Personen haben sich unbedingt den Anordnungen der Commandanten der Sanitätszüge zu fügen.«

V) Alle militärischen Sicherheitsmassregeln, sowie die nöthigen diesfälligen Informationen, sind, wenn es die Verhältnisse des Evacuations-Schauplatzes, auf welchem die Züge verkehren, erheischen, von den Commandanten im Einvernehmen mit den k. k. Militär-behörden zu treffen oder einzuholen.

W) In allen ausserordentlichen Verhältnissen oder Kriegs-gefahren, dann bei Eisenbahnunglücken, Feuers- und Wassergefahr, Unwetter u. s. w. handeln die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge — insofern keine directen Befehle der k. k. Militär-Behörden vorliegen sollten — nach eigenem Urtheile und Ueberzeugung und dies zwar unter ihrer persönlichen Verantwortung.

X) Sollte ein Sanitätszug vom Feinde angegriffen oder abgeschnitten werden, so haben die Commandanten Alles aufzubieten, dass die Genfer-Convention vom Jahre 1864, welche Oesterreich-Ungarn anerkannt hat, auch auf das fahrende Militärspital der Malteser, welches dieselben commandiren, u. z. sowohl auf das gesammte Sanitäts-Personale als auch das ganze Materiale pünktlich angewendet werde.

Y) Gegen jede Verletzung der Genfer-Convention hat der Commandant schriftlich und mündlich auf das energischeste zu protestiren, und zu ersuchen, dass dieser Protest den obersten Commandanten beider kriegführenden Theile schleunigst zugetheilt werde.

Z) Mit Bezugnahme auf das hier unter W, X und Y Angeführte, haben, im Falle der Gegner Gewaltthaten oder Grausamkeiten gegen die Kranken und Verwundeten, dann das Personale der Malteser-Sanitätszüge begehen wollte, die Malteser-Ritter und Commandanten im Geiste der ritterlichen Pflichten ihres Ordens, selbst mit Hintansetzung der eigenen Lebensgefahr, diesen Gewaltthaten muthig entgegenzutreten und nur der Uebermacht zu weichen.

### **Der General-Chefarzt.**

I. Ueber die Pflichten und Stellung des General-Chefarztes sprechen sich sowohl im Frieden wie im Kriege die organischen Bestimmungen in den Paragraphen 4, 6 und 7 sehr klar und eingehend aus.

Es werden hier die betreffenden Stellen dieser Paragraphe zur genauen Bestimmung der chefärztlichen Stellung in Betreff des äusseren und inneren Sanitätsdienstes wörtlich wiederholt:

§. 4 der organischen Bestimmungen sagt:

„Der souveräne Malteser-Ritter-Orden wird Sorge tragen, dass die für seine Sanitätszüge bestimmten Commandanten und deren Stellvertreter (Sous-Commandanten,\*) die Aerzte, Wärter und Köche sich schon im Frieden mit allen Obliegenheiten ihrer seinerzeitigen Verwendung im Kriege genau vertraut machen.

„Zu diesem Zwecke wird der Orden das gedachte Personale alljährlich zusammenberufen und den einschlägigen Sanitätsdienst unter der Leitung des Ordens-Chefarztes auf dem im §. 3 erwähnten, vollständig ausgerüsteten Schulzuge einüben lassen.

„Die diesfalls erforderlichen Instructionen und Vorschriften werden mit strenger Rücksicht auf die analogen Vorschriften des k. k. Heeres vom Chefarzte des Ordens verfasst, welcher mit der gesammten Leitung der Schulen, Evidenthaltung des Personales und der Ueberwachung des Materials betraut ist.

Bei der gänzlich anderen Bauart, sowie der äusseren und inneren Einrichtung, dann Ausrüstung der Malteser-Sanitätszüge, sind für die praktische Einübung die im obigen §. 4, letztem

---

\*) Um die möglichste Verminderung des Personales auf den Malteser-Sanitätszügen direct durchzuführen, hat sich das Reichs-Kriegs-Ministerium bewogen gefunden, von der Beistellung der Sous-Commandanten vom S. M.-R.-O. G. v. B. etc. für immer abzusehen, was auch schon während der Evacuations-Epoche in Bosnien 1878 und auch 1886/87 bei der freiwilligen Hilfeleistung im serbisch bulgarischen Feldzuge durchgeführt wurde.

Dagegen stellt der Orden, wie es schon bei dem §. 2 der organischen Bestimmungen erwähnt wurde, eigene Rechnungsführer an; auch behält sich es der Grossprior vor, von Zeit zu Zeit im Kriege Ordens-Ritter zur Einübung des Sanitäts-Dienstes auf die Sanitätszüge zu commandiren, was selbstverständlich jedesmal früher den k. k. Militär-Behörden angezeigt werden müsste.

Alinea, angeführten Vorschriften des k. k. Heeres durchaus unanwendbar.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verrechnungen, der Verpflegung, Menagierung und allen anderen administrativen sowie ökonomischen, ja auch theilweise der inneren disciplinären Vorschriften.

Selbstverständlich sind die Kriegs-Artikel, sowie alle besonderen fallweise erlassenen militärischen Anordnungen und Erlässe für das gesammte Sanitäts-Personale des S. M.-R.-O. G. v B. etc., ohne Unterschied der Stellung und des Ranges im Kriege auch für die Malteser-Sanitätszüge massgebend. Desgleichen ist die Genfer-Convention vom Jahre 1864 von dem gesammten Dienstes-Personale strengstens einzuhalten.

In Bezug auf die Schulen ist vom General-Chefarzt eine eigene Instruction ausgearbeitet worden.

§. 6 der organischen Bestimmungen. Alinea 1 und 2 lautet:

»Für den Dienstbetrieb der activirten Eisenbahn-Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sind im Allgemeinen die einschlägigen Bestimmungen der für das k. k. Heer bestehenden Reglements und Vorschriften, namentlich die »Instruction für den Sanitäts-Dienst bei der Armee im Felde« und die »Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen« massgebend).«\*)

»Die besondere Thätigkeit und Mitwirkung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens bei dem Transporte von Kranken und Verwundeten wird sich überdies nach den jeweiligen speciellen Dispositionen der Militär-Behörden richten.«

Im §. 7 der organischen Bestimmungen heisst es:

»a) Der Chefarzt des freiwilligen Sanitäts-Dienstes des souveränen Malteser-Ritter-Ordens übernimmt im Kriege die

---

\*) Die schon in der Anmerkung eben bewiesene Unmöglichkeit sich an die Vorschriften des k. k. Heeres in Bezug auf den Unterricht mit den Malteser-Sanitätszügen halten zu können, wiederholt sich auch in Betreff der allgemeinen und speciellen Vorschriften für den k. k. Militär-Transport auf Eisenbahnen (E—10 zweite Auflage 1878), insoferne hier nicht ausschliesslich die speciellen organischen Bestimmungen für die freiwillige Hilfe des souveränen Malteser-Ordens Grosspriorat von Böhmen (auf welche sich auch der §. 68, pag. 79 dieser Vorschrift beruft) gemeint werden. Auch das Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge (zum Praes. 248 vom Jahre 18.7, N. V. B. 28. Stück) enthält nur theilweise im IV. Abschnitte § 41 und 42, einige allgemeine Vorschriften, aus welchen auch die Commandanten und Aerzte der Malteser-Sanitätszüge nutzbringende Informationen schöpfen können.

»oberste Leitung und Inspicirung aller Sanitätszüge, insoferne  
»dies den inneren Sanitätsdienst des Ordens betrifft.

»In Bezug auf den äusseren Dienst aber bleibt derselbe  
»der competenten Militär-Behörde untergeordnet.

»Dem Ordens-Chefarzt ist es unbenommen, sich während  
»des Krieges bei der operirenden Armee aufzuhalten und  
»sich nach Erfordernis seines Dienstes dem operirenden  
»Armee-Hauptquartiere oder der Armee-Intendanz anzu-  
»schliessen.

»Für denselben, sowie für dessen Diener gelten während  
»des Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee, bezüg-  
»lich der Natural-Verpflegung, des Transportes und der Unter-  
»kunft dieselben Vorschriften wie für die Militär-Aerzte der  
»VI. Diäten-Classe (Oberärzte I. Classe), insofern er nicht in  
»eine höhere Diäten-Classe rangiren sollte; für die eigenen  
»Pferde werden ihm während des Aufenthaltes im Bereiche  
»der operirenden Armee die Futtergebühr und die Unterkunft  
»vom Militär-Aerar beigestellt.

»(Alinea *b* wurde schon an anderer Stelle bei den  
»Commandanten erwähnt.)

»*c*) Die auf den Sanitäts-Zügen des Malteser-Ritter-  
»Ordens eingetheilten Aerzte (zwei per Zug), sollen schon  
»im Frieden rücksichtlich ihrer Eignung zur Verrichtung des  
»ihnen obliegenden ärztlichen Dienstes, durch den Chefarzt  
»des Ordens geprüft und erprobt werden.

»In der Ausübung dieses Dienstes werden sie im Kriege  
»je nach Umständen durch den betreffenden Armee-Chefarzt  
»oder Sanitäts-Chef bei der Armee-Intendanz, eventuell durch  
»einen vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu delegirenden höheren  
»Militärarzt überwacht.

»In Bezug auf den inneren Sanitäts-Dienst, dann  
»auf die Eintheilung der Aerzte in den Sanitäts-  
»zügen des Ordens, steht nur dem Grossprior und  
»dem Ordens-Chefarzte das Ueberwachungs- be-  
»ziehungsweise Verfügungsrecht zu.«

II. Ausser den eben jetzt und an verschiedenen Stellen dieses  
Reglements schon angegebenen Rechten und Pflichten des General-  
Chefarztes gelten für denselben noch die nachfolgenden Vor-  
schriften :

III. Besteigt der Chefarzt einen Malteser-Sanitätszug, so bleibt derselbe in Bezug auf die Disciplin dem Commandanten des Sanitätszuges untergeordnet.

IV. Während der Dauer seiner Anwesenheit auf dem Sanitätszuge hat er ein Recht auf eine besondere Lagerstätte im Commandanten- und Aerzte-Waggon, sowie auch einen Platz am Commandantentisch.

V. Der Chefarzt übernimmt am Sanitätszuge während seiner Anwesenheit auf denselben die oberste Leitung des ärztlichen Dienstes. Die Aerzte bleiben demselben subordinirt und sind verpflichtet, dem Chefarzt über alle wichtigen Vorfällenheiten sogleich Bericht zu erstatten.

VI. Bei zweifelhaften Fällen haben die Aerzte am Zuge seinen Rath anzusuchen.

VII. Auch die Commandanten der Sanitätszüge, auf welchen sich der Chefarzt befindet, haben bei besonderen Zufällen oder Ereignissen, namentlich in Sanitätsangelegenheiten, die Anschauungen und Vorschläge des Chefarztes zu beachten.

VIII. Der Chefarzt überzeugt sich von dem gesammten äusseren und inneren Zustande des roulanten Sanitätsmaterials, dann der gesammten Einrichtung, allen Vorräthen, Proviant etc., in den verschiedenen Sanitäts- und Extrawaggons.

IX. Der Chefarzt revidirt die Apotheke, die Instrumentarien, Verbandstoffe und alle ärztlichen Vormerkbücher und setzt auf Letztere allenfallsige Bemerkungen und die Vidimation bei.

X. Der Chefarzt übernimmt, wenn er am Sanitätszuge sich befindet, die Oberleitung der Ein- und Auswaggonirung der Kranken und Verwundeten, desgleichen die Vertheilung der Kranken oder Verwundeten innerhalb der Krankenwaggons. Er überzeugt sich persönlich von dem Zustande der Kranken oder Verwundeten, bestimmt, im Falle er es für nöthig findet, im Einvernehmen mit den Aerzten die Ordination und Diät.

XI. Ueber die Geschicklichkeit und Tauglichkeit des Pflegeoder des Wärterpersonales sind die Aerzte verpflichtet, den Chefarzt stets genau zu informiren; ebenso über die Fähigkeit und Verlässlichkeit der Köche.

XII. Der Chefarzt ist berechtigt, Wärter und Köche, in Bezugnahme auf den Sanitätsdienst, praktisch und theoretisch zu prüfen, und nach erfolgter Prüfung sogleich den Commandanten und später dem Grossprior allenfallsige ihm nothwendig erscheinende Anträge

zu stellen. Dasselbe Recht der Antragstellung steht ihm in Bezug auf Vorschläge wegen der theilweisen Veränderungen beim gesammten Sanitätsmateriale zu.

XIII. Der Chefarzt hat bei Abgang und Ankunft des Sanitätszuges, auf dem er sich befindet, die Verpflichtung, sich bei den competenten k. k. Militär-Behörden (gleich wie die Commandanten) zu melden oder vorzustellen.

XIV. Befindet sich der General-Chefarzt im Hauptquartier der operirenden Armee (§ 7, drittes Alinea der organischen Bestimmungen), so hat derselbe sich die Instructionen für seinen Dienst vom Armee-Obercommando persönlich zu erbitten und denselben strenge nachzukommen.

XV. Der Chefarzt ist verpflichtet, zum Mindesten alle 14 Tage seinen oder den andern der activirten Sanitätszüge des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. zu visitiren.

XVI. Die Commandanten oder Aerzte der gesammten activirten Malteser-Sanitätszüge haben dem Chefarzt den Abgang und die Ankunft der Sanitätszüge telegraphisch bekannt zu geben.

XVII. Die Aerzte der activirten Züge sind verpflichtet, die vom Chefarzte ihnen zur Ausarbeitung vorgelegten ärztlichen Berichte und Tabellen etc. stets pünktlich auszuarbeiten, und dem Chefarzte bei dringend wichtigen Fällen Copien derselben einzusenden.

XVIII. Ueber alle besonderen Vorfällenheiten im Sanitätsdienste haben die Aerzte, je nach der Wichtigkeit des Falles, entweder schriftlich oder telegraphisch dem Chefarzte Bericht zu erstatten.

XIX. Alle Ansuchen um Entlassung, Transferirung, Urlaub, sowie jede andere Beschwerde oder Bitte der Aerzte (welche stets an den Grossprior zu richten sind), bedürfen nebst dem Vidi des Commandanten des Zuges, auch noch jenes des Chefarztes. Dringende Fälle sind hievon ausgenommen.

XX. Nur die vom Chefarzte dem Grossprior vorgeschlagenen und von demselben bestätigten, auf den Malteser-Sanitätszügen inventarisch eingeführten, ärztlichen und statistischen Drucksorten oder Formularen, Tabellen etc. sind auf den Sanitätszügen zulässig. Eine Abweichung und Aenderung derselben oder Einführung neuer Formulare, Tabellen ist weder dem Commandanten noch den Aerzten, desgleichen dem gesammten Personale nicht gestattet. Diesfällige Anträge müssen, wenn sie stichhaltig begründet sind, das Vidi der Commandanten und des Chefarztes tragen.

Die von den k. k. Militär-Behörden fallweise angeordneten Berichterstattungen, Tabellen oder Ausweise sind jedesmal mit der beigeschlossenen Abschrift der Beantwortung oder Erledigung, wenn dieselben Sanitätssachen betreffen, dem Chefarzte von den Aerzten zur Einsicht vorzulegen oder, wenn sie wichtig sind, auch in Abschrift demselben einzusenden.

Ohne dem Vidi der Commandanten oder des Chefarztes ist es Niemanden gestattet, ein amtliches Document, welches den äusseren oder inneren Sanitätsdienst betrifft, von den Malteser-Sanitätszügen expediren zu lassen.

### *Die Aerzte.*

Abgesehen der im vorstehenden Reglement schon angeführten, die Aerzte betreffenden Normen, dann den in den organischen Bestimmungen wegen der Aufnahme und Prüfung der Aerzte (in den Paragraphen 3, 6 und 7 namentlich alinea e) angegebenen Vorschriften, sind dieselben bei ihren Dienstleistungen an das Nachfolgende gebunden.

1. Der länger diplomirte Arzt wird vom Chefarzte als dirigirender Arzt auf den Sanitätszug berufen und durch den Grossprior bestätigt. Der jünger diplomirte ist sein Hilfs-College.

Jene Aerzte, welche schon als Hilfsärzte auf den Malteser-Sanitätszüge mit Erfolg gedient haben, werden im Falle ihrer Wiederanstellung und einer neuen Activirung mehrerer Malteser-Sanitätszüge, auf denselben als dirigirende Aerzte fungiren.

2. Beide Aerzte verrichten auf den Sanitätszügen den gleichen ärztlichen Dienst und theilen sich nach eigener Wahl und collegialem Einvernehmen in die Obliegenheiten desselben, und zwar in:

a) die Uebernahme und Uebergabe der Kranken;

b) die Vertheilung der Kranken oder Verwundeten im Sanitätszuge und in den einzelnen Waggons;

c) die Assistenz und Controle bei dem Ein- und Auswaggoniren der Kranken oder Verwundeten;

d) die Feststellung von Diagnosen und der Therapie. (Diät, Extra-Kost, Wein, Eis, das Dispensiren aller Arzneien etc.);

e) dem Abnehmen oder Anlegen des Verbandes, die Lagerung und Reinigung, so wie weitere Beobachtung und Behandlung der Kranken und Verwundeten;

f) die Ueberwachung der gesammten Behandlung und Wartung der Kranken und Verwundeten;

g) die Ertheilung der Erlaubnis eines kurzen Austrittes oder Ausganges der Kranken oder Verwundeten und der Wärter, dann auch das Zugeständnis des Rauchens oder des Verbotes auf dasselbe, in den einzelnen Waggons für Kranke, Verwundete oder Wärter;

h) die Beihilfe oder die Assistenz bei allen ärztlichen, namentlich den chirurgischen Visiten und Verrichtungen, so wie dem Dispensiren von Arzneien; das Instandhalten der Instrumentarien, Bandagen, Schienen etc., dann der ganzen Apotheke und aller ärztlichen Utensilien;

i) die Wahrung aller sich als nothwendig herausstellenden sanitätlichen Vorschriften, namentlich aber die Desinfection der Waggons und der Wäsche, der Closets, so wie die gesammte Reinigung des Sanitätszuges nach jeder stattgehabten Fahrt;

k) die Verfassung der Speisezettel und Extra-Kost-Anweisung; die Ueberwachung der Qualität und Quantität der Nahrung (Brod, Fleisch, Gemüse etc.), des Wassers und aller anderen Getränke, so wie der verlässlichsten Reinlichkeit und Pünktlichkeit des Dienstes der Köche in der Küche, so wie jenes im Vorraths-Waggon;

l) die Ueberwachung der richtigen Stellung der Ventilatoren (Glaslaternen im Dache) nach der jeweiligen Witterung, dann Windrichtung, Regen, Schnee, Wärme und Kälte;

m) desgleichen müssen die Vorhänge für die Glaslaternen (Ventilatoren) stets nach Bedarf zum Abhalten der Sonnenstrahlen rechtzeitig geöffnet und wieder geschlossen werden;

n) die Regulirung der Ofenwärme (12° R. Minimum, 15° R. Maximum), so wie der Controle über die Qualität des Holzes, der Kohlen und des Oeles, dann der gesammten äusseren und inneren Beleuchtung;

o) die Achtsamkeit auf Feuersgefahr und die Leitung der Feuerlösch-Anstalten, im Falle ein Feuer auf einem Sanitätszuge entstehen sollte;

p) bei grosser Hitze sind auch im Sommer die Waggons äusserlich mit Wasser zu bespritzen, namentlich die Dächer derselben öfter reichlich mit Wasser zu begiessen. Dagegen sind im Winter die Dächer und Plateau der Waggons, sowie die Auf- und Uebergänge sehr sorgsam von Schnee und Eis zu reinigen, mit

Asche oder Sägespänen reichlich zu bestreuen, um das Fallen der im Sanitätszuge auf- oder absteigenden Kranken oder Verwundeten sowie des Sanitätspersonales zu verhindern;

g) für den Fall eines Feuerausbruches oder jedes besonderen Ereignisses sind in allen Waggons telegraphische Allarmsignale angebracht;

r) das oftmalige periodische Visitiren des ganzen Zuges bei Tag und Nacht;

s) den Unterricht mit dem Wartepersonale;

t) die genaue Führung aller vom Malteser-Ritter-Orden eingeführten ärztlichen und administrativen Berichte oder Tabellen, dann auch die Verfassung und Absendung der von den k. k. Militär-Behörden von Fall zu Fall vorgeschriebenen Rapporte oder andern periodischen Schriftstücken und Vormerkungen. Namentlich für den Malteser-Ritter-Orden:

Das Verfassen der Kopfszettel, des ärztlichen Journales, der Operations-Tabelle, der drei nominativen Listen, der Tabellen über die einzelnen Erkrankungen und Verletzungen, die allgemeine Statistik über die Verwundungen.

Das Eintragen von den Namen illustrier Besucher des Sanitätszuges im Besucherbuche.

u) Die im Malteser-Sanitätszuge befindliche Bibliothek ist zu benützen und nach Massgabe des Zustandes der Kranken und Verwundeten, sowie ihrer Sprachkenntnisse und ihres Bildungsgrades sind denselben von den Aerzten Bücher auszuwählen und zur Verfügung zu stellen;

v) auch periodische Tagesblätter sind den Kranken und Verwundeten zu lesen gestattet und haben die Aerzte dafür zu sorgen, dass dieselben vom Rechnungsführer angekauft und in den Sanitätszügen vertheilt werden;

w) die grösste Artigkeit und Bereitwilligkeit, sowie das humanste Benehmen, nicht minder die ernsteste Aufmerksamkeit in der Behandlung der Kranken und der Verwundeten, wird von den Aerzten bei ihrem Berufe und ihrer Mission als selbstverständlich vorausgesetzt;

x) im Verkehr mit den k. k. Militär-Behörden sowie den Collegen (k. k. Militär- und Civil-Aerzten) ist stets ein das Decorum wahrendes und der jeweiligen militärischen Rangstellung der Einzelnen entsprechendes Benehmen von den Aerzten einzuhalten;

y) bei jedem Falle, wo die Assistenz und Mithilfe der Aerzte der Malteser-Sanitätszüge von einer k. k. Behörde oder Militär-Person erbeten wird, ist dieselbe — wo möglich und thunlich — bereitwilligst zu leisten;

z) in allen zweifelhaften Fällen (welche nicht die ärztliche Behandlung betreffen) haben sich die Aerzte Rath bei den Commandanten des Sanitäts-Zuges, oder wenn der Chefarzt gegenwärtig ist, auch in allen Sanitätsangelegenheiten bei diesem einzuholen.

3. Es ist selbstverständlich, dass das specielle Verhalten und alle Obliegenheiten der Aerzte, insbesondere bei der Uebernahme und Uebergabe der Kranken, den Fahrten nach den Evacuationsplätzen, so wie bei den Retourfahrten, dann in den verschiedenen Haltstationen etc., für jeden vorkommenden Fall nicht reglementirt oder vorgeschrieben werden können und dass es ihrer Einsicht, dem Takte und dem guten Willen derselben überlassen bleiben muss, in Ausnahmefällen selbstständig zu handeln oder ihr Benehmen den Umständen entsprechend zu regeln.

4. Die Aerzte haben in den Militär-Sanitäts-Anstalten, wohin dieselben die von den Malteser-Sanitätszügen evacuirten Kranken gebracht haben, insofern es ihre Zeit gestattet, dieselben noch einmal zu besuchen und zu befragen, dann sich selbst zu überzeugen, ob wegen des Transportes keine Beschwerde vorliegt.

5. Vor der Uebernahme der Kranken oder Verwundeten haben die Aerzte, wenn es nur immer angeht, sich von dem Zustande derselben noch innerhalb der Ambulance oder der Sanitäts-Anstalt, wo sie sich befinden, persönlich zu überzeugen und über den präsenten Stand, dann die Behandlung, Erkundigung einzuholen; die Verbände müssen mit Vorsicht behandelt werden. Im Falle es nöthig erscheint, sind für den Transport fixe oder Dauer-Verbände anzulegen, um einer sicheren Lagerung, so wie Ein- und Auswaggonirung gewiss zu sein.

Die Antisepsis muss unbedingt und stets unverletzt auf den Sanitätszügen des Malteser-Ordens herrschen, dann auch ausschliesslich bis auf Weiteres nur der reine Jodoformverband und keine Mischverbände.

Ist der General-Chefarzt auf einem Zuge gegenwärtig, so hat auch derselbe die hier unter 4 und 5 angegebenen Verpflichtungen.

6. Das Abhalten der Schulen so wie der Unterricht soll wo möglich nie vernachlässigt werden.

### **Die Rechnungsführer.**

In den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen wurden die Obliegenheiten der Rechnungsführer auf Malteser-Sanitätszügen schon theilweise berührt.

Dieselben hängen durchaus von ihren Commandanten ab und müssen sich der grössten Pünktlichkeit im administrativen Dienste befleissen.

Namentlich haben dieselben:

a) Das vorgeschriebene Cassa-, Küche-, Keller-, Magazins- und Proviant- sowie das Hauptbuch täglich genau zu führen;

b) die Verwahrung, Verrechnung und Evidenthaltung des Materials in steter Obsorge zu halten;

c) das Verfassen der periodischen (monatlichen) und der Hauptrechnungen zu besorgen;

d) die Einkäufe der Victualien und Verpflegsartikel rechtzeitig und gewissenhaft einzuleiten;

e) den Aerzten, Wärtern und Kranken beim Schreibgeschäfte als Aushilfe zur Seite zu stehen;

f) die Ordnung und Disciplin im Malteser-Sanitätszuge möglichst zu fördern und namentlich über das Küchen- und übrige Dienerpersonale zu wachen.

### **Die Köche.**

1. Auf jedem Malteser-Sanitätszuge befinden sich ein Koch als Chef und ein Souschef als zweiter Koch, dann ein Feuerbursche. Der Souschef bleibt dem Chefkoch untergeordnet.

2. Die Chefs der Küche haben im Einvernehmen mit den Aerzten und den Rechnungsführern den täglichen Speisezettel den Commandanten zur Genehmigung vorzulegen.

3. Auch die Liste über den anzuschaffenden Proviant jeder Art haben die Chefs der Küche auf gleiche Weise rechtzeitig von den Commandanten bestätigen zu lassen und im Einvernehmen mit den Rechnungsführern die Lieferungen zu bestellen und zu übernehmen.

4. Alle Speisen müssen stets diätetisch-correct, reinlich und schmackhaft zubereitet und nach der durch die Commandanten und Aerzte angegebenen Stundeneintheilung (Morgens, Mittags und Abends) genau und rechtzeitig servirt werden.

5. Die Anzahl der Portionen sowie ihre Grösse bestimmen die Aerzte nach dem Zustande der Kranken oder Verwundeten und auf Grund der jeweiligen Anzahl derselben.

Alle Extra-Ordinationen für Kranke oder Verwundete geben die Aerzte speciell dem Chefkoch an.

Das gesammte subalterne Dienstpersonale hat dieselbe Normal-kost wie die Kranken oder Verwundeten auf den Sanitätszügen.

Im Falle nicht gekocht wird, erhält die Bedienungsmannschaft ein nach Zeit und Umständen zu bestimmendes Geldrelutum.

6. Die täglichen Service der Tafel der Commandanten, an welcher nur die Aerzte und der Rechnungsführer, Officiere, Eisenbahnbeamte (sowie fallweise auch selbstverständlich der Grossprior, alle Malteser-Ordensritter, der Ordens-Kanzler und der Chefarzt) platznehmen, regeln die Commandanten nach speciellen Weisungen, welche dieselben den Chefköchen ertheilen.

7. Die Chefköche sind verpflichtet, stets die Wasser-Reservoirs mit gesundem Wasser gefüllt zu erhalten, dann im Küchen- und Vorrathswaggon über Ordnung und Reinlichkeit strenge zu wachen, die Kochherde, Röhren und Kamine ordentlich zu feuern und zu behandeln, die stets correct verzinnten Kupfergeschirre so wie jedes andere Geschirre und alle Essgeräthe nach jeweiligem Gebrauche reinigen zu lassen.

8. Den Proviantwagen hat der Chefkoch besonders zu überwachen und alle Vorräthe in gutem und gesundem Zustande zu halten, sowie darauf zu sehen, dass nie etwas Nöthiges mangelt oder etwas verdirbt. Der Eiskasten ist stets Sommer und Winter mit gesundem reinem Eise gefüllt, in bestem Stand zu halten. Der Vorrath an Holz und Kohle bester Qualität muss stets gesichert sein.

Die Weinvorräthe, sowie alle Spirituosen und Mineral-Wässer sind gerade so wie die Fleisch-Vorräthe unter Verschluss, jedoch gut ventilirt, aufzubewahren. Im Sommer stets auf Eis zu legen.

9. Ohne Wissen und Willen der Chefs der Küchen, oder der Rechnungsführer darf aus den Proviant- und Magazinswaggons Nichts herausgegeben oder vertheilt werden.

Die Commandanten und Aerzte haben selbstverständlich auch das Dispositionsrecht.

10. Die Chefköche haben das Küchen- und Kellerbuch und die Eingänge und Ausgaben in denselben täglich ordentlich auszufüllen, und, nach der Revidirung derselben Bücher, durch den Rechnungsführer den Commandanten vorzulegen.

11. Ohne Erlaubnis der Commandanten und Aerzte haben die Köche Nichts auszuteilen, auch ist ihnen die genaue Einhaltung aller Vorschriften, namentlich aber Sparsamkeit, sowie Sorgsamkeit in der Kochkunst zur Pflicht gemacht.

12. Die Chefköche und ihre Hilfsköche werden schon im Frieden in der Ordenskanzlei in Evidenz gehalten und nach contractlich bestimmten Gehalten salarirt.

13. Alle für das subalterne Personale vom Rechnungsführer abwärts, im Kriege giltigen militärischen Gesetze, finden auch auf die Köche und ihre Feuerburschen die strengste Anwendung. Bezüglich des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sind dieselben in Hinsicht der ganzen Oekonomie und aller Ausgaben zum Stillschweigen verpflichtet.

#### *Die Oberwärter und die Wärter.*

1. Die beiden auf jeden Sanitätszug durch den Grossprior und die jeweiligen Commandanten oder Aerzte, der Malteser-Sanitätszüge, ausgewählten Oberwärter, haben in Bezug der Ordnung und Disciplin, sowie den gesammten Dienstesbetrieb der Wärter, die Oberaufsicht über dieselben. Sie versehen gleichzeitig ganz denselben Dienst wie die Wärter und sind auch an die gleichen Pflichten gebunden.

2. Auf jeden Malteser-Sanitätszug befinden sich 10 Wärter (je einer in einem Ambulance-Waggon), worunter zwei den Titel «Oberwärter» führen.

3. Für besondere Fälle erhalten stets die Wärter eigene Befehle von den Commandanten und Aerzten. Im Allgemeinen sind aber ihre Obliegenheiten die Nachfolgenden:

a) Die Kranken und Verwundeten nach den Anordnungen der Aerzte zu pflegen, zu laben, zu betten, aus- und einzuwaggoniren und ihnen mit Geduld und liebevoller Ausdauer jede ärztlich gebotene oder erlaubte Hilfe und Unterstützung zu leisten.

b) Die Wärter sind, — wenn Kranke oder Verwundete auf den Malteser-Sanitätszügen sich befinden, — in permanenter Dienstleistung. Dieselben haben auch sonst nie das Recht, ohne vorhergegangene Meldung bei den Oberwätern, dann den Aerzten und endlich den Sanitätszugs-Commandanten, sich vom Sanitätszuge zu entfernen.

c) Den jeweiligen Ordinationen der Aerzte haben sie stets beizuwohnen, und es ist ihnen die gewissenhafte Durchführung aller ärztlichen Anordnungen zur unverbrüchlichsten Pflicht zu machen.

d) Die ihnen anvertrauten Waggons haben sie täglich sorgfältig von Aussen und Innen zu reinigen, zu lüften und zu beleuchten und im Winter nach Anordnung der Aerzte zu heizen.

e) Den guten Zustand der Plattformen, abnehmbaren Gallerien und Brücken-Uebergänge im Auge zu behalten.

Das Glas an den Laternen-Ventilationen täglich zu reinigen, täglich die Closets zu desinficiren.

Die Bettsorten und Decken, Teppiche etc. zu lüften und auszuklopfen, alle Stellagen und die übrigen Möbel, namentlich die Tische, Spucknäpfe, Holzkisten etc., so wie alle Geschirre, dann die Trinkbecher u. s. w., rein zu halten.

f) Es ist den Wärtern strenge verboten, ohne Erlaubnis aus den Waggons auszusteigen, die Seitenthüren und die Ventilationslaternen gegen die bestehenden Instructionen zu öffnen oder zu schliessen, sich während der Fahrt oder auch wenn der Zug stille steht auf die Plattformen und Stufen zu setzen oder zu stellen und dann die Füsse herabhängen zu lassen, offenes Licht zu brennen, ohne Erlaubnis zu rauchen, brennende Cigarrenstücke oder Zündhölzchen in den Waggons zu zerstreuen, am Boden statt in die Spucknäpfe zu spucken, Besuche im Waggon ohne Erlaubnis zu empfangen oder jemand Fremden im Sanitätszuge bei Tag oder bei Nacht zu beherbergen, Esswaren oder Getränke jeder Art, auch Cigarren oder Tabak (Liebesgaben), ohne Zustimmung der Aerzte und Commandanten anzunehmen.

g) Die Wärter haben die Waffen, die Monturen und das Gepäck den Kranken abzunehmen und in den hiefür bestimmten besonderen Waggon ordnungsmässig zu deponiren, dann die Uebergabe derselben (mit Beihilfe des Maschenschlossers) wieder zu besorgen.

Auf lose oder eingepackte Munition, dann auf geladene Gewehre und Revolver, die stets gleich zu entladen sind, muss besonders Acht gegeben werden.

h) Für das gesammte Inventar des Waggons haftet stets der Wärter, welcher in demselben bedienstet ist.

i) Auf der rechten Brustseite des Rockes trägt jeder Wärter stets die Nummer des Waggons, in welchem er den Sanitätsdienst verrichtet. Die Wärter haben die Verpflichtung, ihre Uniformen stets in gutem Stand zu halten.

*l*) Die Anstellung der Mannschaft beim Ein- und Ausladen, sowie dieses Geschäft selbst, regelt eine eigene Instruction, welche schon im Frieden als Vorlage zum Unterrichte dient, und in der Beilage I diesem Reglement angeschlossen wird. Nach derselben haben sich sowohl die Aerzte als die Wärter zu instruiren und ist den Ersteren die Ueberwachung der genauen Ausführung dieser Instruction zur Pflicht gemacht.

*l*) Frisches, gesundes Wasser haben (in den Krügen und in den Wascheimern) die Wärter stets in Vorrath zu halten. In den Haltestationen haben die Wärter nach Anweisung der Commandanten und Aerzte sich mit gutem Wasser zu versehen.

*m*) Alle nöthigen Fassungen von Holz, Oel, Kohlen, Zündhölzchen, Cigarren und allen den verschiedenen Bedürfnissen für die Kranken oder Verwundeten, namentlich von Bett- und Leibwäsche werden bei den Rechnungsführern rechtzeitig von dem Wärter anzuzeigen und dort auch zu holen sein.

*n*) Für die Heizung und Reinigung der Oefen ist die grösste Sorge zu tragen und im Winter nie eine niedere oder höhere Temperatur als 12° R. nach dem im Waggon befindlichen Thermometer — daher leicht controlirbar — zu dulden. Auf die Oefen ist weder im Sommer noch im Winter irgend ein Gegenstand zu legen oder aufzuhängen.

*o*) Der Zustand der Kranken oder Verwundeten ist von den Wärtern Tag und Nacht genau zu überwachen und eine Klage über ein grösseres Unwohlsein oder heftigen Schmerz jedesmal vor die Aerzte zu bringen.

Wird eine Blutung oder eine auffallende Veränderung im Befinden des Kranken wahrnehmbar, so ist sogleich vom Wärter der bei Tag oder Nacht die Inspection haltende Arzt davon zu avisiren.

*p*) Hierzu kann sich auch der Wärter, bei sehr dringenden Fällen, des elektrischen Apparates zum Rufen des Arztes bedienen und hat sich dabei nach der Instruction für ähnliche Fälle (siehe Beilage I zu diesem Reglement) zu benehmen.

*q*) Es wird wiederholt, dass — bei Strafe der Entlassung — es den Wärtern verboten bleibt, Esswaren oder Getränke den Kranken oder Verwundeten zuzutragen oder Geschenke von denselben oder dem Publicum unter was immer für einem Vorwande anzunehmen.

*r*) Beide Oberwärter werden von den Aerzten als Apparat-Männer verwendet und speciell hiefür abgerichtet.

Sie haben die Verbandstoffe und Requisiten in Stand zu halten und mit den Apparattischen den Aerzten bei der Visite zu folgen.

Während dieser ausserordentlichen Dienstleistung versieht der Wärter des Waggons, welcher der Nachbar vom Waggon des Apparattmannes ist, auch in diesem den Wärterdienst.

s) Sobald ein Wärter erkrankt, so hat derselbe sich sogleich bei dem Arzte (ohne Scheu) als krank anzumelden und ordnungsgemäss untersuchen, sowie behandeln zu lassen.

t) Jede Bitte um Beurlaubung, Transferirung oder Entlassung, sowie jede Beschwerde, haben die Wärter zuerst durch die Oberwärter an die Aerzte gelangen zu lassen. Diese führen dann die Wärter dem Commandanten oder dem Chefarzte zum Rapporte vor.

u) Den Wärtern wird Nüchternheit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Eifer im Dienste, sowie Artigkeit gegen Jedermann, namentlich aber Geduld und liebevolle Ausdauer im Kranken-Dienste strengstens eingeschärft.

v) Um die Wärter, welche nur der böhmischen Sprache mächtig sind, mit ihren Pflichten bekannt zu machen, ist dieses Reglement nebst den eben erwähnten beiden Beilagen auch in böhmischer Sprache übersetzt worden und ist an jeden Wärter ein Exemplar desselben zu vertheilen. Auch die Rechnungsführer, Köche und der Maschinschlosser sind mit diesem Reglement zu versehen.

w) Die Kriegs-Artikel, welchen das gesammte Sanitäts-Dienstpersonale im Kriege auf den Malteser-Sanitätszügen unterliegt, sind alle Wochen einmal zum Verlesen zu bringen und zu erklären.

x) Dasselbe gilt von der Genfer-Convention.

y) Die jeweilige Bezahlung der Wärter bestimmt der Grossprior beim Beginne der Activirung der Sanitätszüge.

z) Die Wärter sind zur Verschwiegenheit über alle Dienstesangelegenheiten verpflichtet.

### ***Die Maschinschlosser.***

Zu Zwecken der allgemeinen Sicherheit und der Instandhaltung der Waggons begleitet jeden Malteser-Sanitätszug ein gelernter Maschinschlosser. Derselbe hat sowohl beim Stillstande der Malteser-Sanitätszüge als während der Fahrt, insbesondere über den gesammten Zustand:

- a) der Räder,
- b) der Achsen,
- c) der correcten Kuppelung,
- d) der Bremsen

zu wachen. (Die Lager sind stets gut einzuölen.)

Der Maschinschlosser besorgt auch die äussere Beleuchtung und wacht überhaupt, namentlich bei Nacht, über jedes äussere Ereignis während der Fahrt der Sanitätszüge.

Den Alarmapparat sowie den Telegraphen für die Aerzte und die ununterbrochene Verbindung desselben, hat gleichfalls der Maschinschlosser zu controliren.

Beim Ein- und Auswaggoniren der Waffen und des Gepäckes der Verwundeten und Kranken hat der Maschinschlosser hilfreiche Hand zu leisten.

Desgleichen beim Ein- und Auswaggoniren der Kranken oder Verwundeten, bei der Abnahme und dem Aufsetzen der mobilen Gallerien, wobei zu bemerken ist, dass die Geländer von Koth, Sand etc. stets rein zu halten sind, damit dieselben leicht ein- oder ausgehoben werden können.

Alle besonderen Vorfälle oder nöthigen Reparaturen an den Waggonen hat der Maschinschlosser den Commandanten und Aerzten zu melden oder in Vorschlag zu bringen.

Der Taglohn der Maschinschlosser wird mit den Bahn-Verwaltungen oder den Contrahenten, welche die Ausrüstung der Züge besorgen und den Schlosser beigestellt haben, jedesmal vereinbart.

---

Souveräner Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat v. Böhmen etc.

---

# Die Instruction

für den

Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen

dann über das Ein- und Auswaggoniren

der

Kranken und Verwundeten.

---



# Die Instruction für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen und das Ein-, dann das Auswaggoniren der Kranken und Verwundeten.\*)

## Auf den Malteser-Sanitätszügen.

Bei dem Unterrichte über die freiwillige Hilfeleistung im Kriege des S. M.-R.-O. G. v. B. etc., ist schon im Frieden wie im Kriege dem diesen Unterricht leitenden Arzte zur Pflicht gemacht:

1. Die Herren Commandanten zu bitten, diesem Unterrichte wo möglich stets persönlich beizuwohnen, um durch ihr eigenes Beispiel das Interesse der Wärter für diesen wichtigen Gegenstand zu beleben.

2. Die Wärter durch eine kurze Ansprache auf ihre humane Mission vorzubereiten.

3. Den Wärtern eingehend zu erklären, dass dieselben im Kriegsfall sich eigentlich als Soldaten des k. k. Heeres und zwar der »Sanitätstruppen« betrachten müssen, und demgemäss nicht nur dieselben Obliegenheiten und Pflichten haben wie die Sanitäts-Soldaten, sondern auch insbesondere während der Activirung der Malteser-Sanitätszüge, den Kriegs-Artikeln unterworfen bleiben.

4. Um diesen wichtigen Punkt eingehend den Wärtern klar legen zu können, haben die Aerzte die in der Beilage IV zu diesem Reglement abgedruckten Kriegs-Artikel denselben öfter zu erklären.

5. Desgleichen sind die Wärter über die Tragweite der Genfer-Convention (siehe Beilage V zu diesem Reglement) zu belehren; dann ist auch der Text dieser Convention denselben einzuprägen.

6. Ueber das Heben, Lagern, Bett erneuern, Reinigen der Kranken und Verwundeten, Wäschewechseln, das Reichen von Speise und Trank, von Medicamenten und anderen Gegenständen, nament-

---

\*) Die nachfolgende Instruction, die ebenso wie das Reglement über den inneren Sanitätsdienst in die böhmische Sprache übertragen ist, soll schon im Frieden an die Wärter vertheilt, und auch im Kriege von den Commandanten und den Aerzten zum Unterrichte benützt werden.

lich der Urinflaschen, Leibschüsseln etc., ist der Unterricht derart zu leiten, dass sich stets ein Wärter auf ein »oberes« und ein anderer auf ein »unteres« Tragbett legt und zur Demonstration statt eines Kranken oder Verwundeten benützt wird. Hierauf ist in jeder Einzelheit der Unterricht vorzunehmen.

7. Die Oberwärter sind insbesondere über ihre Dienste als »Apparatmänner« genau zu informiren und durch Vorweis und die Benennung der einzelnen Spitalsutensilien, Verbandstücke, Schienen, Instrumente, Apparate, Irrigatoren aller Art etc. etc. zur Handhabung und Assistenz bei diesem Dienste gelehrig und findig zu machen.

8. Ueber den internen Sanitätsdienst und die Obliegenheiten während desselben, ist mit den Wärtern das ganze Reglement beim Unterrichte durchzunehmen und sind dieselben insbesondere aus dem die Wärter betreffenden Abschnitte genau zu prüfen.

9. Auf Grund des nachfolgenden Buches: «Technische Beschreibung des ersten österr. Sanitäts-Schulzuges (mit 8 Tafeln etc.)» sind den Wärtern alle Zeichnungen der Waggons genau zu erklären. Auch sind dieselben über die äussere und innere Einrichtung aller Waggons zu unterrichten.

Es ist Sorge zu tragen, dass jeder einzelne Wärter eingeübt werde, um genau stets ausführen oder handhaben zu können:

- a) Das Abnehmen und Aufstellen der äusseren eisernen Geländer (Gallerien). (Auf dieselben darf Nichts zum trocknen aufgehängt werden.)
- b) Das Oeffnen und Schliessen der Ventilations-Laternen und jenes der Seiten- und Stirnthüren.
- c) Das Abnehmen und das Ausbreiten der Laufteppiche in den Waggons.
- d) Den Gebrauch und die Erhaltung jedes inneren Einrichtungstückes der Waggons, wobei das gesammte Inventar in denselben dem Wärter bekannt sein muss.
- e) Das Abnehmen und Aufstellen der Tragbetten.
- f) Das Ausräumen der eisernen oder hölzernen Stellagen aus den Waggons.
- g) Das Reinigen, Putzen etc. der Waggons, äusserlich und innerlich.
- h) Das Reinigen und Instandhalten der Krüge, Becher, Teller, Schüsseln, Essbestecke, Spitalsutensilien, der Laternen etc.

- i) Das Heizen, Reguliren und Ventiliren der Oefen und den Gebrauch des Thermometers zur Feststellung der Wärmegrade im Waggon. (12°R.)

(Auf die Oefen ist nie ein fremder Gegenstand zu legen, auch sind dieselben stets vom Staub rein zu halten.)

- k) Die Vorsichtsmassregel wegen Feuersgefahr, namentlich den vorsichtigen Gebrauch der Zündhölzchen (nur die sogenannten »schwedischen Zündhölzchen« sind auf den Malteser-Sanitätszügen geduldet) — das sorgsamste Rauchen — das Benützen der Feuerspritze — (welche im Magazinswagen stets bereit liegt). Offenes Licht ist selten und stets mit Vorsicht zu gebrauchen. Die Laternen sind im besten Stand zu erhalten.
- l) Es sind die Wärter zu belehren, dass im Falle das Feuer nicht rasch und durch Ueberschütten mit Wasser oder Herauswerfen des brennenden Gegenstandes aus dem Waggon nach aussen erlischt, die elektrischen Alarm-Signale oder der Ruf nach dem Arzte zu verwenden sind.
- m) Ueber diese Alarm-Signale und den Ruf für die Aerzte spricht sich die »technische Beschreibung des Sanitäts-Schulzuges« pag. 6 und 7, wie folgt aus:

Ein ganz neuer und nicht unwesentlicher Factor in der Organisirung der Malteser-Sanitätszüge sind die Einrichtung der Telegraphen-Leitung.

Zu diesem Zwecke befinden sich in jedem Wagen zwei Taster, und zwar gehört ein Taster zum Läuten und für den Signal-Apparat im Innern des Zugscommandanten- und Aertzewagens, der andere Taster dagegen dient zur Alarmirung und Anhalten des Zuges.

Der Signal-Apparat dient dem Wärter als Ruf für den Arzt. Sobald derselbe in Bewegung gesetzt wurde, begibt sich der Wärter auf die zweite Stufe der Stiege und verharret dort, das Gesicht gegen den Aerzte-Waggon gewendet, zur rechten Seite des Ambulance-Waggons stehend und seine Mütze schwingend so lange, bis der Arzt von seinem Waggon aus desselben ansichtig wurde, um den Wagen bezeichnen zu können, in welchem der sogleiche ärztliche Beistand verlangt wird.

Die Alarmirungstaster sind in viereckigen hölzernen Kästchen, verschliessbar unter Glas untergebracht, worauf das Wort »Alarm« geschrieben steht.

Im Gebrauchsfall ist das Glas einzuschlagen und auf dem im Kästchen befindlichen Taster zu drücken, der, einmal eingeschaltet,

so lange ein fortgesetztes Läuten der am Zugcommandanten- und Aerztewagen aussen angebrachten Alarmglocke bewirkt, bis der in Gebrauch getretene Taster wieder ausgeschaltet wird. Nach eingetretener Alarmirung überzeugt sich sofort der Commandant oder diensthabende Arzt von der Ursache des Alarmes und bestimmt, ob der Zug stehen zu bleiben hat oder nicht, indem er im ersteren Falle den Zugführer gleichfalls durch das Alarm-Signal davon verständigt.

Ausserdem befindet sich noch im Speisewagen ein Taster, um nach dem Innern des Küchenwagens den Bedarf signaliren zu können.

Der Zugcommandant- und Arztwagen, der Vorraths-, Küchen- und Speisewagen müssen stets in der Reihenfolge rangirt werden; hingegen können die Ambulance-Wagen in jeder Reihenfolge gekuppelt werden.

Die Leitungsdrähte endigen in eigens construirte Vorrichtungen und man hat nach Zusammenstellung des Zuges nur die losen Verbindungs-Kabel in die entsprechenden Contactstellen einzufügen, und bei Verstellungen der Wagen wieder auszuschalten.

Bei grossen Gewittern, Hagelschlag, heftigem Regen, Schneefall und Stürmen sind die Verbindungsstränge des Telegraphen auszuheben und in den einzelnen Waggons zu deponiren. Jeder Missbrauch mit dem Alarm-Signalen und Rufen der Aerzte ist strengstens untersagt. Die Commandanten und Aerzte haben sich auch über den Gebrauch des Telegraphen-Apparates genau zu informiren.

- n) Das Reinigen und Waschen der Waggons (inwendig stets mit sehr geringem Wasseraufwande), das Begiessen der Dächer, bei grosser Hitze, das Reinigen der Stufen, Stiegen, Plattformen, der Gallerien, der Ventilations-Laternen etc., ist praktisch in den Schulen mit den Wärtern einzuüben.
- o) Namentlich ist die Methode des Oeffnens und Schliessens der Vorhänge der Ventilations-Laternen genau anzugeben.
- p) Das Gehen, beim Tragen, Ueberschreiten der Brücken u. s. w. ist am Sanitätszuge oftmalig zu üben und dabei stets Vorsicht, sowie sicheres Auftreten zu empfehlen.
- q) Es ist die Eintheilung der Teller, Schalen, Trinkbecher, des Essbesteckes etc. auf den Tragbrettern genau zu bestimmen, und sind auch diesbezüglich die Wärter zu informiren.
- r) Das strengste Verbot, nach welchem die Annahme von Liebesgaben, Geld etc. den Wärtern verweigert bleibt, kann nicht oft genug denselben eingeschärft werden.

- s) Ebenso ist der Besuch in den Waggons oder das Besteigen derselben durch Fremde, sowie ihre Beherbergung oder Bewirthung den Wärtern, als nicht gestattet, wiederholt einzuprägen.
- t) Das Benehmen der Wärter in und ausser Dienst soll ernst und anständig sein. Ueber den Dienst selbst haben dieselben Niemandem Mittheilung zu machen und die Beantwortung diesbezüglicher Fragen jedem Unberufenen zu verweigern. Auch in öffentlichen Localen ist strengste Ordnung und Nüchternheit zu beobachten. Ueber alle diese Punkte sollen die Aerzte die Wärter eindringlichst belehren.
- u) Die Aerzte haben die Wärter über die Wichtigkeit, sich vor Krankheiten jeder Art, namentlich den Infections-Krankheiten (ansteckende), zu bewahren, genau zu unterrichten. Mund, Hände, Füsse sind täglich, der ganze Körper aber häufig zu waschen oder zu baden; insbesondere nach jeder Berührung mit Excrementen aller Art, dann Speichel, Schleim, Eiter, beschmutzter Bettwäsche, Berührung der Kranken, der Verbände, Unterlagen u. s. w.
- v) Die Desinfectionsmethoden bei Reinigung der Waggons, der Closets (Aborte) u. s. w., sowie der Gebrauch aller Apparate sind den Wärtern genau zu erklären.
- w) Die Wärter sind darauf aufmerksam zu machen, dass der Sanitätsdienst ihnen schwere aber menschliche Pflichten auferlegt, und dass sie demgemäss ihre eigenen Kräfte zu erhalten und zu schonen verbunden sind. Wenn dieselben im Dienste erkranken sollten, haben sie ohne Scheu und schleunigst die Aerzte um Rath zu bitten.
- x) Da es oft im Kriege vorkommen kann, dass im Sanitätsdienste grosse ununterbrochene Arbeit und Bemühungen, sowie Entbehrungen (z. B. Nachtwachen, unregelmässige Abspeisung, harte Arbeit bei der Krankenwartung, den Transporten, dem Ein- und Auswaggoniren etc.) den Wärtern zur Pflicht gemacht werden können, so sollen die Wärter mit gerechtem Stolze auf ihre humane Mission mit Geduld, Ausdauer und gutem Willen sich der Arbeit und Entbehrung fügen. Auch sollen die Wärter nie vergessen, dass sie unter der altberühmten, barmherzigen Ritterschaft der Malteser dienen, und dies zwar dem k. k. Heere zum Frommen und Nutzen in Kriegesnöthen und Gefahr.
- y) Die Wärter sind darauf aufmerksam zu machen, dass ein besonders musterhaftes Betragen im Sanitätsdienste, denselben

nach dem Kriege, Ehre und Auszeichnung, ja auch fallweise Versorgung bringt.

- z) Im Falle ein Wärter im Sanitätsdienste ohne sein Verschulden den Tod erleiden sollte, so wird das Grosspriorat von Böhmen für seine Familienangehörigen sorgen.

**Das Aus- und Einwaggoniren der Kranken und Verwundeten auf den Eisenbahn-Sanitätszügen des S. M.-R.-O. G. v. B. etc.**

1. Jeder Malteser-Sanitätszug hat 10 Waggons für Kranke und Verwundete, in welchen je 10 Tragbetten auf fixen Stellagen\*) angebracht sind.

2. Die technische Beschreibung der inneren Einrichtung ist in allen Einzelheiten in dem oft erwähnten Buche zu finden und wird daher hier nicht wiederholt; auch über die 5 Extra-Waggons wäre es überflüssig hier zu schreiben.

3. In jeden Waggon für Kranke und Verwundete werden in der Regel 9 Tragbetten mit denselben belegt. Die zehnte Bettstelle (jene untere zur rechten des Einganges der Stirnthüre, von jeder beliebigen Seite desselben) ist für den Wärter als Schlafstelle bestimmt.

In Ausnahmefällen ruht der Wärter in der Nacht auf der in jedem Waggon befindlichen Bank aus, welche er mit Decken belegen darf und überlässt sein Tragbett einem kranken oder verwundeten Soldaten.

4. Wird das Einladen oder Ausladen der Kranken oder Verwundeten anbefohlen, so ertheilen nach Zeit und Umständen, den jeweiligen Witterungs- und localen Verhältnissen etc., die Commandanten und Aerzte von Fall zu Fall die besonderen Anordnungen, auf welche hier nur hingewiesen werden kann.

5. Beim Auf- und Abladen ist jede Ueberstürzung, Eile, Hast, Unordnung, Rufen, Schreien, lautes Commandiren etc. zu vermeiden und mit Kraft, Ruhe, Geschicklichkeit und Ausdauer das Heben,

---

\*) Die am Schulzuge und am Zuge B noch aus Holz verfertigten Stellagen sind jetzt nur aus Eisen construirt worden. Desgleichen die Tragbetten. Dadurch wurde mehr Luftraum, einfachere Construction und Handhabung, leichtere Zerlegbarkeit, längere Dauerzeit des Materiales und die Unmöglichkeit einer Infection erzielt.

Absetzen oder Abstellen der auf den Tragbetten befindlichen Kranken oder Verwundeten (stets so viel als möglich in horizontaler Lage), schonungsvoll zu bewerkstelligen.

6. Auf das Commando »Abladen« werden von dem zum Auswaggoniren bestimmten Waggon sogleich die Geländer abgenommen und zwar der Art, dass die hierzu commandirten zwei Mann aus dem Waggon auf dem Boden austreten und zwei andere Mann auf der Plattform das Geländer ausheben und den beiden, zur Seite des Waggons aussenstehenden Wärtern übergeben.

Diese lehnen das abgenommene Geländer an die äussere Wand des Waggons rechts oder links an und stellen sich zur Seite des Waggons links und rechts auf.

Die auf der Plattform befindlichen zwei Mann treten sogleich in den Waggon zurück und heben, mit Hilfe eines dritten Mannes, stets zuerst das obere Tragbett zunächst der Ausladseite aus und stellen dasselbe ruhig auf den innern Boden des Waggons.

Das Ausheben oder Einheben ist eine schwere Arbeit, welche sorgsam auszuführen ist. Es muss zuerst das Tragbett am Kopfe stets energisch angefasst und in eine schiefe Richtung gebracht, dann von beiden Wärtern in gerader Linie erhoben werden. Um das Heben zu erleichtern, stellt sich ein Wärter an die Mitte des Tragbettes, und unterstützt durch Anfassen und Aufheben der inneren Seite des Tragbettes, das Erheben oder Einsetzen desselben.

Sodann machen jene zwei Wärter, welche das Tragbett erlasst haben, die entsprechenden Körperwendungen und zwar der Art, dass beide Wärter oder Träger stets mit den Köpfen gegen die offene Stirnthüre gerichtet sind und setzen, durch dieselbe schreitend, das belegte Tragbett langsam auf die Uebergangsbrücken nieder. Von dort heben die unten am Boden zu beiden Seiten des Waggons wartenden zwei Träger das Tragbett ab und stellen es auf den Boden nieder, wo die Ueberladung auf eine andere Tragbahre oder das fortgesetzte Tragen des Tragbettes bis zum Ambulance-Wagen oder dem sonst bezeichneten Ort der Bestimmung (Spital, Bahnhof etc.) stattfindet.

Es kann auch eine praktischere und kürzere Methode der Auslagerung dadurch erzielt werden, dass man nämlich gleich von dem Tragbette aus, welches auf die Uebergangsbrücken niedergesetzt wurde, den Patienten auswaggonirt. Man schiebt das Tragbett sanft vor und bringt dasselbe in gleiche Höhe mit der in gerader Richtung vorgehaltenen Tragbahre, und zwar so nahe an dieselbe,

dass der Kranke oder Verwundete mit Hilfe der auf den Uebergängen befindlichen Mannschaft und des Arztes, leicht auf die vorgehaltene Tragbahre überbettet werden kann. Auf diese Weise ist es nicht nöthig, das Tragbett stets früher auf den Boden niederzusetzen und sich nochmals anzustrengen, in gebückter Stellung, den Patienten auf die nebenstehende Tragbahre umzulagern.

Bei schweren Krankheitsfällen ist jedoch, der Sicherheit wegen, die erstere Methode der eben erwähnten vorzuziehen.

Es muss strenge darauf geachtet werden, auf welcher Körperseite oder auf welchem Theile die Verletzungen des Patienten vorkommen, um darnach die Ueberlagerung ohne Gefahr und Schmerz für die Kranken oder Verwundeten vornehmen zu können.

Die verwundeten Gliedmassen haben stets die Aerzte beim Auf- oder Abladen schwerer Fälle zu fixiren oder dabei zu assistiren.

7. In der eben beschriebenen Weise werden, wenn von einer Stellage die oben Gelagerten auswaggonirt werden, die unten Gebetteten ausgeladen und sofort, bis alle Tragbetten eines Waggons auswaggonirt wurden.

Hierauf begeben sich die Wärter zum nächsten Waggon zur gleichen Arbeit in der eben beschriebenen Weise.

8. Da man für das Ein- und Auswaggoniren eines Kranken oder Verwundeten stets als Maximum 5 Mann benöthigt, wenn diese schwere Arbeit (namentlich das Aus- und Einheben) nicht zu viel Zeit beanspruchen soll (da auch 2 Mann im Nothfalle hiezu genügen), so ist es zweckmässig, unter Aufsicht eines Arztes und mit 5 Wärtern einen Waggon, dann aber unter der Leitung des zweiten Arztes und mit den 5 übrigen Wärtern einen zweiten Waggon stets gleichzeitig beladen oder ausladen zu lassen, und zwar so, dass immer mit dem zuletzt und zuerst rangirten Waggon der Sanitätszüge begonnen werde, damit keine Störungen bei dem Ein- oder Auswaggoniren stattfinden können.

9. Freilich erheischen hiebei die jeweiligen Umstände, namentlich die Haltestellen auf den Bahnhöfen etc. und die Art der Verletzungen oder Erkrankungen, dann die Anzahl der vorhandenen Träger (mit den Tragen), welche den Transport zu besorgen haben, und viele andere Zufälligkeiten, oft mannigfaltige Abänderungen oder Improvisationen.

10. Das Einwaggoniren geschieht in der verkehrten Ordnung des Auswaggonirens, nur dass beim Einwaggoniren stets zuerst

in den einzelnen Waggons (auf den Stellagen) die unteren Tragbetten zu belegen sind und dann die oberen Tragbetten.

Es ist strenge darauf zu achten, dass die verletzte Seite des Verwundeten möglichst gegen den Mittelraum des Waggons zu liegen komme und stets leicht zugänglich bleibe. Jene, welche gehen können oder leichter verletzt sind, sollen auf den untern Tragbetten gelagert werden, die schweren Fälle auf die oberen Betten unter Beihilfe der Stiegen, welche zu diesem Zwecke eigens gebaut wurden und sich in jedem Waggon befinden.

11. Alle Kranken oder Verwundeten, welche nicht derart verletzt oder schwach sind, um gehen zu können, sind kurze Zeit vor dem Eintreffen in der Endstation zu bekleiden, und werden dann bei der Ankunft, unter Mithilfe der Wärter, als die Ersten aus den Waggons austreten gemacht.

Erst bis die Uebergabe dieser, des Gehens Fähigen, beendet ist, schreitet man zur Auswaggonirung der in den Waggons auf den Tragbetten lagernden Patienten. Dasselbe gilt für die Einwaggonirung, wo ebenfalls zuerst die des Gehens fähigen Patienten in den Sanitätszug eintreten.

12. Die Waffen und das Gepäck der Kranken oder Verwundeten werden erst zuletzt, wenn die Aus- oder Einwaggonirung vollendet ist, von der zur Uebergabe oder Uebernahme bestimmten Person ordnungsgemäss übernommen oder übergeben.

Auf den Malteser-Sanitätszügen besorgen die Maschinenschlosser dieses Geschäft mit Hilfe der Wärter.

13. Der Sanitätszug, welcher nicht unnöthigerweise (und für den Betrieb auch schädlicherweise), durch Extrawaggons verlängert werden soll, hat keinen eigenen Waggon für die Armaturen, die Rüstungen und das Gepäck. In den am Ende der Sanitätszüge beigefügten Sicherheitswaggon (oder in einem gewöhnlichen Lastwaggon) sind daher alle diese Sorten und Stücke untergebracht.

Wenn es schon die Kürze der Zeit und die geringe Anzahl der Wärter nicht zulässig erscheinen lassen, die Monturen und Armaturen, sowie das Gepäck der ein- oder auswaggonirten Kranken oder Verwundeten, zu ordnen, zu numeriren und darüber ein nominatives Verzeichnis zu führen, so erlauben es noch weniger sanitäre Rücksichten, dass etwa das Gepäck, die Waffen oder die Monturen, das Schuhwerk etc. in die einzelnen Ambulance-Waggons den Kranken oder Verwundeten mitgegeben werden. Dies ist vielmehr durchaus unduldbar.

Nur für jene Patienten, welche gehen können, wird ausnahmsweise die Montur im Ambulance-Waggon zugelassen. Es muss aber der Patient sich dennoch Nachts zu Bette legen und nur tagsüber (wenn es ihm zuträglich ist) auf den Stühlen oder Bänken ausruhen.

14. Gleichzeitig mit der Uebergabe oder der Uebernahme der Kranken und Verwundeten, sowie jener der Rüstungen und Monturen, endlich des Gepäcques, übergibt oder übernimmt der Commandant des Malteser-Sanitätszuges die Nominal-Listen der Patienten.

Diese Uebergabe oder Uebernahme wird stets durch die hierzu beauftragten Herren Officiere oder Militär-Aerzte vermittelt.

15. Bei jeder Evacuationstour haben die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge sich sowohl auf der durchpassirenden Eisenbahnstation als auf den Ausgangs- oder Endstationen der Touren, bei den allenfalls am Bahnhofe im Dienste befindlichen höheren Militär-Personen dienstlich vorzustellen oder zu melden.

16. Die Aerzte haben die Kopfzettel, oder die summarischen Nominativen-Listen der Kranken oder Verwundeten an die, dieselben übernehmenden Aerzte ordnungsmässig zu übergeben oder bei der Uebernahme dieselben zu übernehmen. Alle nöthigen Aufklärungen über den präsenten Zustand der wichtigeren Krankheitsfälle sind schriftlich oder mündlich wechselseitig auszutauschen. Wenn es die Zeit erlaubt, haben die Aerzte auch die von ihnen transportirten oder zu übernehmenden Patienten in den Spitalern zu besuchen.

17. Für schwer Kranke oder Verwundete, dann für höhere Herren Officiere, sind in den Malteser-Sanitätszügen zwei Cabinen eingerichtet. (Eine im Magazins- und eine im Proviantwaggon.)

Das Ein- und Auswaggoniren dieser Patienten besorgen die Aerzte selbst und bestimmen auch stets die Fälle, welche ausnahmsweise einer separaten Pflege bedürftig erscheinen.

Der Commandant hat das Recht (aber nicht die Verpflichtung) höhere Herren Officiere — wenn es ihr Zustand erlaubt — an seine Tafel zu Gaste zu bitten.

18. Welche Art von Kranken oder Verwundeten die Aerzte der Sanitätszüge zu übernehmen nicht berechtigt sind, bezeichnet der § 42 des Normales für k. k. Eisenbahnzüge. (Siehe Beilage II zu diesem Reglement.)

Darin heisst es wörtlich, pag. 29:

«Von der Beförderung in Eisenbahn-Sanitätszügen sind auszuschliessen und daher nicht aufzunehmen, beziehungsweise während der Fahrt auszuschneiden:

- a) Leichtkranke oder unbedeutend Verletzte, welche ohne Nachtheil für ihren Zustand auch sitzend in Personenwagen befördert werden können.
- b) Alle bis zur augenscheinlichen Lebensgefahr gesteigerten Krankheitszustände.
- c) Hochgradige Erschöpfung durch Blutverlust. (Oder überhaupt Collabirte, Anmerkung d. V.)
- d) Alle contagiösen Krankheitsfälle, solange die Contagiums-Versehrung möglich ist, so die acuten (typischen) Exantheme, Diphtheritis, Dysenterie, Cholera, Typhus (namentlich exanthematicus), Nosocomialgangraen etc.
- e) Alle Krankheiten, welche eine besondere Ueberwachung erfordern, wie unruhige Geisteskranke, furibunde Delirien.»

19. Es muss selbstverständlich den Aerzten der Sanitätszüge überlassen bleiben, fallweise, diese oben citirte Liste der Ausnahmen — unter eigener Verantwortung — zu vermehren, oder auch gewisse Ausnahmen zuzulassen.

20. Es ist den Commandanten und den Aerzten der Malteser-Sanitätszüge gestattet, bei besonderen Fällen, ausnahmsweise den schon auswaggonirten und übergebenen kranken und verwundeten Soldaten Wäsche, Labemittel, Wein u. s. w. als Geschenk mitzugeben. Apparate und Schienen für besondere Fälle sind ohne Ausnahme stets den Verwundeten und Kranken zu belassen und sind, wenn dieselben noch so kostspielig wären, bei der Uebergabe den Patienten nie abzunehmen.

#### **Das Verhalten der Kranken oder Verwundeten.**

Den Kranken oder Verwundeten ist es unterschiedslos verboten, ob sie nun gehen können oder liegen sollen:

- a) Aus den Waggonen ohne Erlaubnis auszutreten.
- b) Unangekleidet sich auf den Plattformen oder auf die Stufen derselben zu stellen oder zu setzen, dann aus einem Waggon in den anderen zu gehen.
- c) Liebes- oder Geldgaben jeder Art, ohne Erlaubnis der Commandanten und der Aerzte anzunehmen.
- d) Den Wärtern Geld zu schenken, oder Esswaaren und Getränke durch dieselben sich besorgen zu lassen.
- e) Ohne Erlaubnis zu rauchen oder dabei unvorsichtig vorzugehen.
- f) Offenes Licht zu brennen.

- g)* Papier, Zündhölzchen u. s. w. auf den Boden der Waggons, auf die Teppiche, die Uebergangsbrücken etc. zu werfen, oder durch Spucken etc. dieselben zu verunreinigen.
  - h)* Die Befehle der Commandanten zu missachten.
  - i)* Sich den ärztlichen Anordnungen und den Mahnungen der Wärter zu widersetzen.
-

## Allgemeine Beschreibung der Sanitätszüge.

Die auf Kosten des souverainen Malteser-Ritter-Ordens (Grosspriorat von Böhmen etc.) eingerichteten zwölf »Sanitäts-Züge nach dem System Mundy«, bestehen derzeit im Ganzen aus 192 Waggons und per Zug aus 16 Wagen.\*)

Zusammen-  
stellung der  
Sanitätszüge.

Dieselben werden in nachfolgender Reihe rangirt:

Locomotive und Tender,

Zugs-Conducteurwagen mit Bremse,

|             |   |                                       |
|-------------|---|---------------------------------------|
| Sanitätszug | } | 1 Zugs-Commandanten- und Aerztewagen, |
|             |   | 1 Vorrathswagen,                      |
|             |   | 1 Küchenwagen,                        |
|             |   | 1 Speisewagen mit Bremse,             |
|             |   | 5 Ambulancewagen,                     |
|             |   | 1 Magazinswagen mit Bremse,           |
|             |   | 5 Ambulancewagen,                     |

1 Montur- und Rüstungswagen,  
Schlussignalwagen mit Bremse.

Die von Seite der Eisenbahngesellschaften beizustellenden Zugs-Conducteurwagen mit Bremse und Schlussignalwagen mit Bremse entsprechen den Eisenbahnvorschriften und bietet sich hierdurch der Vortheil, dass die Ambulancewagen keine Bremsen erhalten.

Der Reihe nach werden wir nun die einzelnen Wagengattungen des Sanitätszuges vom S. M. R. O., G. v. B. etc. näher beschreiben. Sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen wurden ersucht ganz nach den Mustern des S. M. R. O., G. v. B. etc. ihre Wagen für den Orden »äusserlich« einzurichten.

---

\*) Mit Ausnahme des ersten Sanitäts- und Schulzuges des S. M. R. O., G. v. B. etc., welcher zu Strakonitz in Böhmen magazinirt ist und zur Abrichtung des Wärterpersonales verwendet wird, sind alle Wagen der übrigen 11 Sanitätszüge in stetem Gebrauche und Betriebe der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen.

Beschaffenheit  
der Waggon's im  
Allgemeinen.

Alle Waggon's sind vierrädrige gedeckte Wagen nach der neuesten Construction, haben feste Plattformen mit Stiegen und abnehmbarem Geländer, kleine eiserne Klappübergänge zum Herunterlassen, behufs gefahrlosen Ueberganges von einem Wagen zu dem andern, haben Oberlichten, nämlich 3 Aufsätze für den Zutritt des Lichtes und für die Ventilation, und ist eine bequeme Communication durch die Stirnwände der Wagen hergestellt.

Intercommuni-  
cation.

Dieselbe ist bei allen Wagen mit Ausnahme des Zugs-Commandanten- und Aertzewagens durch Doppelthüren hergestellt.

Die angewandten Doppelthüren haben eine lichte Weite von 950 *mm* und eine lichte Höhe von 1 *m* 970.

Diese Weite der Thüren gestattet, dass man mit den Tragbahnen, welche 2 *m* 100 lang und 645 *mm* breit sind, bequem hindurch kommen kann. Die Thüren sind von Aussen und Innen zum Sperren eingerichtet und haben zu dem Gebrauche der Wagen in Friedenszeiten einen Zollverschluss.

Untergestelle.

Die beiden Plattformen haben eine Länge von 1 *m* 972 und eine Breite von 667 *mm* und sind die an denselben angebrachten Stiegen normale, und die zur Begrenzung der Plattformen angebrachten Geländer zum Abnehmen eingerichtet.

Das Untergestelle ist durch zwei eiserne Träger gebildet, welche mit den Bruststücken durch Winkel und Schrauben verbunden sind. Der so gebildete Rahmen ist durch eingeschaltete Mittelstücke, ferner durch zwei Diagonalstreben versteift, und unter sich durch Winkel und Schrauben befestigt. Die Länge des Untergestelles gemessen von dem äusseren Kanten der Bruststücke beträgt bei allen Wagen 7 *m* 900.

Räderpaare.

Die angewandten Räder haben Speichen und Naben aus Schmiedeisen, Tyres und Achsen aus Bessemerstahl.

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Raddurchmesser an der Lauffläche . . . . . | 1 <i>m</i> 010 <i>mm</i> |
| Achsendiameter in der Nabe . . . . .       | 130 >                    |
| Achsendiameter in der Mitte . . . . .      | 120 >                    |
| Achsendiameter im Lager . . . . .          | 82 >                     |
| Lager-Länge . . . . .                      | 160 >                    |
| Entfernung der Zapfenmittel . . . . .      | 1 > 907 >                |
| Nabendiameter . . . . .                    | 310 >                    |
| Nabenlänge . . . . .                       | 185 >                    |

Achsenbüchsen.

Die Achsenbüchsen sind für flüssige Schmiere eingerichtet, haben Lagerschalen bestehend aus 85<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Kupfer und 15<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zinn.

Die Schalen selbst sind nach rechts und links um je 2 mm drehbar, und ist das Untertheil der Achsbüchse mit in Rüböl getränkter Wollwolle ausgestopft.

Die schmiedeeisernen Lagergabeln sind an den Längenseiten der Hauptträger festgenietet, und haben unterhalb des Lagers eine Querverbindung. Lagergabeln.

Die Tragfedern sind aus flachem, gerippten Gussstahl und werden bei sämtlichen Wagen mittelst Charnieren und Stützen aufgehängt. Tragfedern.

Bei den Ambulanzwagen werden jedoch die einzelnen Blätter in einer anderen Reihenfolge nach System Brockmann eingesetzt.

Die Federn sämtlicher Wagen, mit Ausnahme des Arztwagens, haben 8 Blätter von 80 mm Breite und 13 mm Dicke und haben im freien Zustande eine Pfeilhöhe von . . . . . 125 mm und eine Länge von . . . . . 1 m 100 »

Der Arztwagen hat Personenwagen-Tragfedern, welche mittelst Spannschrauben regulirt werden können.

Diese Federn aus Gussstahl sind die sogenannten Schneckenfedern nach System John Baillie. Zug- und Stossfedern.

Im freien Zustande haben dieselben eine Höhe von 315 mm und einen Durchmesser von 160 mm.

Die Zugvorrichtungen sind durchgehend. Die Schraubenkuppeln, Nothketten und Zughaken nach dem deutschen Vereins-Normale ausgeführt. Zugvorrichtung.

Die Kasten aller Wagen sind hinsichtlich der Hauptabmessungen in gleichen Dimensionen hergestellt. Wagenkasten.

|   |          |
|---|----------|
| Die äussere Länge der Kasten beträgt . . . . .    | 6 m 566, |
| die äussere Breite . . . . .                      | 2 m 550, |
| die innere Länge . . . . .                        | 6 m 500, |
| die innere Breite . . . . .                       | 2 m 484  |
| die mittlere innere Höhe . . . . .                | 2 m 200, |
| die mittlere innere Höhe des Arztwagens . . . . . | 2 m 500. |

Im Wesentlichen besteht das Kastengerippe aus dem eisernen Fuss und dem hölzernen Dachrahmen, welche mittels Säulen fest verbunden, die wieder durch Consolen an die eisernen Längenträger befestigt werden.

Die Verschalung des Kastens besteht aus 110 mm breiten und 33 mm dicken Brettern, welche in Nuth und Feder horizontal mittelst Holzschrauben an den verticalen Säulen befestigt sind.

**Fussböden.** Die Fussböden der Kasten sind aus 55 mm dicken Föhrenpfosten hergestellt, welche nach der Länge desselben liegen.

**Seitenthüren** Für die Verwendung der Ambulancewagen zu Güterwagen (in Friedenszeiten) haben dieselben an ihren Langseiten je eine Schiebethür.

Dieselbe besteht aus einem Rahmen, der ebenfalls eine doppelte Verschalung erhält.

Diese Thüren bewegen sich auf Rollen und haben ausser den Einfallhaken noch einen zollämtlichen Verschluss.

**Dach-eindeckung.** Die Dacheindeckung besteht aus 120 mm breiten und 20 mm dicken, nach der Länge des Kastens laufenden Brettern, die auf sechs Dachwinkeln, welche über den Wagen gespannt und an die Gesimse befestigt sind, ruhen.

Diese Brettereindeckung ist mit Schwarzblech von 1 mm Dicke überzogen.

**Oberlichte und Ventilation** Die auf dem Dache befestigten drei Laternenaufsätze dienen zur Beleuchtung und Ventilation.

Die kleineren Aufsätze an den Enden der Wagen sind in ihrem Innern breit . . . . . 1 m 200,  
im Innern lang . . . . . 1 m 100,  
an den Seiten und in der Mitte hoch . . . . . 440 mm.

Die grossen mittleren Aufsätze sind in ihrem Innern breit . . . . . 1 m 200,  
Innern lang . . . . . 1 m 700,  
und eben so hoch wie die kleinen Endaufsätze.

Jeder Aufsatz hat im Innern auf der Längenseite der Wagen eine verglaste, drehbare mit Kugerverschluss und einem Handgriff versehene Ventilationsklappe. Der Handgriff ist ausserdem mit einer Federfixirung zum Festhalten desselben versehen.

Zum Schutze gegen Staub und Regen bei geöffneter Ventilationsklappe befinden sich ausserhalb derselben schräg gestellte Jalousieleisten. Alle übrigen innern Flächen dieser Oberlicht-Aufsätze sind verglast und zur etwa nöthigen Blendung des Lichtes mit grünen Vorhängen versehen.

**Wagen-Bezeichnung** Um die Wagen des Sanitätszuges leicht kenntlich zu machen, haben dieselben auf jeder Seite rechts und links von der Mitte des Wagens das Malteserordenskreuz, weiss in einem viereckigen rothen Felde mit der Unterschrift: »Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen Malteser-Ritter-Ordens.«

In der Mitte der Wagen befindet sich das rothe Kreuz der Genfer Convention in einem viereckigen weissen Felde mit der Umschrift wie oben, und unten mit der Bezeichnung der Wagengattung.

Unterhalb des Dachgesimses sind die Wagen mit den Anfangsbuchstaben *S. M. R. O. G. v. B.* etc., das heisst: Souveräner Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc., bezeichnet.

Unterhalb derselben stehen die Buchstaben, welche die Gattung der Wagen und die Litera des Zuges bezeichnen und heisst:

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <i>C. &amp; A.</i> Commandanten- und Aertzewagen des Zuges Lit. <i>A</i> |   |   |   |
| <i>S.</i> Speisewagen  | » | » | » |
| <i>V.</i> Vorrathswagen  | » | » | » |
| <i>K.</i> Küchenwagen  | » | » | » |
| <i>M.</i> Magazinswagen  | » | » | » |
| <i>M. &amp; R.</i> Montur- und Rüstungswagen                             | » | » | » |

Die Ambulancewagen sind blos mit den No. 1—10 bezeichnet.

Ein ganz neuer und nicht unwesentlicher Factor in der Organisation dieser Sanitätszüge ist die Einrichtung einer Telegrafeneitung zum Zwecke der Signalisirung von *W. Wolters* in Wien.

Telegrafene-  
leitung

Zu diesem Zwecke befinden sich in jedem Wagen zwei Taster, und zwar gehört ein Taster zum Läuten für den Signal-Apparat im Innern des Zugs-Commandanten- und Aertzewagens, der andere Taster dagegen dient zur Alarmirung und Anhalten des Zuges.

Der Signal-Apparat dient dem Wärter als Ruf für den Arzt. Sobald derselbe in Bewegung gesetzt wurde, begibt sich der Wärter auf die zweite Stufe der Stiege und verharret dort, das Gesicht gegen den Aertzewaggon gewendet, zur rechten Seite des Ambulancewaggonen stehend und seine Mütze schwingend (in der Nacht wird eine Laterne statt der Mütze gezeigt) so lange, bis der Arzt von seinem Waggon aus desselben ansichtig wurde, um den Wagen bezeichnen zu können, in welchem der sogleiche ärztliche Beistand verlangt wird.

Die Alarmirungstaster sind in viereckigen hölzernen Kästchen, verschliessbar unter Glas untergebracht, worauf das Wort »Alarm« geschrieben steht.

Im Gebrauchsfall ist das Glas einzuschlagen und auf dem im Kästchen befindlichen Taster zu drücken, der, einmal eingeschaltet, so lange ein fortgesetztes Läuten der am Zugs-Commandanten- und Aertzewagen aussen angebrachten Alarmglocke bewirkt, bis der in Gebrauch getretene Taster wieder ausgeschaltet wird. Nach eingetretener Alarmirung überzeugt sich sofort der Commandant oder

diensthabende Arzt von der Ursache des Alarmes und bestimmt, ob der Zug stehen zu bleiben hat oder nicht, indem er im erstern Falle den Zugsführer gleichfalls durch das Alarm-Signal davon verständigt.

Ausserdem befindet sich noch im Speisewagen ein Taster, um nach dem Innern des Küchenwagens den Bedarf signalisiren zu können.

Der Zugs-Commandanten- und Arztwagen, der Vorraths-, Küchen- und Speisewagen müssen stets in der Reihenfolge rangirt werden, hingegen können die Ambulancewagen in jeder Reihenfolge gekuppelt werden.

Die Leitungsdrähte endigen in eigens construirte Vorrichtungen; und man hat nach Zusammenstellung des Zuges nur die losen Verbindungs-Kabel in die entsprechenden Contactstellen einzufügen, und bei Verstellung der Wagen wieder auszuschalten.

Instandhaltung  
der Batterien.

Die Elemente werden mit pulverisirtem Salmiak oder auch mit Kochsalz gefüllt, darauf wird langsam gewöhnliches reines Wasser gegossen, so dass die Elemente bis zu zwei Drittel deren Höhe mit der Lösung gefüllt sind; nun wird die Zinklamelle (Zinkstreifen) in diese Lösung eingesetzt und sind die Elemente im selben Momente dienstbar. Die Zinklamellen sind nach starker Abnützung durch neue zu ersetzen und die Messingklemmen vom Grünspan frei zu halten.

Vor Füllung der Elemente ist deren Korkverschluss behutsam herauszunehmen und nach geschehener Instandsetzung der Elemente diese wieder so zu verschliessen, um ein Herausschleudern der Flüssigkeit zu verhindern.

Die Elemente werden untereinander, wie folgt, verbunden:

Von der Zinklamelle des einen Elementes zur Messingklemme des anderen Elementes; und so in der Reihenfolge, folgt, dass beim ersten Element die Messingklemme und beim letzten die Zinklamelle frei ist, welche zwei Punkte mit je einem von der Leitung kommenden Draht verbunden werden. Bei Gewitter müssen die einzelnen Kabel ausgehängt und im Magazinswagen deponirt werden.

Beleuchtung.

Während der Nachtstunden werden sämtliche Wagen, mit Ausnahme des Zugs-Commandanten- und Aertzewagens, mittelst zweier Laternen im Innern, die ober den Stirnthüren angebracht sind, beleuchtet. Der Commandanten- und Aertze-, Küchen- und Speisewagen erhält eine Hängelampe in der Mitte; der Arzt- und Magazinswagen auch zweckmässige Seiten-Wandlampen.

Weiters ist zur Plattformbeleuchtung an jeder Stirnseite des Wagens rechts und links eine Laterne angebracht.

Nachdem sich Professor »Meidinger's System« zur Heizung der Cabinen wiederholt und auch bei der zweiten deutschen, dann ersten österreichisch-ungarischen Nordpol-Expedition bestens bewährt hat, wurde nach bei strengster Kälte unternommenen und sehr gelungenen Versuchen, auch dieses System zur Beheizung der Sanitäts-Waggons gewählt.

Beheizung der  
Waggons.

Ein solcher Ofen besteht aus einem gusseisernen Füllcylinder, welcher von zwei durch Luftschichten von einander getrennten, oben und unten offenen Blehmänteln umgeben ist.

Beschreibung  
des Ofens.

Seine Aufstellung erhält dieser Füllcylinder auf einer gusseisernen, mit 4 Füßen versehenen Kranz- oder Bodenplatte, auf welche der Brennstoff aufgeschüttet wird.

Als oberer Schluss des Feuercylinders dient eine gusseiserne Kapsel, worüber zum Abschluss des Ganzen ein durchbrochener Deckel gelegt wird. Für die Zuführung der Luft in den Ofen und für die Regulirung des Zuges dient ein gusseiserner Hals, welcher sich vom Füllcylinder abzweigt, unten am Ofen über die beiden Blehmäntel hervorragt, und schräg nach aufwärts gerichtet ist. Eine Klappenthür, welche zum seitlichen Verschieben für einen grösseren oder kleineren Luftzutritt und zum Aufklappen eingerichtet, schliesst die Oeffnung dieses Halses ab. Für den Rauchabzug zweigt sich unterhalb der oberen Abschlusskapsel des Füllcylinders das Rauchrohr ab, und führt nach aussen.

Das zur Beschickung dieses Ofens geeignetste Brennmaterial ist Steinkohle oder Coaks, besonders ökonomisch, wenn das Brennmaterial in ausgesiebten Stücken von der Grösse einer Wallnuss für die Heizung vorbereitet wird.

Brennmaterial.

Um den Ofen mit dem vorher sortirten Brennmaterial zu füllen, und ohne Rostanwendung zu heizen, wird die oben am Ofen angebrachte Füllthüre geöffnet und dasselbe hineingeschüttet.

Bedienung des  
Ofens.

Dasselbe kann wegen Mangel eines Rostes nach unten nicht herausfallen, da der unten am Ofen über die beiden Blehmäntel vorspringende Hals nach aufwärts gerichtet ist.

Die Füllung des Brenncylinders darf nicht bis zur Höhe des Rauchrohres geschehen, sondern muss circa 200 mm darunter bleiben, worauf klein gemachtes Holz kreuzweise übereinander gelegt und angezündet wird.

Darauf wird noch etwas Brennstoff geschüttet, damit das Holz nicht so schnell abbrennen und das unterhalb liegende Brennmaterial sich erwärmen kann.

Die Zugklappe am unteren Halse des Ofens wird so weit geöffnet oder geschlossen, als es für die Lebhaftigkeit des zu unterhaltenden Feuers wünschenswerth erscheint.

Bei dieser Methode der Beheizung ohne Rost ist es nach Professor Meidinger's »Angaben« unbedingt erforderlich, dass die ganze Füllung des Ofens zur Verbrennung gebracht wird, ohne dass nachgefüllt werden darf, da sonst durch ein solches Verfahren des Nachfüllens die aus der Nachfüllung gewonnenen Gase unverbrannt entweichen und hierdurch eine Brennmaterial-Verschwendung eintreten würde.

Aschen-  
entleerung.

Die Befreiung des Ofens von Asche ist nur theilweise bedingt. Gänzliche Entfernung ist nur nothwendig, wenn nach längerer fortwährender Heizung ein gänzlich Verschlacken des Ofens eintreten würde. In allen anderen Fällen wird der Zinken oder Gabelrost eingeschoben, die unter dem Roste befindliche Achse durch den Hals des Ofens entfernt.

Das ober dem Rost befindliche Brennmaterial dann in den unteren Raum sinken gelassen, das Fehlende des Brennmaterials im Füllcylinder ergänzt, und das Feuer wieder so von oben angebracht wie vorher.

Ventilations-  
Einrichtung.

Für die Ventilation besitzt dieser Ofen eine sehr einfache Vorrichtung, welche in einer mit Längenschlitzen versehenen Kapsel besteht, welche über das nach unten verlängerte und gleichgeschlitzte Ende des Rauchrohrkniees gestülpt ist. Diese Kapsel kann so nach Belieben gedreht werden, dass die gleich grossen Schlitze entweder mehr oder weniger übereinander treten. Will man also ventiliren, so werden diese Schlitze, wie gesagt, nach Bedarf gestellt. In einem solchen Falle strömt die Luft des inneren Raumes durch das Rauchrohr nach aufwärts und nach aussen.

Verbrennung  
Nutz- und  
Wärme-Effect.

Nach dieser Methode durchgeführte Versuche mit Oefen nach System «Meidinger» ergaben einen Nutzeffect von durchschnittlich 97 Procent. Bei einer Kälte im Freien bis 10° R. war im Innern des Waggons in den untersten Schichten (am Boden) nie weniger als 12° R., dann aber in den mittleren und höheren 13° bis 15° R. Wärme, während einer 4stündigen Fahrt im Winter 1875, und dies zwar bei den mit Kranken nicht belegten Sanitätswagen.

## Zugs-Commandanten- und Aerzte-Wagen.

Nachdem die Commandanten der Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens und die Aerzte in Kriegszeiten oft Wochen, ja Monate lang ihren Dienst ununterbrochen vorstehen müssen, erwies es sich als dringend nothwendig, diesen Herren wenigstens jene Bequemlichkeit zu bieten, welche man bereits seit Jahren bei den meisten Eisenbahnen den Beamten der Postambulancen, welche oft abgelöst werden, gewährt.

Der Wagen hat dieselbe Construction wie alle anderen, nur haben die Seitenwände noch 6 bewegliche und die Stirnthüren 2 fixe Fenster.

Sowohl diese Fenster, als auch die der drei Laternen-Aufsätze haben Vorhänge von grünem Tibet.

Die zwei Plattformen sind mit 900 *mm* hohen Wänden abgeschlossen und deren Oberkante mit einer hölzernen Brüstungs-Leiste eingefasst, welche an den vordersten Ecken zwei bis an den Stirnbogen reichende Säulen tragen.

Die lichte Länge dieser zwei Verandas beträgt 2 *m* 160 *mm* und die leichte Breite 1 *m* 170 *mm*.

Vom Innern des Wagens gelangt man durch eine nach innen sich öffnende Thüre auf die Veranda, und von dieser durch eine Schiebethüre in den nächsten angekuppelten Wagen.

An jeder Seitenwand der Veranda befindet sich noch je eine von aussen aufgehende Thüre, unter welcher 2 Stufen angebracht sind.

Die Seitenwände sind innen eichenholzartig lackirt, und der Fussboden mit dessinirtem Linoleum überspannt; 4 Feldstühle bilden die Ausstattung dieses Raumes.

In den Ecken des Wagens befinden sich mobile Fauteuils, wovon eines für den Zugs-Commandanten, zwei für die Aerzte und eines als Reserve bestimmt ist.

Mit Rücksicht auf den Raum musste man Bedacht nehmen auf die Verwendung dieser Fauteuils als Feldbetten; zu dem Behufe wurden die der «Waggonfabriks-Actien-Gesellschaft in Simmering» patentirten Fauteuilsitze für Personenwagen\*) angewendet.

Bei Tage bildet ein solcher Sitz ein vollständiges Fauteuil gleich denjenigen der Eisenbahnwaggons. Für die Handhabung bei

Tafel Nr. 1.  
Eintheilung des  
Wagens.

Veranda.

Ausstattung des  
Wagens.

Schlaf-Fauteuil.

\*) Organ für Fortschritte des Eisenbahnwesens. 1874. Pag. 70.

der Umwandlung des Fauteuils in ein Bett dienen zwei Schlingen, welche vorne am Sitzkissen angebracht sind und mittelst welcher der Sitz herausgeschoben wird.

Bei dieser Manipulation klappt sich die Rücklehne nach vorne über und die an der Rückwand befestigte Matratze kommt oben auf zu liegen.

Ein Theil dieser Matratze von 540 *mm* Länge, welche noch übergeklappt, wird nach vorne auf den vorgezogenen Sitz umgeschlagen wodurch das Bett in einer Länge von 1·840 *mm* hergestellt ist.

Soll das Bett wieder in ein Fauteuil umgewandelt werden, so wird das 540 *mm* lange Stück der Matratze wieder zurückgeklappt, der Fauteuilsitz wird zurückgeschoben, wobei sich die Rücklehne aufstellt und den rückwärtigen offenen Raum wieder abschliesst.

Ober dem Fauteuil befindet sich ein Kasten, welcher durch zwei Flügelthüren abschliessbar ist und Fächer zur Aufnahme von Bettwäsche, Kleidungsstücken etc. hat.

Damit die Decken bei dem in ein Bett umgewandelten Fauteuil nicht herabfallen können, ist am vorderen Ende und an den Seiten des Fauteuils eine gepolsterte Fuss- und Seitenlehne eingesetzt.

Schreibtische.

Vier, aus je einem harten Holzrahmen und weicher Holzfüllung bestehende Tischplatten, die oben mit grünem Tuche überzogen sind, werden an den Seitenwänden vor den Fauteuils befestigt und zum Aufklappen eingerichtet.

Tisch.

In der Mitte des Wagens befindet sich ein mobiler Tisch mit Schublade, dessen Füsse fixirbar sind; derselbe ist 1·200 *m* lang 700 *mm* breit und zur Verlängerung (um die Hälfte) eingerichtet.

Die Tischplatte ist mit einem Tischtuche bedeckt.

Waschtisch.

In der Mitte einer Seitenwand steht ein Waschtisch mit drei Schubladen, auf dessen oberer Platte 1 verzinntes Lavoir, 1 Glas-krug, 1 Trinkglas und 1 Seifenschale stehen. Der Raum unter der Waschtischplatte ist mit zwei Thüren abgeschlossen und in Fächer eingetheilt, in welchem die Toilettegegenstände, sowie einige andere

Spiegel.

Requisiten und die 4 Nachttöpfe aufbewahrt werden.

Kleiderkasten,  
zugleich Kasten  
für Schreib-  
utensilien.

Ober dem Waschtisch befindet sich ein Spiegel mit Rahmen. Gegenüber steht ein hoher Kasten mit Flügelthüren, dessen eine Hälfte für die Aufbewahrung der Kleider und die andere Hälfte, welche in Fächer eingetheilt ist, für die Unterbringung der Schreib-utensilien dient.

Ofen.

Ein Meidinger'scher Ofen sammt Requisiten steht in der Mitte des Wagens.

Ober den Klappischen sind zur Aufnahme von Gepäckstücken <sup>Gepäcksträger.</sup> eingeflochtene Gepäckträger angebracht.

Neben dem Kleiderkasten steht ein niederer Kasten mit Flügel- <sup>Wäschekasten.</sup> thüren und Fächern versehen, welche zur Unterbringung der Wäsche dient.

Auf diesem niederen Kasten stehen eine Wasserflasche und <sup>Trinkgläser und Wasserflasche.</sup> 4 Trinkgläser.

Seitwärts ober jedem Klappisch ist eine Oel-Wandlampe und <sup>Wandlampen, Hängelampe.</sup> ober dem Tisch in der Mitte eine Hängelampe an der Wagendecke befestigt.

Vier Feldsessel, die mit Teppich überzogen sind, werden rings <sup>Feldsessel.</sup> um den Tisch gestellt.

Der Fussboden ist mit Wachstum belegt, auf welches dann <sup>Fussboden.</sup> ein Laufteppich gespannt wird.

Die beiden Seitenwände sind noch mit einigen anderen Ein- <sup>Diverse Einrichtungsstücke.</sup> richtungsstücken ausgestattet, und zwar: mit 4 Tintenzeugen bei den 4 Klappischen, 4 Hutkaken, einer Eisenbahnkarte von Oesterreich-Ungarn, einer Uhr sammt Schlüssel, 1 Barometer, 1 Thermometer, 1 Alarmtaster, 1 Glockensignal, 4 Blendlaternen, 1 Handtuchträger etc. (nach Inventar).

Das Wagengewicht beträgt 9000 Kilogramm.

#### Inventarium dieses Wagens.

4 complete Schlauffauteuils, hiezu 4 feine Bettdecken und 4 Sommerdecken, 8 Leintücher, 4 Kopfpolster mit Gänsefedern und 4 mit Rosshaar gefüllt, sammt Ueberzügen. 4 Gepäckträger. 1 Spiegel mit Rahmen, 1 Datumzeiger. 1 Glasflasche mit 4 Trinkgläsern. 4 complete Wandlampen. 1 Hängelampe. 2 Tintenzeuge. 1 Waschtisch mit 3 Schubladen. 2 verzinnte Lavoirs. 2 Kleiderbürsten. 1 Papierscheere. 1 Fläschchen Tinte. 1 Gros Stahlfedern. 6 Federhalter. 6 Bleistifte. 4 Löschpapiertrockner. 2 Naturgummi. 2 Siegelack. 1 Nachtlischständer. 1 Schachtel mit Nachtlichtern. 4 Zündhölzchenträger mit 4 Päckchen schwedischen Zündhölzchen. 1 Abstauber. 1 Handleuchter. 1 Laufteppich mit 6 Oesen und Mantelknöpfen. 8 Zugrouletten von grünem Tibet. 6 Fensterzugborten von Blankleder. 6 Feldsessel. 4 Klappische. 1 Theekanne. 2 Spucknapfe. 8 Handtücher. 4 Huthaken. 4 Nachttöpfe. 24 Vorhänge von grünem Tibet für die Oberlichten. 1 Vorhang aus 2 Hälften über die ganze Breite des Wagens reichend. 1 Eisenbahnkarte von Oesterreich-Ungarn. 1 Uhr sammt Schlüssel. 1 Barometer. 1 Thermometer. 1 Alarmtaster. 1 Glockensignal. 2 Lampen für Aussen. 4 Blendlaternen. 2 Alarmglocken. 1 Meidinger'scher Ofen sammt 5 Requisiten, 1 Ofenständer. 1 Kohlenbecken. 1 Kohlenschaufel. 1 Handtuchträger. 1 hoher Kasten mit Fächern und Flügelthüren. 1 Ausziehtisch mit Lade. 1 Tischtuch. 2 Vorhängeschlösser. 1 Wachstumbelag für den Fussboden. 1 Wasserkrug. 1 Trinkglas. 1 Seifenschale. 4 Tabellen »summarisches Namensverzeichnis«. 1 Requisitionkasten. 3 Schreibbretter.

## Proviant- oder Vorraths-Wagen.

Tafel Nr. 2.  
Eintheilung  
des Wagens.

Die äussere Constructionsbeschaffenheit dieses Wagens ist gleich jener der Ambulancewagen.

In der einen Ecke steht ein Kasten für die Aufnahme von Kohlen, Holz und Flaschenwein.

In der zweiten Ecke steht ein Kasten für die Aufnahme von Reserve-Tragbahren und Wäsche.

Der zweite Kasten in der dritten Ecke des Wagens ist in seinem oberen Raume für Gries, Rollgerste, Schmalz, Conserven, Oel, Seifen, Kerzen, Chocolate, Zucker, trockenes Gemüse etc., und unten für Bier und Wein in Fässern bestimmt.

Eiskasten.

Der dritte Kasten in der vierten Ecke hat für die Aufnahme von Fleisch, Fischen, Essig, Brod, Kartoffeln und Eis zu dienen, wozu ein auf Schienen gestellter Eiskasten dient.

In diesem dritten Kasten ist die elektrische Batterie untergebracht.

Die Thüren oder Wände dieser Kasten, sofern sie Oeffnungen haben, sind mit Fliegengittern versehen.

Ausserdem befinden sich im Wagen 1 Apparatstisch und die Gegenstände wie im Inventarium angeführt.

Abort

Die dem Zugs-Commandanten- und Aerzte-Wagen zugekehrte Plattform erhält auf der Seite des festen Thürflügels einen Abort, der ringsherum mit Brettern verschalt ist und dessen sperrbare Thüre eine matte Glastafel besitzt; eine der Abortwände trägt zwei Kleiderhaken.

Wagengewicht.

Das Gewicht des Vorrathswagens mit completer Einrichtung ist 9250 Klg.

### Inventarium dieses Wagens.

1 Lauffteppich mit Oesen und Stiften. 2 Vorhängeschlösser. 1 Staubschaufel. 1 Borstwisch. 1 Kehrbesen. 1 Nachtopf. 3 Handleuchter. 4 Lampen (2 für Innen, 2 für Aussen). 1 Alarmtaster. 24 grüne Zwielvorhänge für die Oberlichten. 1 ordinärer Klappstisch. 1 Abwascheimer. 1 Apparatstisch. 1 completer Abort auf der Plattform sammt Einrichtung. 4 Bidets.

In den diversen Kästen: 2 Stück complete Telegraf-Batterien (1 Stück im Gebrauch, 1 Stück in Reserve), hiezu: 14 Verbindungsschläuche sammt Klemmen, 1 sehr langer Verbindungsschlauch für die Verlängerung der Alarmglocke am Zugsconducteurwagen. 1 Oelkanne mit 8<sup>kg</sup> Oel. 1 Oelkanne mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>kg</sup> Oel. 4 Schienen mit je 6 beweglichen Fleischhaken. 1 completer Eiskasten mit 2 Holzgittereinsätzen, 3 Holzpipen. 1 Fasskanter. 6 Flaschen-Einsätze. 3 Weissblechtrichter. 3 Handleuchter. 2 Borstwische. 2 Ausreibbürsten. 1 Kleiderbürste. 2 Wäschekörbe. 2 Einkaufkörbe. 2 Oelkannen. 50<sup>kg</sup> Rüböl. 1 Inventarverzeichniss. 1 Werkzeugscassette.

## Küchen-Wagen.

Die Constructions-Details dieses Wagens sind gleich den Am-  
balancewagen. Tafel Nr. 3.  
Eintheilung  
des Wagens

In der Mitte der einen Seitenwand des Wagens steht ein eiserner Kochherd, ausgeführt von J. Hanich in Wien.

Derselbe ist, um bequem alle drei Stunden einmal für 150 Mann kochen zu können:

lang 2:200 *mm*

breit 1:110 »

hoch 0:790 » ;

er enthält links und rechts zwei grosse kupferne Fleisch- oder Suppenkessel mit dicht verschliessbaren, bei Erschütterungen das Ueberdodeln verhindernden Deckeln, der eine 70·74 Liter und der andere 141·47 Liter fassend, ein Wasserschiff mit Ablasshahn, ein Marienbad mit drei Oeffnungen zum Einstellen der Gefässe, drei Einsätze im Raume zwischen den Suppenkesseln zum Kochen und Bereiten von Extraspeisen, dann enthält dieser Herd noch vier Bratröhren und ist mit drei separaten Heizungen versehen.

Bei den vielfach vorgenommenen Versuchsfahrten, namentlich bei starken Krümmungen im Gebirgsterrain zeigte sich, dass dieser Herd allen Anforderungen vollkommen entspricht.

Der allbekannte Wiener Restaurateur Herr Eduard Sacher hatte persönlich die Kochversuche geleitet, sein älterer Bruder Franz war durch drei Monate Chef der Küche während der Evacuation im Jahre 1878. Die Resultate waren solche, dass man in 2 bis 3 Stunden für 150 Mann die einfachste oder auch die gewählteste Kost auf das Trefflichste fertig brachte.

In drei Ecken des Wagens befinden sich Kasten zum Aufbewahren von Requisiten.

Auf jeden derselben steht ein Reservoir von 292·8 Liter Inhalt, welches mit Ablasshähnen versehen und im Innern des Wagens zum Füllen eingerichtet ist.

In der vierten Ecke ist ein Ausguss befestigt; diesem zunächst und dem Herde gegenüber steht ein Tafel- oder Küchenbett für zwei Personen eingerichtet. Der Deckel dieses Bettes dient, zugemacht, zugleich als Anrichtetisch.

Neben diesem Bette steht ein Marmormörser mit Stössel, ein Fleischhackstock und an der Wand des Wagens befestigt ein grosser Klappisch; dann kommt ein Speisekasten und schliesslich ein Hackstock zum Verkleinern diverser Sachen.

Gegenüber dem Herde ist nach der ganzen Länge des Wagens unterhalb der Decke ein Brett zum Aufbewahren von Geschirren angebracht.

Ausser dem laut Inventar nothwendigen Kochgeschirre, Koch- und Küchenrequisiten ist dieser Wagen noch mit einer Uhr, einem Thermometer, einem Datumzeiger, einer ober dem Kochherde angebrachten grossen Hängelampe und zwei Lampen ober den Stirnthüren, versehen.

Wagengewicht.

Das Gewicht eines Küchenwagens mit completer Ausrüstung beträgt 9750 Kilo.

### Inventarium dieses Wagens.

1 Stück Kochherd mit zwei Kupferkesseln nebst Kupferbehälter für Warmwasser und zum Kaffee kochen, zu letzterem 2 Porcellan-Einsatzkannen mit Deckeln. 2 Schürhaken. 4 Bratpfannen. 2 Kohlenbecken mit Schaufel und Schürhaken. 3 Kupfergefässe mit Deckel und je 2 Handhaben. 6 Kupfergefässe. verzinnte mit Deckel und je 1 Handhabe. 3 Schöpflöffeln. 3 Bratenlöffeln. 3 grosse Reservoirs aus Zinkblech mit dünnen Bleiplatten ausgefüllt, je ein Stück haltend 292.8 Liter, jedes mit einem Ablasshahn in die Küche und einem nach unten. 1 Speisekasten mit drei Schubladen. 1 Küchenbett zum Auseinanderziehen für zwei Personen, enthaltend: 2 Charniermatratzen aus grauem Zwilch mit Seegras gefüllt. 2 Keilpölster mit Seegras gefüllt. 2 Kopfpölster mit Gänsefedern gefüllt. 4 Leintücher. 4 Kotzen. 1 Ausguss aus Zinkblech mit wegnehmbarem Dreifuss. 3 Zinkblechtassen unter den Ablasshähnen der Reservoirs. 2 hölzerne Stockerln. 1 Stuhl als Steigleiter verwendbar. 1 Hackstock auf 3 Füßen. 1 Hackstock viereckig. 1 Marmormörser mit Stössel. 1 hölzerner Ständer hierzu. 1 Klappstisch 3 runde Tranchirteller. 4 viereckige Hackbretter. 2 Blasehälge. 1 Reitform. 1 Charlottenform. 1 Gugelhupfform. 1 Cotelettenpfanne. 2 Salzreiber. 2 Reibeisen rund. 1 messingenes Schneebecken. 2 Schneeruthen. 1 doppeltes Wiegemesser. 1 einfaches Wiegemesser. 2 amerikanische Hohlbeile. 1 Gewürzbüchse. 1 Wage mit Messingschalen. 1 Kilo Einsatzgewichte mit  $8\frac{1}{2}$  kg. Eisengewichten. 2 Schmarnschaufeln. 1 grosses Haumesser. 6 grosse Küchenmesser. 3 Paar Tranchirbestecke. 2 Stück französische Fleischgabeln. 2 Citronenpressen. 1 Abtropfblech. 1 Nudelwalker. 2 Sprudler. 20 Kochlöffeln. 3 blecherne Stanitzsiebe. 3 hölzerne Stanitzsiebe. 4 Passirsiebe. 1 eiserne Kaffeemühle 2 hölzerne Büttel mit Deckel. 1 Deckelstallage mit 10 Blechdeckeln. 1 completer Schleifstein. 1 Büchse mit Spick- und Tressirnadeln. 2 Schaumlöffeln. 2 Schöpflöffeln. 3 eichene Abwasch-Schaffeln. 3 Holzschüsseln. 2 Fleischmulden. 2 diverse Fleischhämmer. 4 grosse Handleuchter. 1 Gurkentopf. 1 Schmalztopf. 2 hölzerne Salzdosen, 2 Gurken hobeln. 2 Fleischhacken. 2 Suppensiebe. 1 Erbsensieb 1 Eintropftrichter. 2 Dalkenbleche. 2 Mandelbogenformen. 1 Butterspritze. 1 hartes Nudelbrett. 12 Koch- und Kostlöffeln. 1 Löffelblech. 4 hölzerne Sechterl. 2 Buttermesser. 2 Milchpfannen. 1 Suppenkanne. 3 Abwascheimer. 1 Aschenkasten. 1 Thermometer. 1 Datumzeiger. 1 Glockensignal vom Speisewagen. 1 Alarmtaster. 1 Uhr mit Schlüssel. 4 Lampen (2 für Innen und 2 für Aussen). 1 grosse Hänge-

lampe. 24 Vorhänge aus grünem Zwilch für die Oberlichten. 12 Handtücher. 24 Abwischtücher. 1 Blechtrichter zum Füllen der Reservoirs. 50 Kilo Steinkohlen. Kleines Holz. 2 Stück irdene Töpfe. 2 Steingut-Töpfe. 2 kupferne Casserolen. 2 Theewasserkannen. 1 Zündhölzchenträger mit 1 Päckchen schwedischer Zündhölzchen. 2 Vorhängeschlösser. 1 Kehrbesen. 1 Borstwisch. 1 Kohlenkiste. 1 Inventarverzeichniss.

## Speise-Wagen mit Bremse.

Tafel Nr. 4.  
Eintheilung  
des Wagens.

Für die Krankenwärter und Reconvalescenten ist ein von den Ambulancewagen getrennter Raum zum Speisen bestimmt, und es wurde daher für die österreichischen Sanitäts-Züge des Malteser-Ritter-Ordens ein eigener Speisewagen angenommen.

Die äussere Einrichtung ist gleich derjenigen der Ambulancewagen, und können dieselben auch nach Bedarf jederzeit als solche verwendet werden.

In seinem Innern stehen vier lange Tische mit vier Bänken, von denen auf der einen Langseite drei und auf der andern ein Stück gestellt sind. An letzterem schliesst sich der Ofen, wie früher beschrieben, dann ein Wandgestell, ein Geschirrschrank und ein Buffet an. Die noch übrige Ecke des Wagens ist mit einer complete Douche-Einrichtung mit Vorhang versehen, und daher vollständig abgeschlossen.

Ausser dem angeführten, dem zu diesen Wagen gehörigen Geschirr, sind noch alle diejenigen Requisiten untergebracht, welche einen nothwendigen Bestandtheil des Speisewagens bilden.

Ueber den Sitzplätzen befindet sich unterhalb der Decke nach der ganzen freien Langseite des Wagens ein Brett zur Aufbewahrung diverser Requisiten und Geschirre, die sehr genau fixirt sind, damit sie während der Fahrt kein grosses Geräusch verursachen.

Das Service für die Ritter und Aerzte ist in besonderen Schränken untergebracht.

Das Gewicht eines Speisewagens mit Bremse complet ausgerüstet beträgt . . . . . 5890 Kilo. <sup>Wagengewicht.</sup>

### Inventarium dieses Wagens.

2 Kredenzkästen mit Aufsätzen. 4 zerlegbare Tische. 4 zerlegbare Bänke. 1 Meidinger'scher Ofen sammt Zugehör (4 Stück). 1 Kohlenkiste. 4 Lampen (2 im Innern und 2 für Aussen). 1 Hängelampe. 1 Alarmtaster. 1 Taster für den Arzt. 1 Taster für die Küche. 24 grüne Zwilchvorhänge für die Oberlichten. 1 grüner Zwilchvorhang für die Douche. 4 grüne Tibetvorhänge für die Kredenzen. 1 complete Douche bestehend aus: 1 Wasserreservoir, 1 abnehmbaren Brause, 1 Hebelvorrichtung, 1 Tasse, 1 hölzernes Gitterbrett,

1 hölzerner Stuhl. 1 Thermometer, 1 Datumzeiger, 1 Lauffteppich mit Oesen und Stiften. 4 Vorhängeschlösser. 12 Bux-Serviettenringe. 1 lackirtes Abwaschschaff. 4 Wasserflaschen. 4 Weinflaschen. 7 Fussbecher. 7 Champagnergläser hohe Form. 7 Stingelgläser II. Grösse. 7 dto. III. Grösse. 7 dto. IV. Grösse. 7 dto. V. Grösse. 7 Biergläser. 2 Krüge. 7 Mundschalen mit Becher. 6 Weinstützen. 120 tiefe Teller aus verzinnem Blech. 120 seichte dto. 120 Essschalen dto. 144 Essbestecke. 144 Esslöffeln. 144 Kaffeelöffeln. 2 Paar Tafel-Tranchirbestecke. 6 Stück Salat-Bestecke (Buxholz). 6 Hirnlöffeln. 6 feine Essbestecke. 6 silberne Esslöffeln. 6 silberne Kaffeelöffeln. 1 Alpacca-Vorlegelöffel. 1 Alpacca-Gemüselöffel. 22 Buttermesser. 6 Suppenschöpfer. 1000 Zahnstocher. 6 Gläserträger mit 36 Trinkbechern aus verzinnem Blech. 24 Korke mit Bux-Knöpfen. 2 Thee-Ballons. 2 kleine Trinkbecher aus verzinnem Blech. 1 Caraffe mit vier Gläsern. 6 Saliéren. 2 Nussknacker. 2 Zuckerstreuer. 4 Brodkörbe. 3 engl. Kupfer oxid. Kaffeemaschinen. 12 Suppenschalen mit Alpacca-Teller. 10 Pfefferbüchsen 4 Steinkrüge. 6 Senftöpfe sammt Löffelchen. 12 eichene Service-Bretter. 12 Gläser-Untersätze. 6 Essbesteckkörbe. 24 Eirrings. 3 Stoppelzieher. 2 Flaschenreiniger. 2 Theewasserkessel. 1 Abwascheimer. 1 Wasserkanne. 2 Porzellan-Suppentöpfe. 1 dto. Theekanne gross. 2 dto. Saucetöpfe mit Löffel. 1 dto. Oval gross. 1 dto. Oval klein 1 dto. Schlüssel. 3 dto. Teller gross 1 dto. Sauce-Napf. 2 dto. Oberskannen. 1 dto. Kaffeekanne. 2 dto. Töpfe mit Deckeln. 8 dto. Teller für Bäckerei (gross). 1 dto. Teller für Bäckerei (klein). 8 dto. Theeschalen sammt Teller. 8 dto. Kaffeeschalen sammt Teller (grössere). 8 dto. Kaffeeschalen sammt Teller (kleinere). 21 dto. Teller seichte. 8 dto. Teller tiefe. 10 weissblech Suppenkannen. 6 Porcellan-Saucetöpfchen. 1 Inventarium des Wagens.

## Ambulance- oder Sanitäts-Wagen.

Tafel Nr. 5.  
Eintheilung  
des Wagens.

Diese Wagen, welche die eigentliche Bestimmung des Sanitätszuges, nämlich den Transport der Verwundeten oder Kranken von den Verbandplätzen oder den Schlachtfeldern nahe gelegenen und überfüllten Lazarethen, nach entfernteren Spitalern im Innern des Landes bilden, sind gedeckte Güterwagen, welche in Friedenszeiten auch als solche benützt werden können, weshalb dieselben mit den bei Lastwagen üblichen Schubthüren versehen sind.

Die breiten (lichte Weite 950 mm und lichte Höhe 1 m 970) Doppelthüren in den Stirnwänden, die beiderseitigen Plattformen mit abnehmbarem Geländer und die 3 Laternenaufsätze sind allerdings Attribute, welche bei gewöhnlichen Lastwagen nicht nothwendig wären;\*) bedenkt man aber den grossen humanen Zweck, der erfüllt werden soll, so ist derselbe damit vollständig erreicht, dass Wagen geschaffen wurden, welche in Friedenszeiten ihren

\*) Die h. Militär-Verwaltung hat bei ihren Sanitäts-Wagen, die oben genannten Attribute ganz wegzulassen befunden

Zweck als Güterwagen und in Zeiten des Krieges den Zweck von rationellen und hygienisch richtig gebauten Ambulancewagen erfüllen.

Die Entfernung bei gekuppelten Wagen von einem zum andern ist so gross, dass bei abgenommenem Geländer das Ein- und Ausladen und dies stets durch die Stirnthüren mit Leichtigkeit vorgenommen werden kann.

Zum gleichzeitigen Ein- und Ausladen der 10 mit Kranken oder Verwundeten belegten Lagerstätten, und zwar durch die beiden Stirnseiten, benöthigt man je 4 bis 5 Mann, welche nach vielfach vorgenommenen Versuchen mit Bequemlichkeit diese Arbeit in wenigen Minuten verrichten.

Die Fixirung der 10 Tragbahren geschieht auf 4 Stück eisernen Stellagen,\*) welche in die Wagen gestellt werden und keiner weiteren Befestigung im Wagen bedürfen.

Tafel Nr. 8.  
Fixirung der  
Tragbahren.

Diese vier Gestelle werden aus je zwei aufrechtstehenden Ständern mit Füßen gebildet, welche in einer für die bequeme Aufnahme der Tragbetten entsprechenden Entfernung von einander unten mittelst eines Barrens zu einem Ganzen verbunden sind.

Für die Aufnahme der Tragbetten sind an den inneren Seiten der Ständer geeignete Querstücke angebracht, und zwar oben und unten je für ein Tragbett.

Für die Tragbetten, welche den mittleren Seitenraum des Wagens dem Closet und dem Ofen gegenüber einnehmen, sind keine eigenen Gestelle erforderlich, da dieselben auf Querstücke, welche an den Ständern entsprechend befestigt sind, fixirt werden. Die Enden der an den Ständern angebrachten Querstücke sind für die Aufnahme der ober die Tragbetten vorspringenden, mit Nasen versehenen Handhaben vertieft ausgehöhlt und mit Leder gepolstert.

Die Tragbahren bestehen aus einem hölzernen Rahmen von 1720 mm innerer Länge und 585 mm innerer Breite. Die Seitenwände sind 100 mm hoch und 30 mm dick und verlängern sich in die über das Kopf- und Fussbrett vorspringenden Nasen zum bequemen Tragen der Betten.

Tragbahren.

Zum Hinstellen der Tragbahren auf den Boden sind dieselben mit je vier aus Eisen hergestellten und nach aufwärts abgobogenen kleinen Füßen versehen, welche zugleich Haken bilden zum Einhängen je eines mit Leder überzogenen Strickes, mit deren Zuhilfenahme

Fangriemen.

\*) Früher waren diese Gestelle aus Holz und die Sanitätszüge A und B sind noch mit solchen hölzernen Stellagen armirt. Die neuen eisernen Stellagen sind durch die Tafel Nr. 8 dargestellt

nahme sich der auf das Gestell tiefer aufgelegte Kranke auf seinem Lager erforderlichen Falles aufrichten kann.

Die Rahmen der Tragbahren sind unten mit Gurten bespannt und durch zwei Querleisten zu einem soliden Ganzen verbunden. Auf die Gurten kommt eine Matratze und ein Keilpolster, ausgestopft mit Palmenfasern, zwei Leintücher, ein Federkopfkissen und zwei wollene Decken zu liegen.

**Fussbrett.** Ueber jedem auf das Gestell aufgelegten Tragbett befindet sich noch ein Fussbrett eingehängt zum Niederlegen von Effecten.

**Essbrett.** Damit die Kranken während der Fahrt in sitzender Stellung essen können, sind bei jeder Tragbahre kleine Essbretter angebracht, welche in der Wand befestigten Oesen eingeschoben werden und stets wieder leicht entfernt werden können.

**Abort.** Auf einer Seite des Wagens zwischen den Stellagen befindet sich ein Raum für den Abort, einen Ofen und einen Wärtertisch.

Der Abort, welcher gleichzeitig als Ausguss für unreines Wasser dient, besteht aus zwei Bretterwänden, welche einen Verschlag bilden, der durch einen grünen Zwilchvorhang abgeschlossen werden kann.

Der Abort ist ausserdem so eingerichtet, dass beim Aufheben des Deckels sich die untere Klappe schliesst und bei dem Zumachen des Deckels öffnet.

**Ofen.** Der Ofen, ein früher beschriebener Meidinger'scher Patentofen, steht neben dem Aborte.

**Kohlenkiste.** Zur Aufbewahrung von Material und Heizrequisiten befindet sich neben dem Ofen eine kleine Kiste, welche zugleich als Sitz für den Wärter gilt.

**Klappstiege.** Damit die auf den oberen Betten liegenden Verwundeten oder Kranken immer gleich leicht untersucht, verbunden oder gereinigt werden können, ohne jedesmal eine Umlagerung vornehmen zu müssen, befindet sich in jedem Ambulancewagen eine zusammenlegbare Stiege, welche ausser Gebrauch unter dem untersten Tragbette aufbewahrt wird.

**Bank- und Feldstühle.** Für die Bequemlichkeit der Reconvalescenten, einige Zeit sitzend ausser Bett zuzubringen, ist durch eine Bank und zwei Feldstühle vorgesehen. Alle drei Stücke sind zum Zusammenlegen eingerichtet und werden ebenfalls ausser Gebrauch unter dem untersten Bette aufbewahrt.

**Wärtertisch.** Für die Unterbringung der zum sanitären Dienst nothwendigen Geräthe befindet sich hinter dem Ofen ein Tisch, welcher ein La-

voir, eif Trinkbecher, eine Leibschüssel, eine Urinflasche, eine Spuck-  
schale, eine Wasserflasche, einen Handleuchter und eine Schreib-  
garnitur enthält.

Ausserdem befinden sich in jedem Ambulancewagen zum Auf-  
hängen von Mänteln an der Abortwand befestigt 3 Huthaken, ferner  
1 Datumzeiger, 1 Thermometer, 1 Wasserkanne, 1 Abwascheimer,  
1 Reibbürste, 1 Zündhölzchenträger, 1 Borstwisch, 1 Kehrbesen,  
1 Mistschaufel und schliesslich ein Laufteppich.

Das Gewicht eines Ambulancewagens mit completer Ausrüstung Wagengewicht.  
beträgt . . . . . 8000 Kilo.

Der Raum eines Wagens in Cubikmeter ist . . . . . 36.726. Rauminhalt.

Die Luftausströmungsfläche bei geöffneten Fenstern ist in  
Quadrat-Metern . . . . . 0.375.

### Inventarium dieses Wagens.

4 Stellagen mit je 2 Haltriemen. 10 Tragbahren. 10 Matratzen. 10 Keil-  
polster. 10 Kopfpolster mit Ueberzügen. 20 Leintücher. 20 Kotzen. 10 Essbretter.  
10 Fussbretter. 1 Wärtertisch. 1 Lavoir. 11 Trinkbecher. 2 Leibschüsseln.  
1 Spuckschale. 1 Flasche mit Bast unwickelt, 2.83 Liter hältig. 1 Meidinger'scher  
Ofen mit Zugehör (4 Stücke). 1 Kohlenkiste. 1 Klappstiege. 1 zusammenlegbare  
Bank. 2 Feldstühle mit Gurten überspannt. 1 Laufteppich mit 8 Oesen und  
Stiften. 1 Datumzeiger. 1 Thermometer. 3 Huthaken. 4 Lampen (2 innen und  
2 aussen). 2 Vorhängschlösser. 1 Alarmtaster, 1 Taster „Arzt“. 10 Handstricke  
mit grünem Leder überzogen. 1 Closet mit Bretterschalung und Vorhang.  
24 grüne Zwilchvorhänge für die Oberlichten. 1 Wasserkanne. 1 Abwascheimer  
1 Reibbürste. 1 Waschseife. 1 Zündhölzchenträger mit 1 Packet schwed. Zünd-  
hölzchen. 1 Handleuchter. 1 Schreibgarnitur. 1 Borstwisch. 1 Kehrbesen.  
1 Mistschaufel. 1 Tintenzug. 2 Urinflaschen. 1 Inventarium des Wagens.  
1 Spucknapf.

### Magazins-Wagen mit Bremse.

Dieser Wagen hat dieselben Grundzüge der Construction eines  
in Friedenszeiten zu verwendenden gedeckten Lastwagens, ausge-  
rüstet mit Oberlichten, doppelten Stirnthüren, seitlichen Schiebe-  
thüren, zwei festen Plattformen mit Stiegen, abnehmbarem Geländer  
und Klappübergänge zum Zwecke der Intercommunication der Be-  
dürfnisse eines Sanitätszuges entsprechend, und ist ausserdem mit  
einer normalen Bremse versehen.

Tafel Nr. 6.  
Eintheilung  
des Wagens.

In dem Innern desselben sind untergebracht in beiden Ecken  
Schlaffauteuils, wovon das eine für den Rechnungsführer und das  
zweite für die Aufnahme eines kranken Officiers dient, mit denselben  
Einrichtungen, wie das für Aerzte.

Die Seitenwände des Wagens erhalten an diesen Stellen je ein bewegliches Fenster mit einer Zugroulette von grünem Tibet und Fensterzugborte von Blankleder.

Ober dem Fenster wird ein Gepäckträger und seitwärts, etwas unterhalb des Letzteren, eine Oelwandlampe befestigt.

Vor dem Fauteuil des Rechnungsführers steht das Bureau desselben, an dessen Rückwand ein Waschkasten befestigt ist.

In die zweite Ecke kommt ein Kasten mit diversen Laden und Fächern, für die Aufbewahrung von Papier, Spiele, Decken, Polsterüberzüge, Leintücher, Handtücher, Servietten, Tischtücher u. s. w.

Auf der anderen Seitenwand des Wagens stehen die Kasten-einrichtungen für die Reserve, Matratzen und Pölster, die Apotheke, die Bad- und Sitzwanne.

Die oberen Räumlichkeiten dieser Kasten sind für die Aufnahme von losen Spitals- und sonstige Verband-Utensilien, desgleichen für die Bedürfnisse der Apotheke eingerichtet.

An derselben Seitenwand ist das Bett für den Schlosser, welcher den Sanitätszug begleitet. Im Nothfalle wird das Schlaf-fauteuil des Rechnungsführers ebenfalls für einen Officier verwendet und sodann schläft der Rechnungsführer auf dem Bette des Schlossers, Letzterer im Sicherheits-Waggon.

Die Heizung ist ganz so wie beim Ambulancewagen.

Ofen.  
Wagengewicht.

Das Gewicht eines Magazinwagens mit completer Ausrüstung ist 9750 Kilo.

### Inventarium dieses Wagens.

2 complete Schlaffauteuils, hierzu: 2 feine Bettdecken und 2 Sommerdecken. 2 Kopfpolster mit Gänsefedern gefüllt sammt Ueberzug. 4 Leintücher. 2 Spiegel sammt Rahmen. 2 Datumzeiger. 2 Trinkbecher. 2 eingeflochtene Flaschen 1-41 Liter hältig. 2 hölzerne Etagèren hierzu. 2 complete Lampen. 1 Abstauber. 4 Huthaken. 2 Handleuchter. 1 complete Toilette, hierzu: 1 Kleiderbürste. 1 Fläschchen Tinte. 2 Federnhalter. 2 Bleifedern. 1 Siegellack. 1 Naturgummi für Blei. 1 Radirgummi für Tinte. 1 Löschpapier-Trockner. 1 Nachtlampen-Ständer. 1 Schachtel mit Nachtlichtern. 1 Lavoir. 1 drehbarer Messinghahn. 1 Glycerinseife. 1 Zündhölzchenträger mit einem Päckchen schwedischer Zündhölzchen. 2 Fenstervorhänge von grünem Tibet. 2 Fensterzugborten. 2 Klapp-tische. 2 Feldstühle. 2 Nachttöpfe. 2 Spucknapfe. 4 Handtücher. 1 Tabelle „summarisches Namens-Verzeichnis“. 2 Gepäckträger.

4 Lampen (2 für innen, 2 für aussen). 24 grüne Zwilchvorhänge für die Oberlichten. 2 grüne Zwilchvorhänge für die Reserve-Matratzen. 1 Laufteppich mit messingenen Stiften und Oesen. 1 Alarmtaster. 1 Thermometer. 1 Bibliothek-Verzeichnis. 1 Medicamenten-Verzeichnis. 1 Meidinger'scher Ofen mit Zugehör (5 Stück).

### Bureau des Rechnungsführers. Dienstbücher.

1 Buch „Hauptbuch“. 2 Bücher „Copirbuch“. 1 Buch „Schreibmaterialien und ärztliche Bedürfnisse“. 1 dto. „Depeschenbuch“. 1 dto. „Kranken Aufnahmeprotokoll“. 1 ärztliches Journal. 1 dto. Brod- und „Etapen-Abrechnungen“. 1 dto. „Cassa-Journal“. 1 Buch „Speiszettel“. 1 Buch „Rapport über den Transport“. 1 dto. „Anmeldungs-Ausweise-Buch“. 1 dto. „Quittungen“. 1 dto. „Dienst-Reglement I. und II. Theil“. 2 dto. „Früh-Rapporte“. 1 dto. „Todtenzettel“. 1 dto. „Vorschriften für den Militär-Transport“. 1 dto. „Vorschriften über die Gebühren des k. k. Heeres“. 1 dto. „Besucher“-Buch. 1 dto. „Expedition und Zustellung“. 5 dto. „Kopfzettel“. 1 „Kellerbuch“. 1 „Küchenbuch“. 1 „Proviantbuch“. 1 „Magazinsbuch“. 1 „Inventarbuch“. 1 Tintenzeug. 1 Lineal. 2 Fläschchen Tinte. 1 Fläschchen aufgelösten Gummi, hierzu 1 Pinsel. 2 Siegellacke. 1 Gros Stahlfedern. 1 Löschpapier-Trockner. 1 Radirmesser. 1 Naturgummi für Blei. 1 Radirgummi für Tinte. 3 Federhalter. 6 Bleifedern. 1 Stampiglie mit der Umschrift: „Souverainer Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc. Sanitäts-Zug Lit A.“ (B etc. je nach Angabe) in der Mitte ist das Malteserkreuz. 2 Fläschchen blaue Stampiglien-Farbe. 1 Cassette.

### Schreibrequisiten und Papiere.

10 Schreib-Garnituren. 1 Dtzd. Bleifedern. 6 Federhalter. 2 Stangen Siegellack. 2 Naturgummi für Blei. 2 Radirgummi für Tinte. 1 Fläschchen rothe Tinte. 1 Fläschchen Copirtinte. 1 complete Copirpresse sammt Wachblätter, Löschpapier und Schwamm. 2 Buch rothes Löschpapier. 50 Tabellen „summarisches Namens-Verzeichnis“. 100 Tabellen „Namens-Verzeichnis“. 10 Tabellen „Bücher-Verzeichnis“. 10 Tabellen „Inhalt des Instrumentenkastens“.

### Contenta der Apotheke.

Jodoform in Pulver 2 Kilogr., dazu 2 Streubüchsen; 100 Jodoformstäbchen in 2 Platina-Etuis; 5% Carbolwasser, 2 Flaschen, jede à 10 Liter; Solutio alcoholica acidi carbolici aa 240 Gramm; Chloroform 2 Flaschen à 300 Gr.; Röllchen von mit Jodoform imprägnirter Leinwatte in Guttaperchapapier eingewickelt 100 St.; Morphinum muriaticum pro solutione 30 Dosen à 0.20 in Fläschchen mit 10<sup>cubcm</sup>. Inhalt; Morphinum muriat. (cum saccharo) 100 Pulver. 0.01 Morphinum pro dosi; Pulv. doweri 0.20 pro dosi, 300 Pulver; Tanini puri 0.30 Extrach ratanhiaë 0.30 aa, 300 Pulver; Chininum sulfuricum à 1 Gramm 300 Pulv.; Chininum sulfur. à 0.50 Gramm 100 Pulv.; Aqua laurocerasi 100 Gr; Kali chloricum pulverisirt 500 Gr.; Bicarb. sodæ 200 Gr.; Tinct. laudani simpl. 140 Gr.; Pulv. rad. Jalappæ pro dosi 1 Gr. 50 Pulv.; Pulv. rad. Ipecacuanhæ pro dosi 0.50 Gr. 50 Pulv.; Sulf. Zinci pro dosi 1 Gr. 20 Pulv.; Collyrium adstringens luteum 100 Gr.; Glycerinum 1 Flasche; Oleum olivarum 1 Flasche; Unguentum hydrargyri cinereum und Unguentum simplex, je 1 grosse Flasche; Aqua destilata 1 Flasche zu 10 Liter. 1 Wage mit Decimalgewicht. 1 Spirituslampe mit Aufsatz. Emplastrum anglicanum (Klebtaffel). 7 viereckige geschliffene Sandflaschen. 12 weisse dto. 1 blaue dto. 3 Pulvergläser. 1 Weissblech-Einsatz mit grünem Tuch ausgeschlagen. hiezu 6 Weissblech-Pulverbüchsen. 3 Porcellain-Reibschalen sammt Stösseln. 2 Eisenspaten. 1 Garnitur (7 St.) Litermasse  $\frac{1}{32}$  bis 2 Liter.

### Verband-Material.

12 Ellen von Jodoform-Gazen. Silk protectif. Antiseptischer Gaze-Makintosh. Brunns'sche Watte (in Tafeln gepresst). Calicothinden. Wattebinden. Organtibinden (aus ganz ordinärem gestärkten Organtin). Dreieckige Tücher. Gestrickte Kopfhäuben (mit Bändern unter dem Kinn zu binden). Gestrickte Suspensorien. Sicherheitsnadeln. Karlsbadernadeln. Diverse Lindenholz-, Blech- (Guillery-) und Papp-Schienen für die obere und untere Extremität (Petit'sche Stiefel) 2 Stück Bonet'sche Drahtose. Wundschalen, 4 Stück, Zerstäubungsapparate, 4 Stück. Verbandscheere und Messer. Pappendeckel und Schuster-späne. Catcut. Seide zu Unterbindungen. Drainageröhren. Heftpflaster.

### Wäsche.

300 Polsterüberzüge. 12 Polsterüberzüge von Rehleder. 36 feine Leintücher. 200 gewöhnliche Leintücher. 12 feine Bettdecken. 20 ord. Kotzen. 30 Handtücher mit Fransen. 500 ordinäre Abwischtücher 100 feine Abwischtücher. 12 Rehhäutel. 40 feine Servietten. 200 Servietten. 6 Tischtücher  $\frac{8}{4}$ -6 Ellen. 4 Tischtücher  $\frac{8}{4}$ -4 Ellen. 3 braune Kaffeetücher  $\frac{8}{4}$ -4 Ellen. 3 braune Kaffeetücher  $\frac{8}{4}$ -6 Ellen.

### Instrumente.

2 Stück Hand-Etui. 1 grosses chirurgisches Etui. 1 Zahn-Etui. 1 Katheder-Etui. 2 Stück Pravaz'sche Spritzen. 2 Schlundstosser.

### Chirurgische Utensilien.

1 grosse und 1 kleinere Trachealcanule. Elastische und Nelaton'sche Katheder. 1 Esmarch'scher Apparat zur Blutstillung. 2 Schlundröhren. 1 Injectionspritze aus Hartcautchouc. 1 Narkosekorb nach Esmarch. 1 Zungenzange. Ein kleiner Hand- und ein Monstre-Spräy.

### Spital-Utensilien.

1 Stetoscop. 1 Plesimeter. 1 Maximalthermometer. 1 Apparat aus Caoutchouc zum Klistiren. Eisbeutel. Ordinäre Scheeren. 1 Verbandtisch auf Rollen nach Mundy. 1 Verbandzeug-Tragbrett.

### Reserve-Tragbahren und Operationstisch.

2 Reserve-Tragbetten. 1 Operationstisch nach Mundy mit 2 Schragen. Dann im Montur- und Rüstungs-Wagen deponirt: 1 gedeckte Trage. 2 Feldtragen.

### Matratzen und Polster.

3 Seegras-Matratzen 3 Keilpolster. 3 Kopfpolster mit Gänsefedern gefüllt ohne Ueberzüge.

### Bibliothek.

1 Band Sydow's Schulatlas. 2 Bände Weber's Weltgeschichte. 15 dto. Göthe's Werke. 1 Band Hoffmann's ausgewählte Werke. 1 dto. Kleist's Werke. 4 Bände Lessing's Werke. 6 dto. Schiller's Werke. 13 dto. Herder's Werke.

16 dto. Bulwer's Werke. 12 dto. Dumas, Drei Musketiere. 4 dto. Dumas, Monte Christo, serbisch. 5 dto. Jósika, Egy magyar család. 1 Band Jambor Párisi emlékek. 1 dto. Rózsaági, A fertály ágénások. 6 Bde. Jósika's, Franz Rakóczi II. 5 dto. dto. Stefan Jósika. 4 dto. Sue's, Geheimesse des Volkes. 4 dto. Gutzkow, Zauberer von Rom. 17 dto. Dumas' Denkwürdigkeiten eines Arztes. 6 dto. Cervantes Werke. 5 dto. Hugo. Oeuvres, 10 Theile. 6 dto. Rousseau J. J., Oeuvres, 12 Theile. 3 dto. Illustrierte Welt. Jahrg. 1859, 1860 und 1861. 2 dto. dto. Jahrg. 1869, 1870. 2 dto. Gartenlaube, Jahrg. 1869, 1872. 6 dto. Fliegende Blätter. 6 dto. Familien-Journal. 4 dto. Roman-Zeitung 1870. 13 dto. Militär-Bibliothek mit Gatti's Kriegsgeschichte. 1 Band Heyse's Fremdwörterbuch. 1 dto. Weber's deutsches Wörterbuch. 1 dto. Kaltschmidt's englisches Wörterbuch. 1 dto. dto. französisches Wörterbuch. 1 dto. Weber's italienisches Wörterbuch. 2 Bände Franceson's spanisches Wörterbuch. 1 Band Ballagi's ungarisches Wörterbuch. 1 dto. dto. böhmisches Wörterbuch. 1 dto. dto. polnisches Wörterbuch. 1 dto. dto. russisches Wörterbuch. 2 Bände Santovic's ungarisch-slavisches Wörterbuch. 1 Band Jurasich italienisch-illyrisches Wörterbuch. Erdglobus 21<sup>cm</sup> im Durchmesser.

### K. k. Dienstbücher.

K. k. Reglement für den Sanitäts-Dienst des k. k. Heeres (Anhang: freiwillige Sanitätspflege), Wien 1880. K. k. Dienstreglement 2 Theile, 1874. K. k. Vorschrift über den Militär-Transport auf Eisenbahnen, zu Wasser und zu Lande, 2 Theile, 1878, K. k. Gebühren-Vorschrift, I. und II. Theil, 1876. Eisenbahn-Betriebs-Reglement und Dienstesvorschrift, 1874. Erklärung der metrischen Gewichte.

### Verzeichnis

**über jene k. k. Drucksorten für die k. k. Militär-Spitäler und sonstigen für den Evacuations-Dienst auf Eisenbahnen nöthigen k. k. Normalien und Vorschriften.**

Natural- und Service-Anweisung. Todtenscheine. Frühhapporte. Quittung über Naturalien. Etapen-Abrechnungen. Zehntägiger Rapport über die Verwundeten und Kranken. Meldungs-Ausweise. Rapporte für den Eisenbahntransport. Expeditionsbuch.

### Verzeichnis

**über jene Formularien und ärztlichen Dienstbücher, welche der souveräne Malteser-Ritter-Orden für den Evacuations-Dienst auf Eisenbahnen (Sanitätszüge) (ganz abgesehen von den ärarischen Drucksorten) eingeführt hat.**

Kopfzettel der Kranken oder Verwundeten. Waggonliste der Kranken oder Verwundeten. Sanitätszugliste, das Namensverzeichnis der Evacuirten. Speisezetteln. Hauptbuch. Küche-Eingangs- und Ausgangsbuch. Keller- dto. Magazins-, dto. Proviant-, dto. Besucherbuch, Inventar.

I. Aerztliches Journal. II. Tabellarische Uebersichten. *a.* über Verletzungen, *b.* über Erkrankungen, *c.* über Operationen, *d.* allgemeine Statistik über Verwundungen, *e.* Kopfzettel. 12 Exemplare des Buches: „Der Sanitätsdienst des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sammt technischer Beschreibung.“

### Gegenstände für die Andacht.

1 Crucifix. 12 Rosenkränze. 4 Weihkessel. 1 Weihwedel. 6 katholische, 3 protestantische, 2 jüdische Gebetbücher. 2 Bibeln. 4 Evangelienbücher.\*)

### Diverses.

20 Stück Tabakspfeifen. 12 Badeschwämme. 1 Sitzwanne. 3 Fusswannen. 3 Wärmeflaschen. 1 Feuerspritze. 4 Kehrbesen. 50 Reishürsten mit Stielen. 1 Spagatkorb mit Spagat. 1 Biegeleisen mit Eisenstählen. 1 Biegefladen. 6 Wasserkannen. 12 Urinflaschen. 12 $\frac{1}{2}$ kg Chlorkalk. 12 $\frac{1}{2}$ kg Eisenvitriol. 1 Dtzd. Nummern von 1 bis 10 für die Wärter in den betreffenden Wagen.

## Monturen- und Rüstungs-Wagen.

Tafel Nr. 7.

Dieser Wagen, ein gewöhnlicher Ambulancewagen mit 3 Laternenaufsätzen dient zur Aufnahme sämtlicher Monturen, Armaturen, Tornister und des Schuhwerkes, Brodsäcke der Kranken und Verwundeten des Zuges.

Die entladenen Gewehre, sowie die sämtlichen anderen Waffen und Rüstungen werden auf eigenen in den Wagen eingestellten Gewehrrechen, die Tornister und Brodsäcke hingegen auf Haken, welche mit fortlaufenden Nummern versehen sind, aufgehängt. Die Monturen werden in Fächern und Etagèren eingelagert und auch numerirt; die Schuhe sind auf Laufbrettern aufzustellen.

Die Munition ist in einer eisernen geschlossenen Kiste zu deponiren.

Wie wichtig die besondere Verwahrung dieser Gegenstände (in einem separaten Wagen) für den gesammten Sanitätsdienst auf Eisenbahnen ist, bedarf mit Rücksichtnahme auf den Raumgewinn in den Ambulancewagen, auf die Reinhaltung und Bewahrung derselben vor jeder Infection keines weiteren Wortes.

### Inventarium dieses Wagens.

6 Gewehrrechen. 200 Haken (numerirt). 4 kleine und 4 grosse geschlossene Etagèren (mit Ventilationslöchern). 12 Laufbretter. 1 eiserne Kiste für die Munition.

\*) Da Seine Heiligkeit der Papst dem souver. Malteser-Ritter-Orden es mittelst Bulle gestattet hat, auf den Sanitätszügen im Kriegsfall die hl. Messe lesen zu lassen, so sind fallweise die zur Ausübung der hl. Handlung nöthigen hl. Apparate von dem jeweiligen Priester und Celebranten der hl. Messe auf den Sanitätszug mitzubringen.

## Allgemein gebräuchliche Verhaltens- und Vorsichtsmassregeln, bahnpolizeiliche und sanitäre Bestimmungen in Ländern und Staaten, wo Militär-Sanitätszüge schon verkehrt haben.\*)

### I. Rangirung der Züge.

Diese wird nach den verschiedenen gebräuchlichen Systemen von den betreffenden Commandanten der Züge (nach besonderen Reglements) bestimmt und ist demgemäss eine Aenderung dieser Rangirungs-Ordnung von Seite der Bahnbehörden auf den Linien, wo solche Züge verkehren, nicht zulässig.

Was die Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens betrifft, ist die bestehende Rangirordnung um so strenger einzuhalten, als die Waggons untereinander durch eine Telegraphenleitung verbunden sind, und somit bei Abtrennung oder Theilung einzelner Waggons (von dem complete, aus 16 Waggons bestehenden Zuge) diese Leitung unterbrochen werden müsste.

Der Malteser-Sanitätszug rangirt wie folgt:

- 1 Tender und Maschine,
- 1 Zug-Conducteur-Wagen mit Bremse.\*\*)

(Sollten diese eben genannten Wagen bei Uebergang auf fremde Bahnen für die Verwaltungen der Ausgangs- oder Endstationen rückgehalten werden, so sind die betreffenden Stationschefs der Ausgangs- und Endpunkte verpflichtet, die Nothwendigkeit der Beistellung dieser zwei Waggons [und des Signalwagens am Schlusse des Zuges] der bezüglichen Bahnverwaltung rechtzeitig zu avisiren.)

- 1 Zugs-Commandanten- und Aerztewagen.
- 1 Vorrathswagen,
- 1 Küchenwagen,
- 1 Speisewagen (Spindelbremse),
- 5 Ambulancewagen,
- 1 Magazinswagen (Spindelbremse),
- 5 Ambulancewagen,
- 1 Monturen- und Rüstungswagen,
- 1 Schlussignalwagen (laut obiger Anmerkung von den Eisenbahn-Verwaltungen beizustellen).

Die Malteser-Sanitätszüge begleiten eigene Maschinenschlosser.

### II. Verhaltensmassregeln während der Fahrt.

a) Während der Fahrt ist den Zugsführern und Maschinenführern die Beobachtung der äussersten Aufmerksamkeit anzuempfehlen, denn Nichts könnte bedauerlicher sein, als dass durch vernachlässigte Obsorge ein mit Verwundeten oder Kranken belegter Zug auf der Bahn verunglücken oder Schaden erleiden möchte.

\*) Diese Zusammenstellung hat der Generalchirurg des souv. Ordens in Ermanglung solcher Vorschriften während der Occupationsepoche von Bosnien und der Hercegowina (1879) ausgearbeitet. Dieselben wurden auf privatem Wege den Herren Stationschefs mitgetheilt und dienen erheblich zur Förderung des Evacuationsdienstes.

\*\*) Der Zug-Conducteur-Wagen mit Bremse muss stets von der Bahnverwaltung, welche den Zug von der Ausgangsstation expedirt, beigestellt werden.

Bei Anhalten des Zuges in den Haltstationen ist das Publicum, welches sich am Bahnhofe befindet, vom Besteigen des Zuges abzuhalten.

Auch ist das Verschieben der Sanitätswagen so viel als möglich zu vermeiden, weil gerade beim Halten des Zuges wichtige Verrichtungen im Sanitätszuge vorgenommen werden, als z. B. Abspeisen, Verbinden, ärztliche Visite, Umlagerung der Kranken und Verwundeten u. s. w.

Es wird hier ausdrücklich wiederholt, dass die Malteser-Sanitätszüge wegen der Telegraphenleitung nicht parcellirt werden können, ohne dass dieselbe zerstört werden oder Schaden erleiden müsste. Davon sollen die Zugsführer und Conducteure insbesondere verständigt werden.

Da die Malteser-Sanitätszüge, um Feuersgefahr oder sonstige grössere Störungen während der Fahrt zu signalisiren, einen eigenen telegraphischen Alarmapparat mitführen, welcher mit der Maschine in Verbindung gesetzt werden kann, so ist der Zugsführer verpflichtet, im Falle der Apparatur fungirt und derselbe vom Commandanten des Sanitätszuges hievon verständigt wurde, den Maschinenführer sogleich zu avisiren, um den Zug halten machen zu können.

b) Das Revidiren des Zuges und namentlich der Federn, Achsen etc. sowie der Einölung derselben ist strenge zu beobachten und zu überwachen, gerade so wie bei jedem andern Zuge.

Ebenso haben sich die Zugsführer und Conducteure, sowie die Bremser vor Abgang des Zuges von der richtigen Stellung der Kupplung (so kurz als möglich) genau zu überzeugen

Sie haben die Glockenzeichen bei dem Halten und der Abfahrt des Sanitätszuges (selbst wenn er einen Separatzug bildet), das ein-, zwei- und dreimalige Läuten ebenso strenge einhalten zu lassen, wie bei jedem andern Zuge, insbesondere werden sie aufmerksam gemacht, auf die Funkenflucht von der Maschine, sowie auf jede andere Feuersgefahr, strengste Wachsamkeit zu richten und so viel als möglich es auch zu vermeiden, dass durch lange und lose Kupplungen, sowie das vernachlässigte und nicht rechtzeitige Bremsen, schliesslich liederliches Verschieben oder Einfahren und Ausfahren in und aus den Stationen, grosse Erschütterungen und Zusammenstösse stattfinden.

Bei Wechselung der Zugs- und Maschinenführer am Zuge haben selbe den Dienst übernehmenden Nachfolgern jene Waggonen zu bezeichnen, die mit Bremsen versehen sind und überhaupt denselben die bezüglichen nöthigen Informationen und Instructionen über das Bremsen, dann aber auch die Führung des Sanitätszuges zu ertheilen.

c) Die Conducteure, welche Sanitätszüge begleiten, haben die Verpflichtung (gerade so wie es ihnen die Vorschriften bei den Personen- und anderen Zügen vorschreiben) sowohl die Stationen, wo gehalten wird, klar und laut auszurufen als auch die Zeit des jeweiligen Aufenthaltes dem Commandanten des Sanitätszuges anzugeben.

Sie haben darauf zu sehen, dass Niemand, zu dem Sanitätszuge nicht Gehöriger, denselben besteige.

Das schaulustige Publicum, welches gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten in grosser Menge zuströmt, ist gleichfalls auf das Strengste vom Besteigen des Zuges abzuhalten und dasselbe zu belehren, dass ein Sanitätszug durchaus

nicht ein Schaugegenstand, sondern ein bewegliches Spital auf Schienen ist, für welches die innen befindliche und den Sanitätszug begleitende Spitalsleitung in jeder Beziehung verantwortlich bleibt, daher eine Störung der im Zuge lagernden Kranken oder Verwundeten und ebenso die darin fortgesetzt geübten verschiedenen und vielseitigen Dienstes-Verrichtungen schon mit Rücksicht auf die geringen Raumverhältnisse gänzlich unzulässig erscheint.

Auch die Gefahr der wechselseitigen Ansteckung sollte Jedermann, namentlich Familien mit Kindern, davon abhalten, den Sanitätszug ohne wichtige Gründe besteigen zu wollen.

Es muss als unanständig, ja sogar als beleidigend bezeichnet werden, wenn Personen mit brennender Pfeife oder Zigarre den Sanitätszug besteigen und in demselben sich rauchend bewegen, daher ganz vergessen, dass dieselben sich in einem Spital befinden, in welches stets Jedermann der Eintritt ohne einer besonderen Erlaubnis des Directors strengstens untersagt ist und dies zwar selbst dann, wenn es unter ganz gewöhnlichen Verhältnissen sich in einer Stadt oder sonst wo als eine stabile Institution befindet.

Nun ist aber das Betreten eines Eisenbahn-Waggon, wenn sich auch keine Kranken oder Verwundeten darin befinden, ohne eine besondere Erlaubnis hierzu oder die erkaufte Berechtigung durch Lösung der Fahrkarte immer verboten, um wie viel mehr also muss dies unter den oben benannten Verhältnissen in einem ambulanten Spital der Fall sein.

d) Verkäufer oder freiwillige Geber von Esswaaren und Getränken in der Station sind von jedem Sanitätszuge ohne Zustimmung der Aerzte und Commandanten streng abzuhalten.

e) Im Falle am Sanitätszuge während der Fahrt Gestorbene sich befinden, so ist der Herr Stations-Vorstand der betreffenden nächsten Haltestation verpflichtet, dieselben ordnungsmässig zu übernehmen und den Todten-Zettel über die Verstorbenen vom Arzte des Sanitätszuges als ein legales Document anzuerkennen.

### III. Allgemeine nothwendige Massregeln bei dem Stehen der Züge in den Bahn-Stationen.

a) In jenen Stationen, wo die Sanitätszüge Kranke oder Verwundete aufnehmen oder abladen, sind die Bahnhöfe rechtzeitig dem Publicum abzusperren und selbst nöthigenfalls von den Behörden die hiezu erforderlichen Assistenzen zu erbitten, um den so schwierigen Dienst der Ein- und Auswaggonirung nicht durch Unberufene stören zu lassen.

In der Nacht und selbst bei Tage sind dort, wo der Sanitätszug «haltet», eigene Wächter zu beiden Seiten des Sanitätszuges vom Herrn Stations-Chef aufstellen zu lassen, und dies zwar zur Sicherheit der Ordnung und des Eigenthums, dann wegen Feuersgefahr etc.

b) Jede Verschiebung des Zuges ist, wie schon früher erwähnt, möglichst zu vermeiden, daher schon beim Anlangen desselben oder bei seinem Abgange (wenn der Zug nicht als Separatzug verkehrt) auf die abfallenden oder zuwachsenden Waggonen Rücksicht zu nehmen

und die verschiebenden Maschinenführer, sowie das Zugsbegleitungs- und Kuppelpersonale demgemäss zu informiren ist.

Es ist in allen Ländern (Amerika, Deutschland, Frankreich, Russland, der Türkei), wo Sanitätszüge bis jetzt häufig verkehrt haben, als Regel aufgestellt worden, dass die Sanitätszüge immer mit eigenen Fahrordnungen und somit als Separatzüge verkehren müssen. Beim Entwerfe der Fahrordnungen ist stets die strengste Rücksicht auf die Jahres- und Tageszeit, die Nacht etc. genommen worden. Für die drei Mahlzeiten wurden stets  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde «Halt» bestimmt, ebenso für die ärztlichen Verrichtungen.

Es wurde principiell nie das Anhängen anderer Waggons an die Sanitätszüge gestattet.

Es muss daher auffallen, wenn Sanitätszüge nicht nur nicht als Separatzüge verkehren, sondern dieselben an Lastzüge aller Art (auch sogenannte Sammelzüge und Militärzüge nach Erfordernis), schliesslich sogar an Züge mit explosiven Stoffen, d. h. Munitionszüge angehängt werden und ohne eine im Vorhinein bestimmte Haltdauer sich fortbewegen.

Durch die grosse Länge des Zuges (bis 160 Achsen) und die verschiedenen Arten der Kupplungen (Ketten und Schrauben) müssen nothwendigerweise die Bewegungen des Zuges den darin beförderten Kranken oder Verwundeten sehr nachträglich werden.

Ist aber die Abfahrzeit, wo die Kranken und Verwundeten ein- oder auswaggonirt werden müssen, stets sehr karg in den Stationen bemessen, so entstehen in den ärztlichen, administrativen und andern Functionen beim Sanitätszuge erhebliche Störungen.

Dies tritt um so lebhafter hervor, wenn der Bestimmungsort oder Abgang des Sanitätszuges nur sehr kurze Zeit vor der Abgangsstunde bekannt wird.

Der Einkauf von Victualien aller Art wird dadurch unmöglich und setzt die correcte Abpeisung und Ernährung der Kranken und Verwundeten in Frage.

c) Vor jeder Manipulation mit den Sanitätszügen, als: Abgang, Ankunft oder Verschiebungen, hat das Verkehrs- und Zugsbegleitungs-Personale die Verpflichtung, von der vorzunehmenden Manipulation den Commandanten des Sanitätszuges zu verständigen.

d) In polizeilich-sanitätlicher Beziehung muss für Sanitätszüge, welche in Stationen halten, ein eigener Kehrer bestimmt werden, welcher die Bahnkörper von den Abfällen sowohl, als auch von dem Unrathe, welcher von den Ambulance-, Küchen-, Vorraths-Waggons und den Closets der Sanitäts-Waggons etwa auf die Bahnkörper fällt, sogleich zu reinigen.

e) Sollten längere Aufenthalte solcher Sanitätszüge in Stationen vorkommen, so muss auch der Bahnkörper, auf welchem die Sanitätszüge stehen, unter Controle des Bahnarztes zeitweilig mit den gebräuchlichen Desinfectionsmitteln besprengt werden.

f) Um im Sommer und Winter vor der Sonne, Hitze, Kälte, Wind, Schnee und Regen, überhaupt vor allen Temperaturwechseln die Sanitätszüge, welche nebst dem werthvollen Menschenmateriale (verwundete und kranke Soldaten) auch die innere Einrichtung mit sich führen, so weit es möglich ist, zu schützen, ist es nöthig, die Sanitätszüge thunlichenfalls auf Ge-

leisen, welche in den gedeckten Bahnhofhallen laufen, zu stellen oder wenigstens auf solche Geleise, die mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, sowie die jeweiligen Witterungszustände und die localen Verhältnisse den obbenannten Präventiv-Postulaten am Nächsten entsprechen.

g) Die Abfahrt und weitere Instradirung der Sanitätszüge, sowie die Fahrpläne für die einheimischen und fremden Bahnen sind von den Herren Stationschefs in Abschrift den Commandanten und Aerzten der Züge mitzuthemen, damit dieselben hinsichtlich der nöthigen administrativen und sanitären Verrichtungen (das Abspeisen, Verbände wechseln, etc., namentlich auch der Einkäufe von Victualien und Getränken) die nothwendige Für- und Vorsorge treffen können.

h) Allenfallsiger Bedarf an Brenn- und Beleuchtungs-Materiale (Holz, Kohle, Oel) ist bereitwilligst von den Herren Stationschefs auf Verlangen für Sanitätszüge im Ankaufe zu vermitteln und ebenso der Ankauf von Lebensmitteln aller Art und Getränken, wenn ein solches Ersuchen von Seite der Commandanten und Aerzte der Sanitätszüge gestellt werden sollte.

i) Dem gesammten Bahnpersonale, sowie auch den Herren Stationsvorständen, Telegraphen- und anderen Beamten, dann den Zugs- und Maschinenführern, Conduceteuren, Wagenmeistern etc. wird bei Gelegenheit dieser schwierigen Dienstesverrichtungen der Herren Commandanten und Aerzte, sowie des Zugsbegleitungs-Personales der Sanitätszüge die Beobachtung der möglichst grössten Dienstesbeflissenheit und Unterstützung in Erfüllung der wechselseitigen Pflichten anempfohlen.

## Uebereinkommen,

welches zwischen den im angeschlossenen Ausweise verzeichneten österreichischen Eisenbahn-Verwaltungen einerseits und dem souveränen Malteser-Ritter-Orden (Grosspriorat von Böhmen) andererseits auf Grund der stattgehabten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen im k. k. Handels-Ministerium und den Directoren abgeschlossen wurde.

Um das humane Werk eines zweckmässigen und auch kriegshygienisch richtigen Transportes der kranken und verwundeten Soldaten auch ihrerseits im Kriege möglichst zu fördern, haben sich die im beigeschlossenen Ausweise genannten Eisenbahn-Verwaltungen auf Ersuchen des souveränen Malteser-Ordens (Grosspriorat von Böhmen) aus freien Stücken bereit erklärt, laut der eben darin bezeichneten Repartitions-Tabelle für den freiwilligen Sanitäts-Dienst des souveränen Malteser Ritter-Ordens (Grosspriorat von Böhmen) im Kriege (Evacuationen durch Sanitäts-Züge) unter den nachstehenden Bedingungen Eisenbahn-Lastwaggons aus ihren Wagenparken nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück durch Aufsetzen von 3 Laternen auf dem Dache des Wagenkastens, Herstellung von je einer Stirnthüre und Plateau mit Stufen und abnehmbarem Geländer an den Wagenstirnseiten, eventuell Anbringung von umschlagbaren Uebergangsbrücken und Aenderung von Federn (jedoch ohne Aufschriften und Kreuze) zu adaptiren und im Kriegsfall derart zur Disposition zu stellen, dass diese Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück loco Wien oder an der durch den Orden gewählten Eisenbahnstation des Reiches längstens 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, welche jedoch vor dem 1. October 1876 nicht gestellt werden darf, demselben zugestellt sein müssen.

Diese Bedingungen lauten wie folgt:

1. Die vorgedachte Adaptirung der Wagen wird durch die Eisenbahn-Verwaltungen von Seite des souveränen Malteser-Ritter-

Ordens (Grosspriorat von Böhmen) nur im Kriegsfall e gefordert und nie zu Versuchszwecken im Frieden.

2. Ueber die besagte Zahl von Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück verpflichtet sich der souveräne Malteser-Orden keine weiteren Wünsche unentgeltlicher Leistungen von Sanitätswaggons von den Bahnverwaltungen weder zu verlangen, noch zu beantragen.

3. Der souveräne Malteser-Ritter-Orden (Grosspriorat von Böhmen) tritt den Bahnverwaltungen gegenüber bezüglich dieser Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück vom Tage der über dessen Verlangen erfolgten Beistellung derselben in ein Miethverhältnis und entrichtet eine nur als äusseres Zeichen der Anerkenntnis desselben dienende Gebühr von fünf Kreuzer per Tag und Wagen, unbeschadet der den jeweiligen transportirenden Verwaltungen zukommenden Transport-Gebühren.

Die Bahn-Gesellschaften bedingen sich aber aus, dass sie für diese Wagen während ihrer Benützung im Interesse des Malteser-Ritter-Ordens von jedweder Wagenmiethe befreit sind.

4. Hinsichtlich der Rückstellung dieser Wagen, welche im brauchbaren Zustande mittlerer Beschaffenheit erfolgen muss, finden sowohl bezüglich der Beschädigung als des Verlustes die Grundsätze der *force majeure* keine Anwendung; — der souveräne Malteser-Ritter-Orden verpflichtet sich daher in solchen Fällen die Kosten der allenfallsigen Folgen derselben zu tragen.

5. Dagegen verpflichten sich die beteiligten Bahnverwaltungen die erste Zustellung der Wagen zur Formirung der Züge, dann nach Beendigung des Krieges wegen der Rückstellung an die Eigenthums-Bahnen, deren Rücktransport in leerem Zustande auf ihren Linien unentgeltlich zu besorgen.

6. Die aus diesem Uebereinkommen erwachsenden Stempelposten trägt der souveräne Malteser-Ritter-Orden.

Urkund dessen haben für die in beigehendem Repartitions-Ausweise verzeichneten Bahnanstalten die in der Directoren-Conferenz vom 13. Mai 1875 als Comité gewählten sechs Bahnanstalten, als: Kaiser Ferdinands-Nordbahn, als Vorsitzende, Staats-Eisenbahn-, Südbahn-Gesellschaft, österr. Nordwestbahn, böhm. Westbahn und galiz. Carl Ludwig-Bahn und für den souveränen Malteser-Ritter-

Orden (Grosspriorat von Böhmen) der hiezu bevollmächtigte Chef-  
arzt desselben diesen Vertrag gezeichnet.

Wien, am 27. März 1876.

**Ausschliessend priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.**

Eduard Todeseo m. p.

Eichler m. p.

K. k. priv. österr.

**Staats-Eisenbahn-Gesellschaft**

der Verwaltungsrath: der General-Director:

Wodianer m. p. Bresson m. p.

K. k. priv.

**Südbahn-Gesellschaft**

Forstboom m. p. Bontoux m. p.

K. k. priv.

**Böhmische Westbahn**

Gomperz m. p. v. Todeseo m. p.

Einverstanden:

Grossprior Graf v. Lichnowsky III. p.

K. k. priv.

**österr. Nordwest-Bahn**

Paul Schoeller m. p. Gross m. p.

K. k. priv. galiz.

**Carl Ludwig-Bahn**

Pfeiffer m. p. Socher m. p.

K. k. priv.

**Süd-Nordd. Verbindungs-Bahn**

Mallmann m. p. Gross m. p.

Professor Dr. J. v. Mundy III. p.

als Bevollmächtigter und General-Chefarzt  
des s. M. R. O. (G. v. B.)

Gesehen:

Der k. k. Handelsminister:

**Chlumecky III. p.**

484

H. M.

№ 1374/II.

## Repartitions-Ausweis

der Eisenbahn-Sanitäts-Wagen 70 + 96 zusammen 166 an der Zahl,  
auf die Eisenbahn-Gesellschaften Oesterreichs (excl. ung. B.)

| Bezeichnung der Bahnen                               | Länge in<br>Kilo-<br>metern | Gedeckte<br>Last-<br>Wagen | Es entfallen<br>Wagen auf<br>jede Bahn | Bemerkungen. |
|--|-----------------------------|----------------------------|--|--------------|
| Oesterr. Staatsbahn . . . . .                        | 714                         | 2640                       | 31                                     |              |
| Brünn-Rossitzer-Bahn . . . . .                       | 28                          | 7                          | 0                                      |              |
| Mähr. Grenzbahn . . . . .                            | 117                         | 80                         | 0                                      |              |
| Kaiser Ferd. und mähr.-schles.<br>Nordbahn . . . . . | 770                         | 3793                       | 40                                     |              |
| Südbahn . . . . .                                    | 1538                        | 3287                       | 13                                     |              |
| Kaiserin Elisabeth-Bahn . . . . .                    | 681                         | 839                        | 9                                      |              |
| Galiz. Carl Ludwig-Bahn . . . . .                    | 590                         | 2141                       | 20                                     |              |
| Lemberg-Czernowitz-Jassy-<br>Eisenbahn . . . . .     | 357                         | 606                        | 6                                      |              |
| Oesterr. Nordwestbahn . . . . .                      | 1033                        | 1218                       | 6                                      |              |
| Südnorddeutsche Verbindungs-<br>Bahn . . . . .       | 239                         | 326                        | 3                                      |              |
| Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . .                    | 709                         | 1075                       | 12                                     |              |
| Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . .                      | 635                         | 495                        | 6                                      |              |
| Aussig-Teplitzer Bahn . . . . .                      | 95                          | 100                        | 2                                      |              |
| Turnau-Kralup-Bahn . . . . .                         | 121                         | 140                        | 2                                      |              |
| Böhm. Nordbahn . . . . .                             | 182                         | 116                        | 2                                      |              |
| Böhm. Westbahn . . . . .                             | 205                         | 282                        | 5                                      |              |
| Buschtelrader Bahn . . . . .                         | 396                         | 310                        | 3                                      |              |
| Kaschau-Oderberger-Bahn . . . . .                    | 64                          | 36                         | 0                                      |              |
| Graz-Köflacher-Bahn . . . . .                        | 93                          | 64                         | 1                                      |              |
| Mähr-schles. Centralbahn . . . . .                   | 153                         | 150                        | 0                                      |              |
| Dux-Bodenbacher Eisenbahn . . . . .                  | 87                          | 40                         | 0                                      |              |
| Prag-Duxer Eisenbahn . . . . .                       | 136                         | 60                         | 0                                      |              |
| Pilsen-Priesen-Komotau . . . . .                     | 167                         | 100                        | 1                                      |              |
| Vorarlberger Bahn . . . . .                          | 97                          | 106                        | 1                                      |              |
| Erste ung-galiz. Bahn (Galiz.<br>Strecke) . . . . .  | 147                         | 123                        | 0                                      |              |
| Dniester-Bahn . . . . .                              | 114                         | 36                         | 0                                      |              |
| Ungar. Westbahn (österreich.<br>Strecke) . . . . .   | 70                          | 64                         | 1                                      |              |
| Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . .                    | 75                          | 117                        | 2                                      |              |
| Summa . . . . .                                      | 9613                        | 18351                      | 166                                    |              |

Wien, 27. März 1876.

## General-Verzeichnis über die Dimensionen

| Fortlaufende<br>Nummer | Souv. Malteser-Ritter-Orden,<br>Grosspriorat von Böhmen oder<br>Eisenbahn-Gesellschaften | Zahl der<br>disponi-<br>blen<br>Waggons | Anzahl<br>der<br>Aufsätze | Feste<br>Plattformen | Uebergangs<br>Brücken | in Meter        |                  |
|------------------------|--|---|---------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------|------------------|
|                        |  |   |                           |                      |                       | Lichte<br>Länge | Lichte<br>Breite |
| 1                      | Souv. Malteser-Ritter-Orden<br>(Schulzug)  | 15                                      | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 484            |
| 2                      | Oesterr. Staatseisenbahn   | 34                                      | 3                         | —                    | 2                     | 6 320           | 2 526            |
|                        |  | 10                                      | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 490            |
| 3                      | Kaiser Ferdinands-Nordbahn   | 40                                      | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 528            |
|                        |  | 6                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 528            |
| 4                      | Südbahn-Gesellschaft   | 13                                      | 2                         | —                    | 2                     | 5 614           | 2 344            |
| 5                      | Kaiserin Elisabethbahn   | 9                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 560           | 2 400            |
|                        |  | 9 ältere                                | 3                         | —                    | 2                     | 6 990           | 2 528            |
| 6                      | Carl Ludwig-Bahn   | 11 neue                                 | 3                         | 1                    | 2                     | 6 640           | 2 500            |
|                        |  | 6                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 7 000           | 2 468            |
| 7                      | Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn  | 6                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 7 000           | 2 468            |
| 8                      | Oesterr. Nordwestbahn  | 9                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 528            |
| 9                      | Kronprinz Rudolfs-Bahn   | 6                                       | 3                         | —                    | 2                     | 5 680           | 2 370            |
| 10                     | Kaiser Franz-Josefs-Bahn   | 9                                       | 3                         | —                    | 2                     | 6 648           | 2 384            |
|                        |  | 3                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 485            |
| 11                     | Aussig-Teplitzer-Bahn  | 2                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 484            |
| 12                     | Turnau-Kralup-Eisenbahn  | 2                                       | 3                         | —                    | 2                     | 5 715           | 2 409            |
| 13                     | Böhmische Nordbahn   | 2                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 450            |
| 14                     | Böhmische Westbahn   | 5                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 484            |
| 15                     | Buschtêrader Bahn  | 3                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 372            |
| 16                     | Graz-Köflacher Bahn  | 1                                       | 2                         | —                    | 2                     | 5 614           | 2 344            |
| 17                     | Pilsen-Priesen Bahn  | 1                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 480            |
| 18                     | Vorarlberger Bahn  | 1                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 560           | 2 400            |
| 19                     | Ungarische Westbahn (österr<br>Strecke)  | 1                                       | 3                         | 2                    | 2                     | 6 500           | 2 450            |
| 20                     | Albrechts-Bahn   | 2                                       | 3                         | —                    | 2                     | 5 640           | 2 450            |
| Totale                 |  | 200                                     | 70                        | 31                   | 48                    |                 |                  |

Anmerkung. Fertig sind alle Waggons bis auf 2 der Albrecht-Bahn; nicht normal sind noch 34 Waggons der Staats-Bahn; 13 Waggons der Süd-Bahn; 9 Waggons der Carl-Ludwig-Bahn; 9 Waggons der Kaiser Franz-Josefs-Bahn; 1 Waggon der Turnau-Kralup-Bahn; 1 Waggon der Graz-Köflacher Bahn und 2 Waggons der Albrechts-Bahn. Im Ganzen 69 Wagen.  
In der Directoren-Conferenz vom 29. Mai 1879 wurde beschlossen, dass auch alle jene Bahnverwaltungen, welche nicht normal. d. h. nicht nach den Principien, an

Tabelle I.

und die Beschaffenheit der Sanitäts-Waggon.

| Lichte Höhe an der Wand | Lichte Höhe in der Mitte | Abnehmbare Geländer | Lichte Breite der Stirnthüren | Anzahl der Betten | Wagen fertig | Normal mit den Wagen des S. M. R. O., G. v. B. etc., oder nicht normal | Anmerkung   |  |
|-------------------------|--------------------------|---------------------|-------------------------------|-------------------|--------------|--|---|--|
| in Meter                |                          |                     |                               |                   |              |  |   |  |
| 2 060                   | 2 200                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 1 970                   | 2 212                    | —                   | 950                           | 8                 | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 1 970                   | 2 215                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 100                   | 2 235                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   | Die 6 Wagen wurden von der K. F. N. B. freiwillig beigestellt und werden nur als Zugs-Commandanten- und Aerzte-Wagen benützt. |  |
| 2 200                   | 2 500                    | —                   | 800                           | —                 | fertig       | normal   |   |  |
| 2 029                   | 3 220                    | 2                   | 950                           | 8                 | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 2 145                   | 2 275                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 065                   | 2 180                    | —                   | 976                           | 10                | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 2 070                   | 2 200                    | 1                   | 976                           | 10                | fertig       | normal   | Nur mit einer Plattform und Gallerie  |  |
| 2 150                   | 2 210                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 118                   | 2 240                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 1 938                   | 2 085                    | 2                   | 640                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 1 972                   | 2 132                    | —                   | 710                           | 10                | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 2 000                   | 2 200                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 070                   | 2 200                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 1 906                   | 2 033                    | —                   | 950                           | 8                 | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 2 100                   | 2 240                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 081                   | 2 203                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 044                   | 2 207                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 029                   | 2 220                    | 2                   | 950                           | 8                 | fertig       | nicht normal   |   |  |
| 2 025                   | 2 165                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 097                   | 2 227                    | 2                   | 950                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 000                   | 2 250                    | 2                   | 930                           | 10                | fertig       | normal   |   |  |
| 2 000                   | 2 250                    | —                   | 950                           | 8                 | nicht fertig | nicht normal   |   |  |
|                         |                          | 33                  |                               | 220               |              |  |   |  |

welchen der souv. Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc. festhält, die Waggon gebaut haben, bei Gelegenheit von Reconstructionen oder Neuanschaffungen normalmässig zu bauen oder umzubauen und auch den, für 10 Betten per Ambulancewagen nöthigen Fassungsraum oder das entsprechende Aequivalent an neuen Wagen beistellen wollen. Dieser Beschluss wurde von Seite des hohen k. k. Handels-Ministeriums vollinhaltlich genehmigt und die bezügl. Evidenzhaltung der General-Inspection anvertraut.

Zusammenstellung der Sanitäts-Züge im Kriege.

Nach Bedarf bis auf 6 Züge.

| Souv. Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc. oder Benennung der Eisenbahngesellschaften | Anzahl der Waggons | Summe der Waggons des Zuges | Anzahl der Bett. in den Ambalance-Wagen | Bilden den Zug | Anzahl der Züge | Normal mit den Waggons des S. M.-R.-O., G. v. B. etc. oder nicht normal |
|--|--------------------|-----------------------------|---|----------------|-----------------|---|
| Souv. Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, etc.<br>Kaiser Ferdinands-Nordbahn             | 15<br>1            | 16                          | 100                                     | <b>A</b>       | 1               | normal  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn   | 16                 | 16                          | 100                                     | <b>B</b>       | 2               | normal  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn   | 16                 | 16                          | 100                                     | <b>C</b>       | 3               | normal  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn<br>K. k. österr. Staats-Bahn  | 1<br>15            | 16                          | 100                                     | <b>D</b>       | 4               | normal  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn<br>Oesterr. Staatseisenbahn-Gesellschaft                                  | 1<br>15            | 16                          | 100                                     | <b>E</b>       | 5               | normal  |
| Kaiser Ferdinands-Nordbahn<br>Oesterr. Nordwestbahn<br>Lemberg-Czernowitzer Bahn                     | 1<br>9<br>6        | 16                          | 100                                     | <b>F</b>       | 6               | normal  |
| Totale   | 96                 | 96                          | 600                                     | <b>A-F</b>     | 6               | normal  |

## Anmerkung.

Die Züge werden in nachfolgender Reihe rangirt: Locomotive mit Tender, Conducteurwagen mit Bremse, Zugs-Commandanten- und Aerzte-Wagen, Vorrathswagen, Küchenwagen, Speisewagen mit Bremse, 5 Ambulancewagen, 1 Magazinswagen mit Bremse, 5 Ambulancewagen, 1 Monturen- und Rüstungswagen. Schluss-Signalwagen mit Bremse.

Nebst den 100 Betten in den 10 Ambulancewagen, befinden sich noch 2 Reserve-Betten für höhere Officiere und zwar 1 Bett im Vorraths- und 1 Bett im Magazinswagen. Im Nothfalle wird auch 1 Bett im Zugs-Commandanten- und Aerztewagen und noch 1 Bett im Magazinswagen eingestellt, und somit würden im Ganzen in einem Zuge 104 Köpfe befördert werden. Mit 6 Zügen 624 Kranke oder Verwundete.

Es erscheint uns hier als eine informative Vergleichsstudie wissenschaftlich und dienstförderlich, die durchaus veränderte Rangirung und die abweichende Anzahl der Wagen, so wie des Personales der Militär-Sanitäts-Verwaltung anzuführen.

Ein Militär-ärarischer Eisenbahn-Sanitäts-Zug besteht aus 19 Waggonen u. zw.: 1 Arztwagen (vierrädriger Personenwagen II. Cl. mit Intercommunication und Bremsevorrichtung), 13 Krankenwagen ohne Bremse, 1 Personenwagen (vierädriger Personenwagen, III. Classe mit Intercommunication und Bremse), 1 Küchenwagen, 1 Küchenvorrathswagen, (beide sind adaptirte Lastwagen), 1 Magazinswagen mit Bremse und einer Stirnthüre (auch ein adaptirter Lastwagen), 1 Gepäckswagen (Sicherheitswagen). Der Personalstand eines milit-ärarisch. Sanitätslastzuges besteht im Ganzen aus 25 Köpfen und zwar: 1 Regimentsarzt, 1 Ober- oder Assistenzarzt, 1 M. Medicamenten-Accessist, 1 Unterofficier, 1 Gefreiter und 18 Soldaten (der Sanitätstruppe), 2 Officiersdiener. Daraus ergibt sich, dass das hohe Militär-Aerar in seinem Sanitätsdienste auf Eisenbahnen um 3 Wagen und 6 Personen per Sanitäts-Zug mehr systemisirte als der S. M. R. O., G. v. B. etc. Das hohe Militär-Aerar stellt im Kriege 26 Sanitäts-Züge (als Maximalziffer) auf, daher um 20 Züge mehr als der S. M. R. O., G. v. B. etc. In den Sanitäts-Zügen des hohen Aerars werden nur 8 Betten in die Ambulancewagen eingelagert und sonach um 2 Betten weniger als im Dienste des souv. Malteser-Ritter-Ordens. Ein ärarischer Sanitäts-Zug befördert im Ganzen 104 Kranke oder Verwundete, d. h. dieselbe Anzahl wie der S. M. R. O., G. v. B. etc.

---



T A F E L N

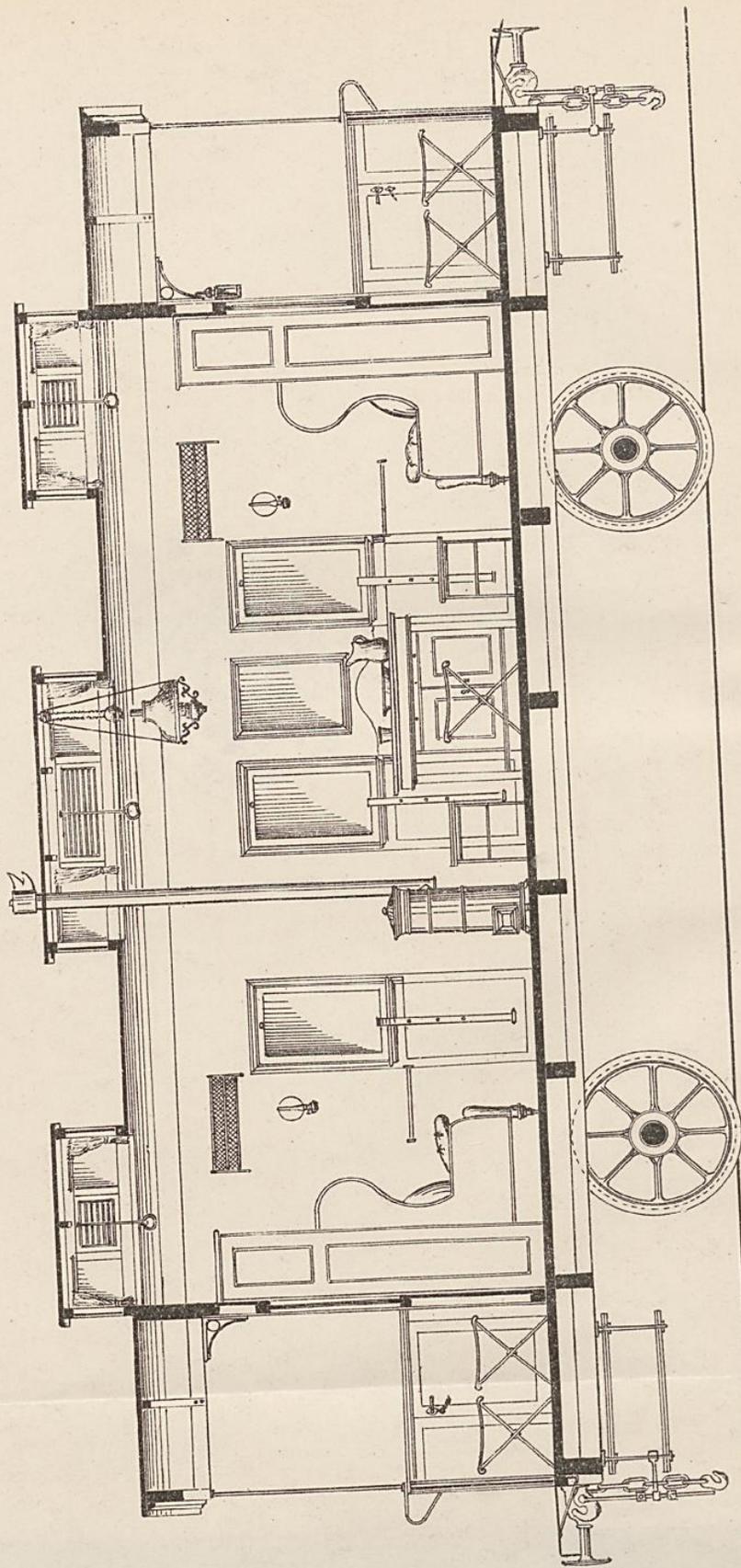
(I—VIII).

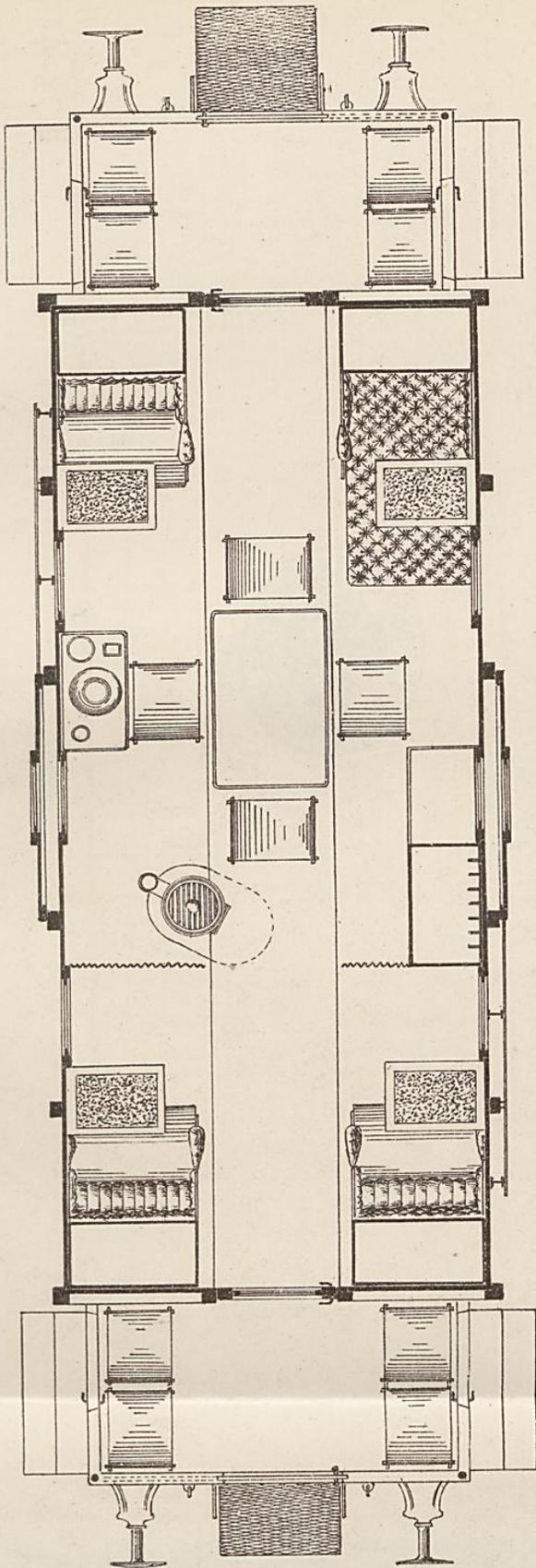
Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesellschaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.

Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.

# ZUGCOMMANDANTEN- UND ÄRZTEWAGEN.

Blatt Nr. 1.





Der Director:

*Steyer Lippert & Co.*

Der General Chefarzi:

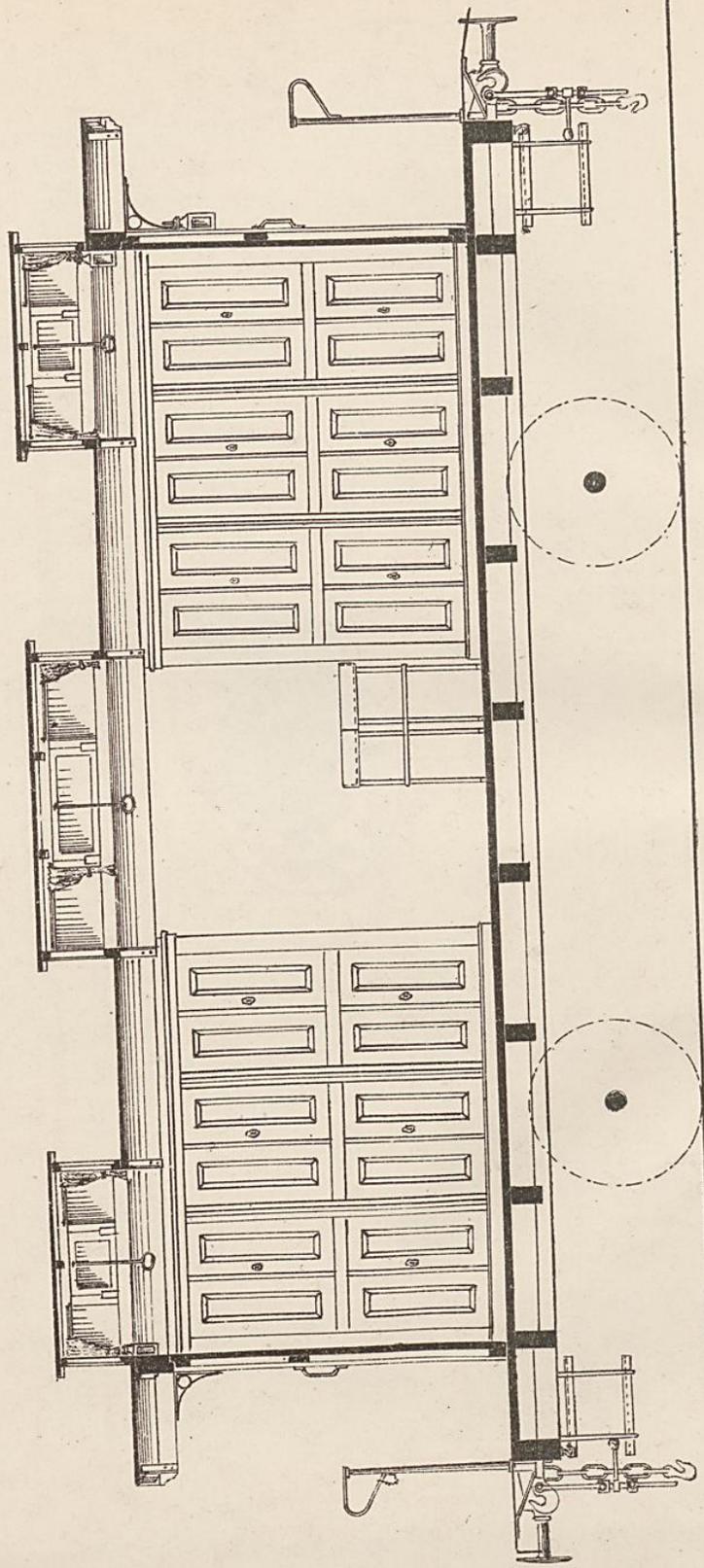
*J. v. Mundy*

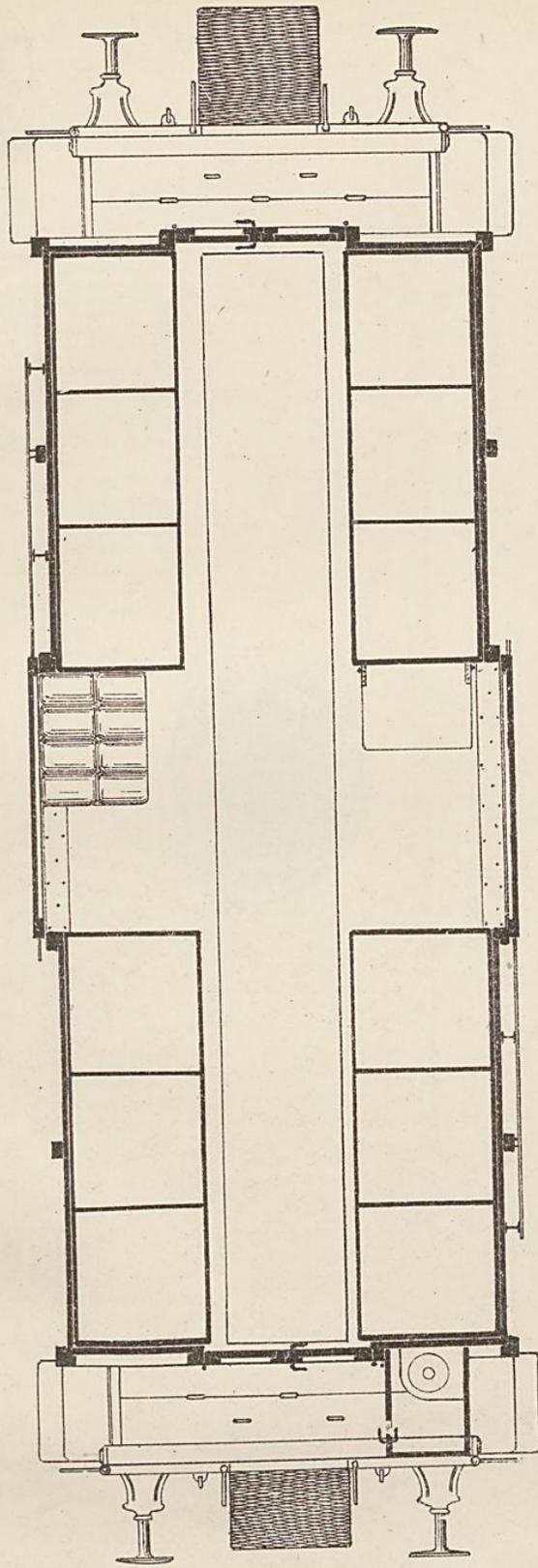
Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesellschaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.

Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.

# VORRATHSWAGEN.

Blatt Nr. 2.





Der Director:

*Hugo Zipperling*

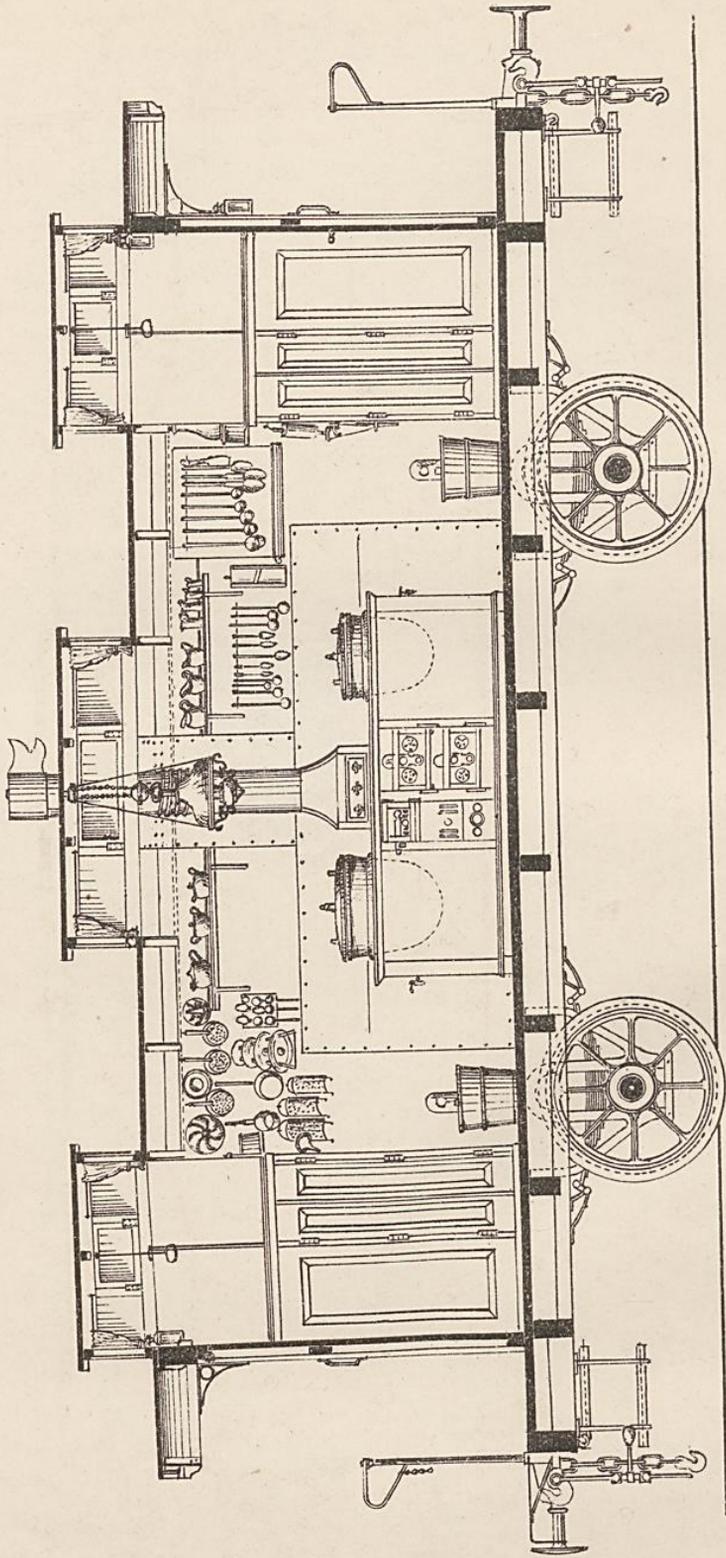
Der General Chefarzt:

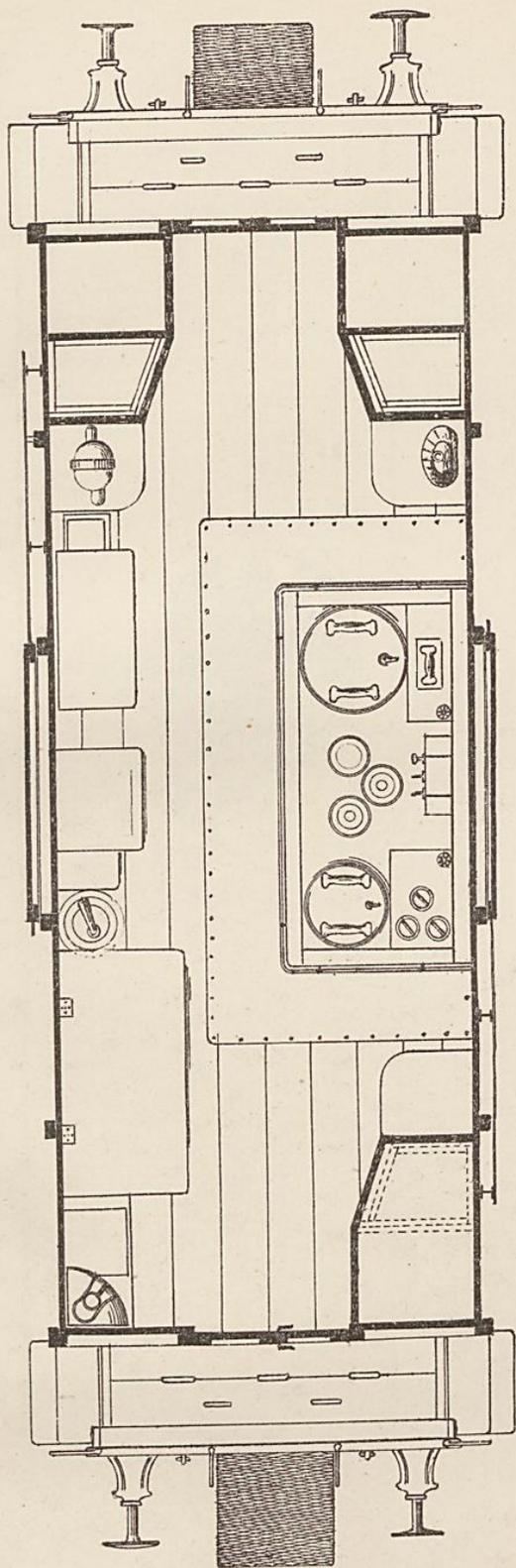
*J. v. Mundy*

# KÜCHENWAGEN.

Blatt Nr. 3.

Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.





Der Director:

*Hugo Lippert*

Der General Chefarzt:

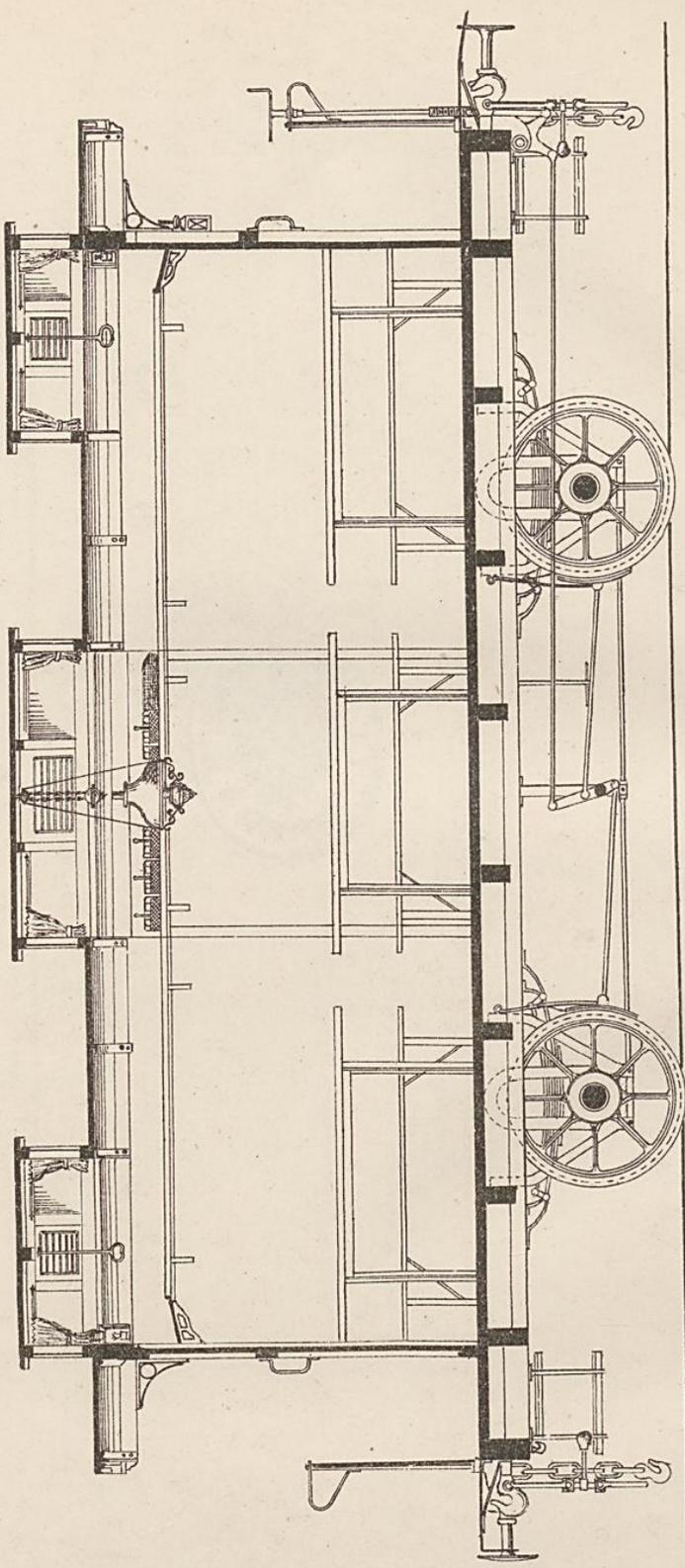
*J. v. Mundy*

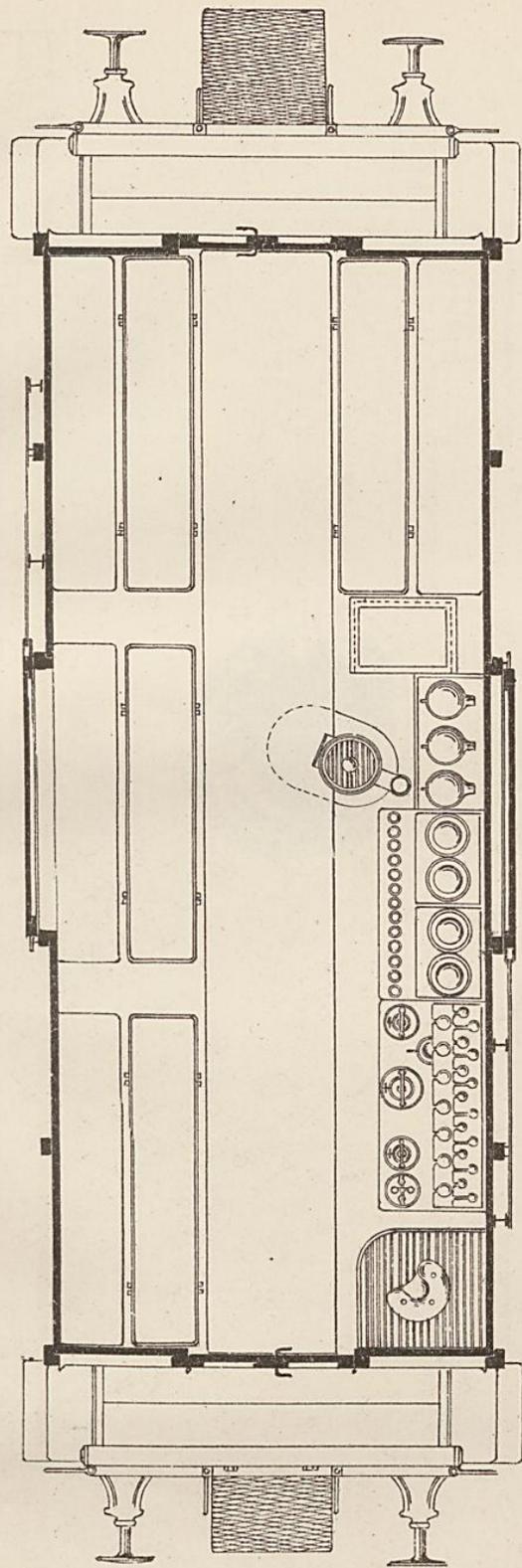
Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesellschaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.

# SPEISEWAGEN MIT BREMSE.

Blatt Nr. 4.

Grosspriqrat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.





Der Director:

*Hugo Lippert*

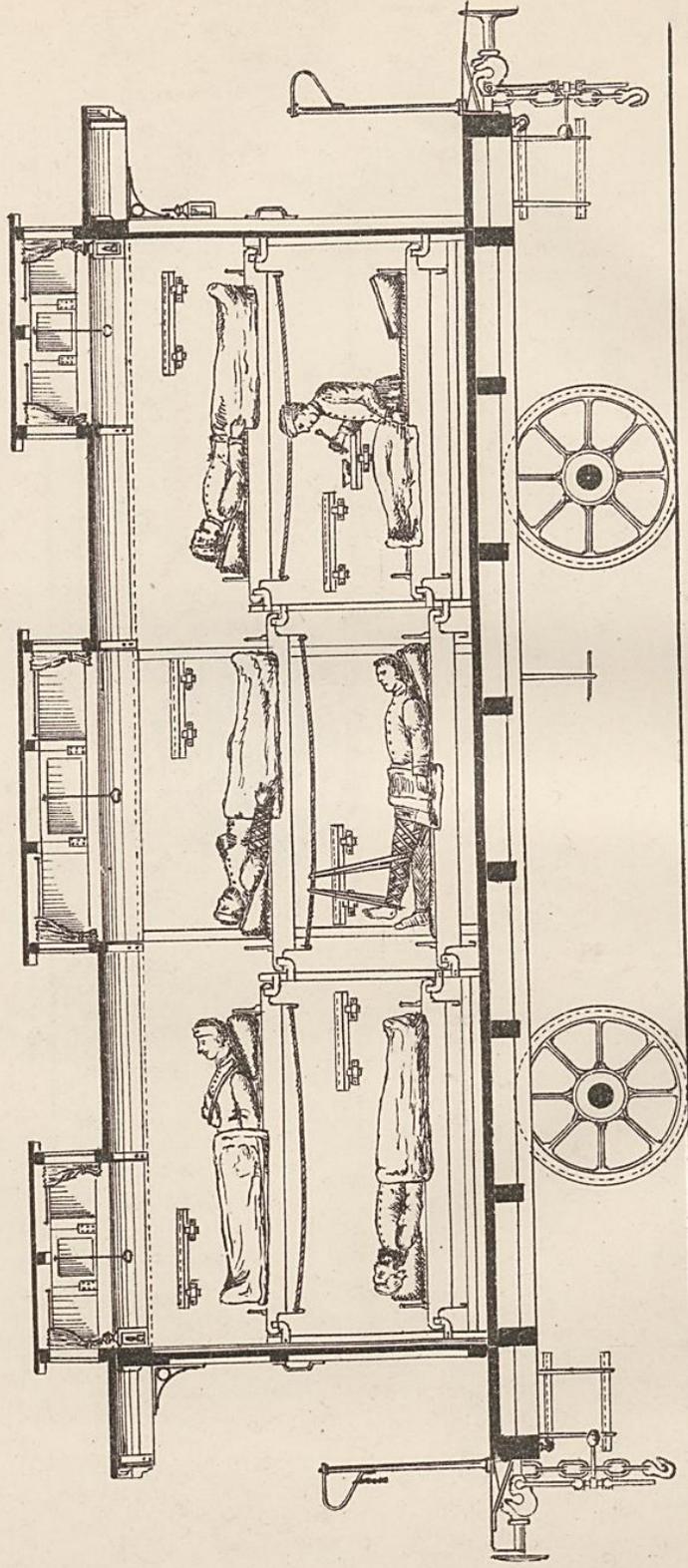
Der General Chefarzi:

*J. v. Mundy*

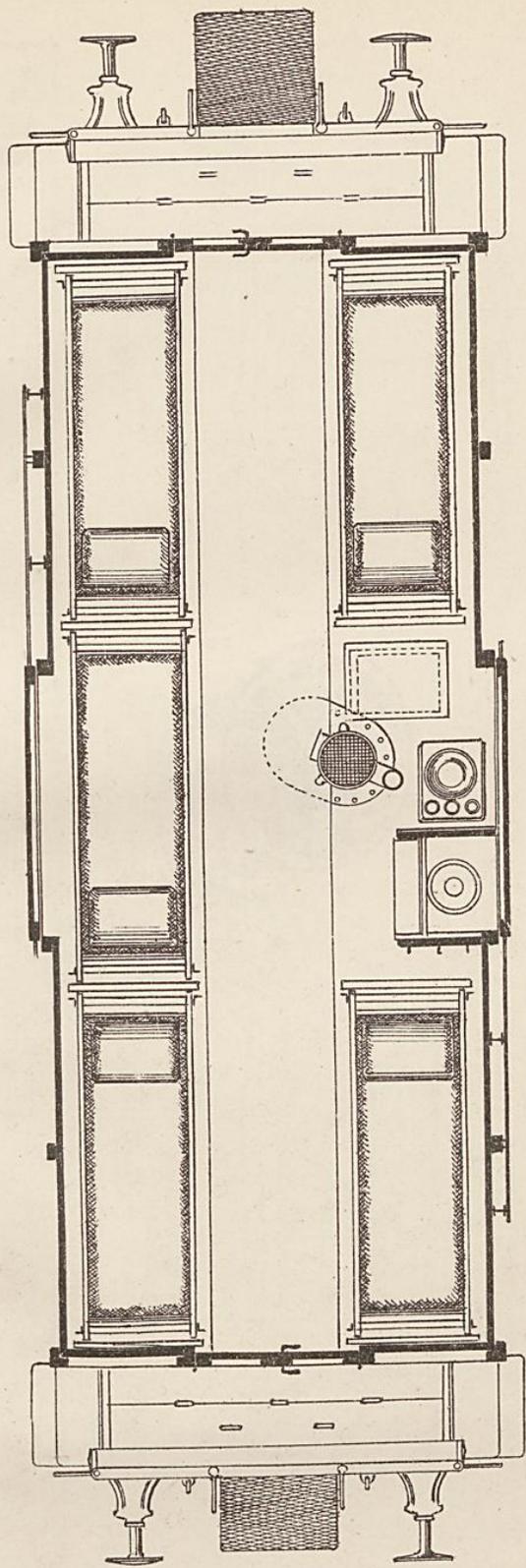
Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.

# AMBULANZ-WAGEN.

Blatt Nr. 5.



Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesellschaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.



Der Director:

*Hugo Zipperling*

Der General Chetarzi:

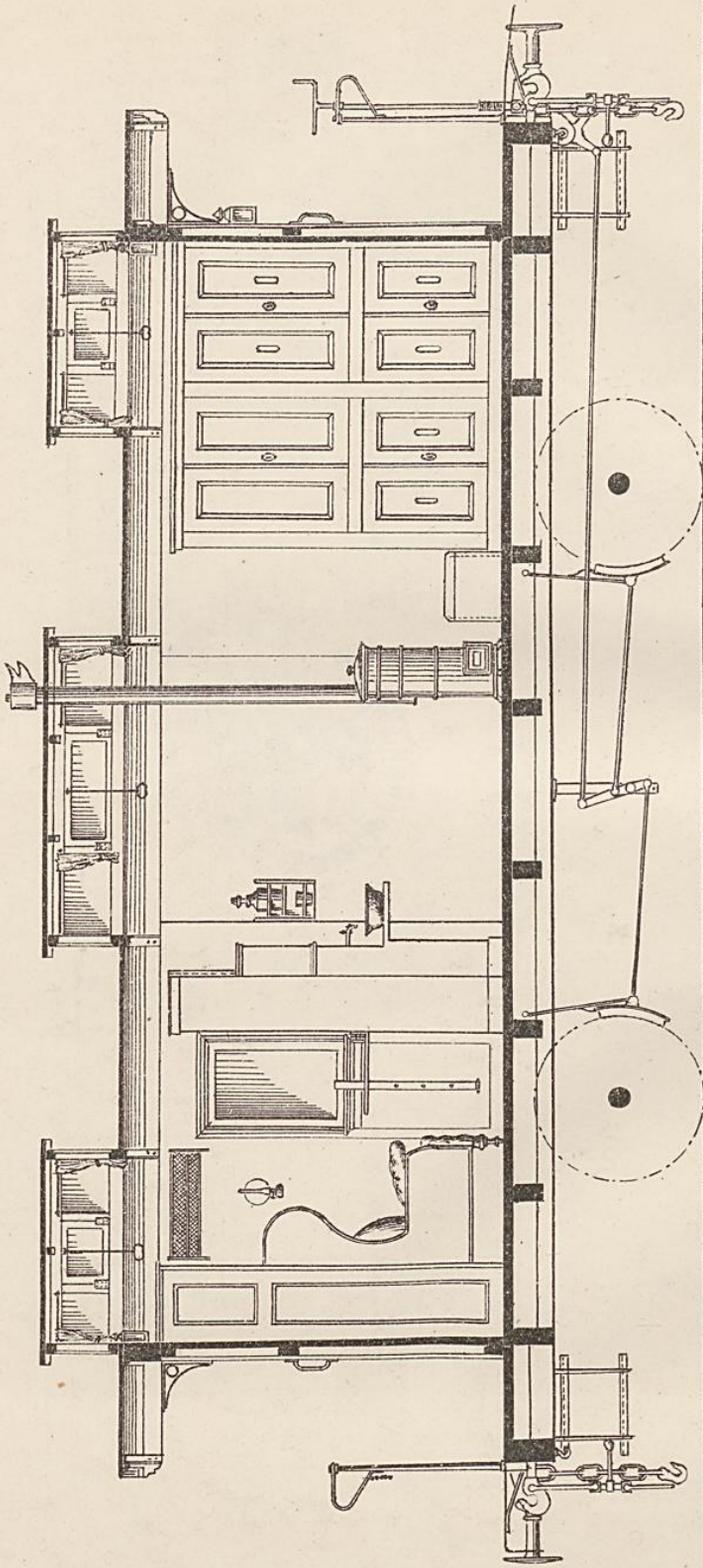
*J. v. Mundy*

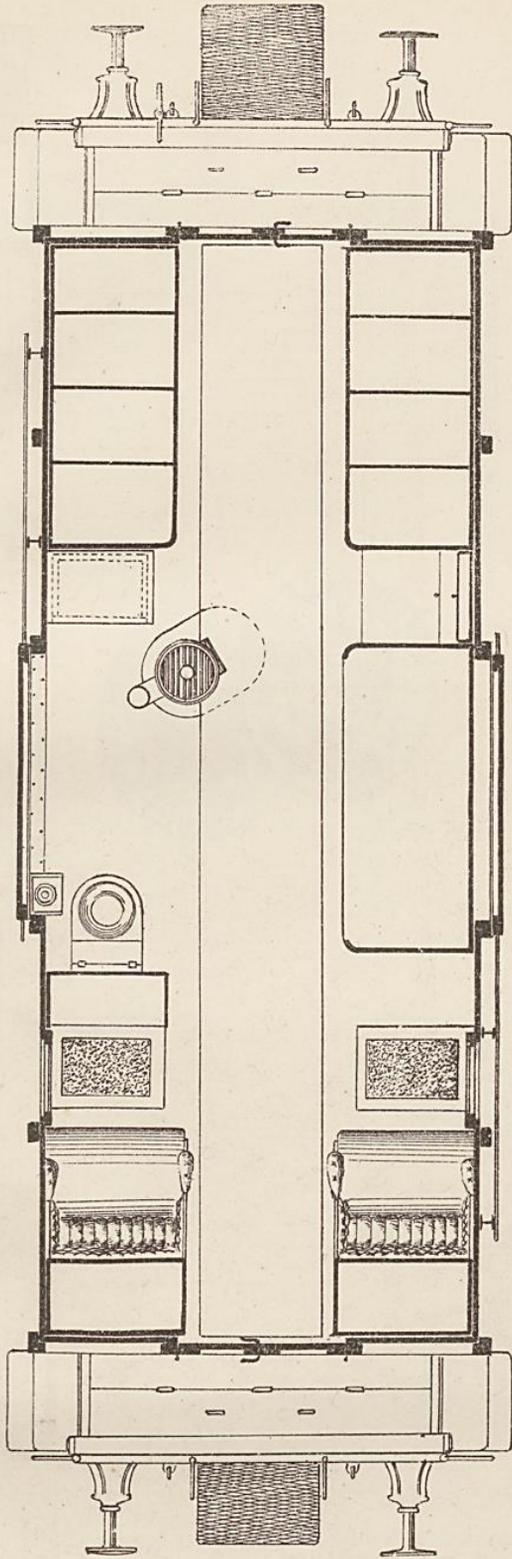
Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens:

Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesell-  
schaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.

## MAGAZIN-WAGEN MIT BREMSE.

Blatt Nr. 6.





Der Director:

*Hugo Zipperling*

Der General Chefarzi:

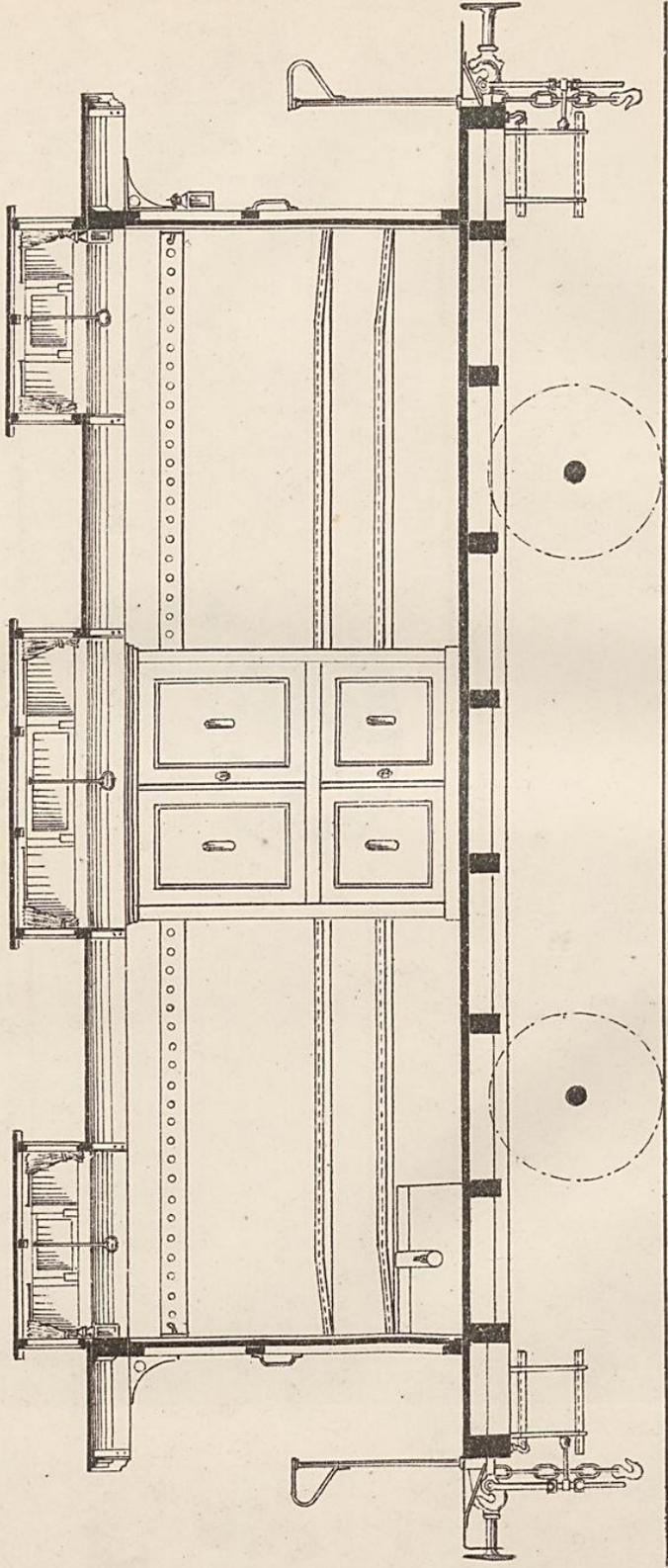
*J. Munnely*

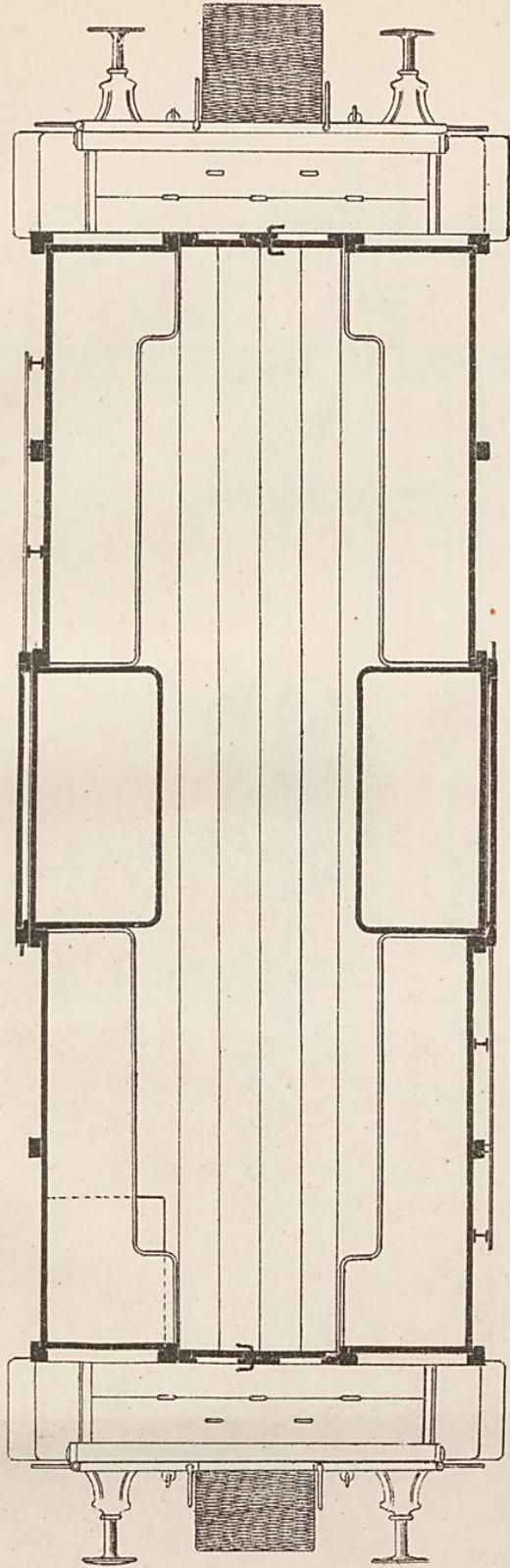
Grosspriorat von Böhmen etc. des souveränen  
Malteser-Ritter-Ordens.

Maschinen- und Waggonfabriks-Actien-Gesell-  
schaft in Simmering, vorm. H. D. Schmid.

# MONTUR- UND RÜSTUNGSWAGEN.

Blatt Nr. 7.





Der Director:

*August Zipperling*

Der General Chefarzt:

*J. v. Mundy*

